Die Kleingartenbewegung in der Schweiz

Inaugural - Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors der philologiſch-hiſtoriſchen Abteilung der philoſophiſchen Fakultät der Univerſität Baſel

vorgelegt von

GWAN LAUW

aus Sidoardjo (Java)

LÖRRACH 1934

Diese Dissertation ist unter der Bedingung angenommen worden, daß der Verfasser sie nochmals durcharbeite, ergänze und auch formell verbessere. Er hat sie aber in der neuen Form den Referenten nicht vorgelegt, sondern ohne deren Willen und Wissen drucken lassen. Sie befriedigt deshalb auch nicht durchwegs. Mit Rücksicht auf die Druckkosten sehen die Referenten davon ab, dem Verfasser einen Neudruck aufzuerlegen.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546709_0129

Die Kleingartenbewegung in der Schweiz

Inaugural - Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors der philologiſch-hiſtoriſchen Abteilung der philoſophiſchen Fakultät der Univerſität Baſel

vorgelegt von

GWAN LAUW

aus Sidoardjo (Java)

LÖRRACH 1934

Genehmigt von der philologisch-historischen Abteilung der philosophischen Fakultät auf Antrag der Herren Professoren Dr. F. Mangold und Dr. H. Ritschl.

Basel, den 9. Juli 1934.

Prof. Dr. H. Lüdeke,
Dekan.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort 7

Einleitung 9

1. **Kapitel:** Entstehung und Entwicklung der Kleingärten in der Schweiz 13

A. Allgemeines 13

B. Die Kleingärten in einzelnen Städten . . . 17

1. Basel 17
2. Zürich 28
3. Winterthur 34
4. Bern 36
5. Genève 41

C. Die Organisation des Schweizerischen Kleingärtnerverbandes 46

D. Internationale Beziehungen der Kleingartenorganisationen 48

2. **Kapitel:** Die Bedeutung und die Vorteile der Kleingärten 53

A. Für den einzelnen Kleingärtner . . . 53

B. Für die Handelsgärtnerei 56

C. Für die Wirtschaft 57

D. Für den Staat 59

E. Für die Volksgesundheit 60

F. Für das kulturelle Leben des Volkes . . . 64

3. **Kapitel:** Die Kleingartenbewegung kann die Neugestaltung der Stadt und des Landes beeinflussen 67

A. Die Neugestaltung der Stadt (Plan) . . . 67

B. Das Land (praktische Beispiele schweizerischer Siedlungen) . . . . . Seite 72

Anhang: Die Kleingartenbewegung im Ausland . . 77
1. Deutschland 77
2. Belgien 82
3. Luxembourg 84
4. Frankreich 85
5. Italien 85
6 England 86
7. Irland 87
8. Polen 87
9. Tschechoslowakei 88
10. Oesterreich 88
11. Vereinigte Staaten 90

Literaturverzeichnis 91
Curriculum vitae 95

Vorwort

Zunächst möchte der Verfasser an dieser Stelle allen, die ihn im Verlaufe der Arbeit unterstützt haben, seinen tiefempfundenen Dank aussprechen. So vor allem Herrn Prof. Dr. F. Mangold für seine stets entgegenkommende und freundliche Hilfe mit Rat und Tat. Dann auch möchte er Herrn Dr. Walter Roth in Basel, sowie allen übrigen Herren der verschiedenen Kleingärtnervereinigungen, den Beamten des Schweizerischen Wirtschaftsarchivs und der Universitätsbibliothek und allen jenen, die ihm behilflich gewesen sind, bestens danken.

Die vorliegende Arbeit soll ein Versuch sein, eine kurz zusammenfassende Darstellung des Kleingartenwesens zu geben, wobei in erster Linie die schweizer Verhältnisse in Betracht gezogen werden. Eine große Genugtuung würde es dem Verfasser sein, wenn seine Arbeit als Anregung für die Weiterbildung des Kleingartenwesens entgegen genommen würde.

Einleitung

Für die Kleingärten kennt man in den verschiedenen Sprachgebieten mehrere Namen. So im deutschen: Arbeitergärten, Familiengärten, Feldgärten, Heimgärten, Laubengärten, Mietgärten, Pachtgärten, Pflanzgärten, Pünten (Winterthur), Schrebergärten, Volksgärten. Im französischen: *Jardins communaux, jardins ménagers, jardins ouvriers, jardins populairs, jardins potagers, petits jardins.* Im italienischen: *Giardini operai, ortogiardini.* Im holländischen: *Volkstuinen.* Im englischen: *Allotments gardens, workingmens gardens.* In den Vereinigten Staaten dienen für die Kleingärten andere Namen als in England, nämlich: *City Home Gardens.* Diese zerfallen in: *1. Backyard Gardens,* die unseren Hausgärten entsprechen, *2. Vacantlot Gardens* und *3. Community Gardens.*

Unter Kleingärten versteht man von der Wohnung getrennte Gärten, die in Freistunden von den Besitzern und ihren Angehörigen bearbeitet werden, mit dem Ziel: Erzeugung von Gemüse, Obst, Blumen, für den Eigenbedarf oder die als Platz der Erholung und körperlichen Ausspannung betrachtet werden. („Der große Brockhaus". Reichsverb. d. Kleingartenv., Heft 3 „Kleingartenrecht"). Sie werden meist außerhalb der Stadt angelegt, da dort der Pachtzins naturgemäß niedriger ist und treten für weniger bemittelte Einwohner an die Stelle der Hausgärten. Die Kleingärten werden in den Freistunden von sonst nicht in der Landwirtschaft, sondern in anderen Berufsarten tätigen Menschen bearbeitet. Im Falle teilweiser oder gänzlicher Arbeitslosigkeit erhöht sich die Zahl der Freistunden, so daß dann sehr oft mehr als die im allgemeinen üblichen 200 Quadratmeter intensiv bearbeitet werden können.

Vor allem ist hervorzuheben, daß überall dort, wo durch die Kleingärten dem Fabrikarbeiter und kleinen Handwerker, wie auch dem Mittelstande, „eine Verbesserung und Verbilligung ihrer Lebenshaltung möglich ist, diese Landnutzung von größter volkswirtschaftlicher Bedeutung ist." (Aereboe, F. „Agrarpolitik", Berlin 1928. Seite 267.)

So werden z. B. in Deutschland durch besondere Bestimmungen des Reichskommissars Kurzarbeitern und Erwerbslosen, besonders langfristig Erwerbslosen und kinderreichen Familien Kleingärten, die in der Regel nicht unter 400 Quadratmeter groß sein sollen, zur Verfügung gestellt. Demselben Zweck sollen vorstädtische Kleinsiedlerstellen [1]) dienen, die nicht unter 600 Quadratmeter und nicht über 5000 Quadratmeter groß sein sollen. Außer Kleingärten und vorstädtischen Kleinsiedelungen kennt die 3. Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzblatt 1931, Nr. 7, S. 551—553) noch die landwirtschaftliche Siedelung. Während in Kleingärten und vorstädtischen Kleinsiedelungen Gartenbau (Gemüse, Obst, Blumen) und eventuell Kleintierzucht (Kaninchen, Hühner, Enten, Bienen) betrieben wird, kommt für die landwirtschaftlichen Siedelungen in erster Linie die Landwirtschaft im engeren Sinn, d. h. mit Ausschluß der Forstwirtschaft, in Frage.

Gartenbau ist wirtschaftlich die intensivste Form der Bodenbearbeitung. Es werden dabei verhältnismäßig mehr Menschen beschäftigt, als in den landwirtschaftlichen Betrieben, wo die übliche Handarbeit bereits sehr stark durch Maschinen verrichtet wird. Es besteht die Möglichkeit, durch Förderung des arbeitsintensiven Gartenbaues die Arbeitslosigkeit zu mildern. Dies kann sowohl durch die Unterstützung der Kleingartenbewegung erfolgen wie auch durch den Uebergang von extensiver zu intensiver Bodenbearbeitung in der Landwirtschaft. Eine intensivere Bodenbenutzung empfiehlt seit einiger Zeit das Bauernsekretariat des Schweizerischen Bauernverbandes, indem es die Schweizerischen Bauern, insbesondere wegen der Milchschwemme und des erschwerten Absatzes von Milchprodukten im Auslande, zur Verminderung der Viehhaltung und zum Getreidebau, der rentabler ist, anhält. Der Wert des Einfuhrüberschusses der Schweiz betrug im Jahre 1931: An Weizen und anderen Getreidearten Fr. 280 037 000, an Kartoffeln, Gemüse, Obst und Südfrüchten Fr. 90 462 000, zusammen somit rund Fr. 370 500 000. (Statist. d. Warenverkehrs d. Schw. Seite A 22/23.) Die oben angeführte Empfehlung bezieht sich auf landwirtschaftliche Betriebe. Doch würde die

[1]) Prof Dr. H Ritschl, „Gemeinwirtschaft und kap Marktwirtschaft", S. 149: „Eine besondere Zukunft dürften hier Siedelungen haben, die dem Arbeiter einen landwirtschaftlich-gärtnerischen Zwergbetrieb geben, in dem er bei Arbeitslosigkeit oder gar bei prinzipieller Kurzarbeit Nebenbeschäftigung findet."

Vergrößerung der Zahl der Kleingärten, die bis jetzt in der Schweiz ca. 30 000 beträgt, nach derselben Richtung hin dienlich sein, ebenso wie die Schaffung von nebenberuflichen und vollerwerblichen gärtnerischen Kleinsiedler- sowie vollerwerblichen und nebenberuflichen landwirtschaftlichen Siedlerstellen in der Richtung einer Verminderung des Einfuhrüberschusses wirken. Es dürfte dem Volkswirt die verdienstvolle Aufgabe obliegen, die Erwerbslosen, deren Zahl in der Schweiz zwischen 50 000 und 90 000 schwankt, auf die Kleingartensiedlung, sowie die Berufstätigen, die sich verbessern wollen oder sich selbständig machen möchten, auf die Erwerbung von Grundstücken hinzuweisen, die für Gartenbau besonders geeignet sind. Eine Katastervermessung müßte dann, wie es z. B. für Baselland und Baselstadt durchgeführt worden ist, auch auf alle Grundstücke ausgedehnt werden, die in Dauerpacht oder als Verkaufsobjekt für einen derartigen Betrieb abgegeben werden können. Die Finanzierung könnte sehr gut von den interessierten landwirtschaftlichen, Gartenbau- und Kleingärtnervereinigungen übernommen werden. Für innerhalb des Stadtrayons liegende Grundstücke hätte das „Städtebauamt" (z. B. das Baudepartement in Basel) die äußere Gestaltung vom ästhetischen Gesichtspunkt aus zu überwachen.

I. Kapitel.

Entstehung und Entwicklung der Kleingärten in der Schweiz

A. Allgemeines.

Bereits im 15. Jahrhundert[1]) und früher sind in der Schweiz „Kleingärten" bekannt. Jedoch haben sie niemals die Bedeutung gehabt, die sie besonders durch die Entwicklung der „modernen" Wirtschaft in den letzten 50 Jahren und besonders durch die Lebensmittelnot der großen Städte in den Kriegsjahren erhalten haben. — Die schweizerische Schrebergärtenbewegung, beeinflußt durch die gleichnamige Bewegung in Deutschland (siehe Anhang), wie auch Naturheilvereine haben systematisch bereits seit den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts die Anlage von Kleingärten veranlaßt. Der kleine Kreis der Interessierten erfuhr dann in den Kriegsjahren und der Nachkriegszeit eine große Ausweitung, besonders in den Städten Basel, Bern, Zürich und Genf.

Besondere gesetzliche Bestimmungen begünstigten die Kleingartenbewegung. Die „Mitteilungen über die Lebensmittelversorgung" (herausgegeben vom eidgenössischen Fürsorgeamt in Bern) haben zur Verbreitung der Gesetze und Verordnungen beigetragen. Im Bundesbeschluß vom 3. August 1914 sind die Maßnahmen verzeichnet, die zur Sicherung der Nahrungsmittelversorgung nötig wurden. Gestützt auf den obigen Bundesbeschluß wurden Bestimmungen zur Hebung der landwirtschaftlichen Pro-

[1]) Schon im 14. Jahrhundert sollen vorher gemeinsam benutzte Allmenden als Pflanzland „zur Sondernutzung in fest umgrenzten einzelnen Stücken" verteilt worden sein. (Miaskowsky „Schw. Allmend"). Nach der vom „Zentralverband der Pflanzlandpächtervereinigung des Kantons Baselstadt" 1926 durchgeführten Erhebung über Kleingärten in der Schweiz bestehen solche Allmend-Kleingärten heute noch im Kanton Uri. Die Gemeinden geben dort ihren Bürgern und Niedergelassenen kostenlos Parzellen ab, deren Größe sich nach der Zahl der Köpfe richtet. In Altdorf werden allerdings Entschädigungen für Umzäunung etc. erhoben.

duktion getroffen (Bundesratsbeschluß vom 16. Februar 1917). Aus dem gleichzeitig erschienenen Kreisschreiben des Schweiz. Volkswirtschaftsdepartements an die Kantonsregierungen betr. Hebung der landwirtschaftlichen Produktion seien einige Sätze hervorgehoben:

„Es ist heute jedermanns Pflicht, nichts zu unterlassen und alles zu tun, was geeignet ist, dem vaterländischen Boden eine möglichst große Menge von für den Lebensunterhalt geeigneten Erzeugnissen abzuringen.

Ueberall wird aber ein möglichst sorgfältiger und intensiver Betrieb der landwirtschaftlichen Produktion und besonders die Ausdehnung des Anbaues von Feld- und Gartenfrüchten, sowie von Getreide anzustreben sein.

Zum Zwecke der Erhöhung der Lebensmittelproduktion werden die Kantonsregierungen ermächtigt, gar nicht oder schlecht bewirtschaftetes Land auf Rechnung des Kantons zu bebauen, oder Gemeinden, Genossenschaften, gemeinnützigen Unternehmungen oder auch Privaten unter Bedingungen zur Benützung zu überweisen, die die zweckmäßigste Verwendung im Dienste der Nahrungsmittelproduktion sichern. Sommergetreide, sowie Hackfrüchte und verschiedene Gemüse können ohne Schwierigkeiten auf Wiesland zur Anpflanzung gelangen, das erst im Frühjahr 1917 zeitig angebrochen wird.

Für die genannten Zwecke wird in erster Linie den Gemeinden und Korporationen gehörendes Kulturland in Frage kommen. Aus diesem Grunde sind die kantonalen Behörden ermächtigt, Pachtverträge über Land, das den betr. Kantonen und Gemeinden gehört, vorübergehend in ihrer Wirkung zu sistieren oder ganz zu lösen. Soweit es nötig erscheint, werden die kantonalen Organe auch auf Privatland greifen müssen. Jedenfalls sollte nichts unterlassen werden, um den einzelnen Familien geeignetes Pflanzland zu mäßigen Preisen zur Verfügung zu stellen. Aber auch für eine zweckmäßige Bewirtschaftung dieses Landes sind die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Ueber Streitigkeiten, die sich mit Landeigentümern und Pächtern aus der Anwendung dieser Rechte ergeben, entscheiden von den Kantonsregierungen für den ganzen Kanton oder einzelne Gegenden einzusetzende Kommissionen nach freiem Ermessen und endgültig.

Von größter Wichtigkeit für die Steigerung der Lebensmittelproduktion ist die rechtzeitige und gute Ausführung

aller Arbeiten für die Bestellung, die Pflege und die Ernte der Feldprodukte. Infolgedessen sind die kantonalen Organe ermächtigt, alle im betr. Gebiete wohnenden und geeigneten Personen zur Hilfeleistung in Anspruch zu nehmen, sowie die erforderlichen Geräte, Maschinen und Gespanne nach Bedarf heranzuziehen.

In vielen Fällen werden zweckmäßig auch den Schulen gewisse Feldarbeiten übertragen, und die Schulferien werden unter besonderer Berücksichtigung des Standes der landwirtschaftlichen Arbeiten festzusetzen und nötigenfalls zu verlängern sein.

Die Kantonsregierungen werden eingeladen, über die Verwertung der Abfälle im Haushalte und in landwirtschaftlichen Betrieben Vorschriften zu erlassen, damit diese für die Viehfütterung, Bedüngung oder für andere Zwecke möglichst nutzbar gemacht werden können. Auf diesem Gebiete eröffnen sich wichtige Aufgaben für die Gemeindebehörden.

In sehr vielen Fällen wird es notwendig und von größtem Nutzen sein, wenn die für die Anpflanzung erforderlichen Gemüsesetzlinge, besonders für kleinere Grundbesitzer und Inhaber von Pflanzland, gemeinsam beschafft werden. Es empfiehlt sich zu diesem Zwecke, beispielsweise für Gemeindebehörden und Vereine, mit Gärtnereien oder anderen Landbesitzern Vereinbarungen zu treffen, wonach diese einerseits zur Heranzucht der Pflänzlinge verpflichtet und ihnen anderseits für die Abnahme, bezw. für die Vergütung der Kosten entsprechende Garantien geboten werden. Durch ein solches Vorgehen wird zugleich eine bedeutende Ersparnis an Saatgut erzielt. Nötigenfalls können auch geeignetes Land und die erforderlichen Einrichtungen zwangsweise in Pacht genommen werden.

Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, Kantone und Gemeinde, sowie gemeinnützige Vereinigungen zur Beschaffung von Pflanzland und Saatgut, einschließlich Setzlinge zu subventionieren, um den Anbau von Lebensmitteln für Bedürftige zu erleichtern. Die Höhe dieser Beiträge wird sich nach dem verfügbaren Kredite richten, die Hälfte der nachgewiesenen Leistungen von Kantonen, Gemeinden und gemeinnützigen Vereinigungen aber in keinem Falle übersteigen."

Aus dem Bundesratsbeschluß vom 15. Januar 1919 betreffend die Vermehrung der Lebensmittelproduktion sei Artikel 2 hier angeführt: „Den Familienvor-

ständen und den Inhabern von gewerblichen, industriellen und Handelsbetrieben wird empfohlen, auf den Kopf ihrer Familienglieder oder der pro 1918 und 1919 durchschnittlichen Zahl ihrer Angestellten eine Fläche von 100 bis 200 Quadratmeter mit der menschlichen Ernährung unmittelbar dienenden Ackerfrüchten, wie Kartoffeln, Hülsenfrüchten, Möhren und anderen haltbaren Gemüsen zu bestellen, oder durch Genossenschaften, denen sie sich als Mitglieder anschließen, bestellen zu lassen. Diese angebauten Feldfrüchte werden den Familien, den Betriebsinhabern und den Genossenschaften für die Versorgung ihrer Angehörigen und ihrer Angestellten und Arbeiter, sowie ihrer Mitglieder belassen. Erfolgt der Anbau auf bisher nicht kultivierten, durch die Anbauer mit eigenen Mitteln melioriertem Boden, so wird der Ertrag der genannten Fläche den betreffenden Personen bei der Rationierung nicht angerechnet. Die Gemeindebehörden sind verpflichtet den Familienvorständen und Betriebsinhabern auf deren Verlangen zur Pachtung des nötigen Landes zu verhelfen. Mit bäuerlichen landwirtschaftlichen Betrieben verbundene Grundstücke, die als Acker oder Wiese benützt werden, dürfen einer intensiven bäuerlichen Bewirtschaftung nicht zwangsweise entzogen werden.

Jedermann ist verpflichtet, das ihm gehörende oder anvertraute Land zweckentsprechend zu bebauen und seine Produktionskraft voll auszunützen. Wer seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, wird bei der Zuteilung von Nahrungsmitteln durch die Gemeindebehörden entsprechend gekürzt. Die Gemeindebehörden sind ermächtigt, ihre Bewohner zum Anbau von Gemüse oder Kartoffeln zur Selbstversorgung zu verpflichten, wenn der nötige geeignete Boden zur Verfügung steht. Die Gemeindebehörden sind insbesondere ermächtigt, die Zuteilung der rationierten Lebensmittel an arbeitsfähige Männer im Alter von 20 bis 50 Jahren, die das Gemeindegebiet bewohnen, und keine kontrollierbare Tätigkeit ausüben, einzustellen, wenn sie im Jahre 1919 nicht mindestens eine Fläche von 200 Quadratmeter mit Gemüse oder Kartoffeln bestellen."

Nach Beendigung des Krieges wurde die Lebensmittelnot nach und nach behoben. Dementsprechend wurde eine Außerkraftsetzung obiger Bestimmungen angestrebt. Ziffer 2 des Bundesbeschlusses vom 3. April 1919 bedeutet eine „Einschränkung der außerordentlichen Vollmachten des Bundesrates". Diese wird mit größerem Nachdruck

angestrebt durch den Bundesratsbeschluß vom 30. Mai 1919 (Abbau der kriegswirtschaftlichen Tätigkeit des Ernährungsamtes). Doch erst durch Artikel 2 des Bundesratsbeschlusses vom 22. November 1919 betr. Abbau der kriegswirtschaftlichen Tätigkeit des eidgenössischen Ernährungsamtes, wurden die durch den Krieg notwendig gewordenen Bestimmungen endgültig zurückgenommen. Als Folge der Aufhebung dieser Bestimmungen sowie des Zurückgehens der Lebensmittelnot setzte ein allmähliches Abflauen der Kleingartenbewegung ein, das bis etwa zum Jahr 1925 anhielt. Die nach dem genannten Zeitpunkt sich vergrößernde Zahl der Kleingärten dürfte auf die Einsicht zurückzuführen sein, daß diese neben ihren besonderen Aufgaben in den Notzeiten der Kriegs- und Nachkriegsjahre wertvolle Aufgaben dem landfremden Stadtbewohner gegenüber erfüllen können.

B. Der Kleingarten in einzelnen Städten.

1. Basel.

Um das Ende des 16 Jahrhunderts hören wir in Basel zum erstenmal von Kleingärten und zwar in einer am 15. September 1596 dem Rate eingereichten Supplikation derer, die auf dem inneren Stadtgraben Pflanzland gepachtet haben. Es wird darin gebeten, es möchte der bisher erhobene Zins nicht erhöht werden. Das Schriftstück ist von 37 „underthänigen gehorsamen Bürgern" unterzeichnet. Außer anderen Ueberlieferungen kennt man ferner vom Jahr 1858 Abbildungen von Kleingärten vor dem St. Alban- und dem Spalentor. Aus dem Jahr 1860 solche vor dem Riehentor und aus dem Jahr 1877 solche von der Herrenmatte. (Siehe Archiv des Zentralverbandes der Pflanzland-Pächter-Vereinigungen des Kantons Basel-Stadt).

Wie wir sahen, erwies sich die Anwendung der während der Kriegsjahre erlassenen Bundesratsbeschlüsse für die Kleingartenbewegung als sehr förderlich. Die Anzahl der staatlichen Pflanzlandparzellen betrug in Basel Ende des Jahres 1916: 230, Ende 1917: 1980, Ende Mai 1918: 3400. Dazu kommen noch etwa 5000 Gartenparzellen von ande-

ren Vereinigungen und von Privaten. Sie wurden meistens dem Staatsland entnommen, so der Schützenmatte, der sogen. Festwiese, dem Areal des Pumpwerkes usw. Außerdem stellte ein Regierungsbeschluß vom 9. Juni 1917 dem Anbauamte [1]) die Kiesgrube am Südende des Wolfgottesackers zur Verfügung. Daselbst wurde der aus der Stadt abgeführte Kehricht als Düngemittel zum Selbstkostenpreis abgegeben. Auch die Christoph Merian'sche Stiftung und die Verwaltung des Bürgerspitals stellten der Kleingartenbewegung, entweder unentgeltlich oder zu billigem Pachtzins Land zur Verfügung. Auch von Baugesellschaften und Privaten wurde Terrain abgegeben. Gestützt auf Artikel 2 des Bundesratsbeschlusses vom 16. Februar 1917, der die Kantonsregierungen ermächtigte, kulturfähiges Land, das vom Eigentümer oder Pächter nicht bebaut oder schlecht bewirtschaftet wird, zwangsweise für Rechnung des Kantons für die Produktionsperiode 1917 und, wenn nötig für die des folgenden Jahres in Pacht zu nehmen, sah sich der Regierungsrat in einigen Fällen auf Antrag des Anbauamtes und des Departements des Innern zur Zwangspacht einiger Grundstücke veranlaßt. Für die Landgemeinden wurde das Recht der Zwangspacht den Gemeinderäten übertragen. Das im erwähnten Bundesratsbeschluß vorgesehene Schiedsgericht zur Entscheidung entstehender Differenzen über den Betrag der Entschädigung bei Zwangspachten wurde erst im Jahre 1918 eingesetzt.

Die einzelne Kleingartenparzelle zu 2 Aren wurde zu ungefähr Fr. 7.— verpachtet. Durch entsprechende Leistungen wurde für Bewässerung gesorgt (Verwalt.-Ber. d. Reg.-Rates 1917).

Im Verwaltungsbericht vom Jahre 1918 wird vom Anbauamt betont, daß der Zweck der Volksgärten (Kleingärten) darin bestehe, daß nicht nur die Inhaber, sondern auch die Allgemeinheit aus den Kulturen Nutzen ziehen. In der Tat wird ja der Markt von Pflanzern, die sich selbst mit Gemüse und teilweise mit Kartoffeln zu versorgen vermögen, weniger in Anspruch genommen, als von Nichtpflanzern. Diese vermögen sich infolgedessen mit den genannten Nahrungsmitteln billiger zu versorgen. Der Geldwert der von den Garteninhabern in Basel selbst produzierten Nah-

[1]) Der Bundesratsbeschluß vom 16. Febr. 1917 betreffend die Hebung der landwirtschaftlichen Produktionen, veranlaßte die Schöpfung des Anbauamtes in Basel, das aus den Abteilungen Gartenbau und Landwirtschaft besteht. Jene befaßte sich mit der Kleingartenbewegung.

rungsmittel wurde auf mindestens eine Million Franken geschätzt. Ohne diese Produktion wäre wohl eine erhebliche Preissteigerung eingetreten. Wahrscheinlich wäre unter den damaligen Umständen die nötige Menge pflanzlicher Nahrungsmittel überhaupt nicht zu beschaffen gewesen. Deshalb war es gerechtfertigt, den Pflanzern alle Erleichterungen zu gewähren. Nach der Anbaustatistik vom Juni 1918 beschäftigten sich rund 8300 Kleingärtner in Basel mit dem Anbau von Gemüse und Kartoffeln.

Im Jahre 1919 wurde von der staatlichen Kommission zur Beschaffung von Pflanzland auf Grund des für dieses Jahr dem Anbauamte bewilligten Kredites folgendes beschlossen:

1. „Denjenigen Inhabern von Pflanzland, welche ihre Parzellen nicht durch die Vermittlung der öffentlichen Verwaltung erhalten haben, einen Betrag zur Erstellung der nötigen Wasserleitungen in der Höhe von Dreivierteln der Erstellungskosten aus der Kasse des Anbauamtes zu bezahlen, wenn die Garteninhaber die Grabarbeiten selbst ausführen und wenn die Grundeigentümer das Land nicht innerhalb zweier Jahre als Bauland benützen.
2. Den oben erwähnten Pflanzlandinhabern den Wasserverbrauch und die Miete für Standrohre ebenfalls aus der Kasse des Anbauamtes zu bezahlen.
3. Zum Zwecke der Bewachung der Pflanzgärten den Pflanzlandgenossenschaften im Jahre 1919 pro Parzelle einen Beitrag von 50 Cts. auszurichten."

Der Bund subventionierte die Basler Volksgärten mit Fr. 13 303.10, d. h. mit 25 Prozent der Erstellungskosten für die auf den Pflanzlandarealen angelegten Wasserleitungen. Für das Jahr 1920 fiel diese Subvention dahin, weil durch Regierungsratsbeschluß vom 30. Dezember 1919 das Anbauamt auf Ende März 1920 aufgehoben wurde. Dieses geschah vermutlich infolge des schon erwähnten Bundesratsbeschlusses vom 22. November 1919 betreffend Abbau der kriegswirtschaftlichen Tätigkeit des eidgenössischen Ernährungsamtes. Zufolge des Berichtes des Regierungsrates an den Großen Rat waren im Jahre 1919 im Stadtgebiet (ohne Riehen und Bettingen) rund 10 000 Haushaltungen, die größte je erreichte Zahl, im Besitz von Kleingärten. Von diesen haben 5175 Familien ihre Parzellen durch Vermittlung des Anbauamtes und der staatlichen Pflanzlandkom-

mission erhalten, während den übrigen rund 5000 Gartenmhabern das Land von privaten Personen, Geschäften, Frauenvereinen, Schülergärtenkommissionen usw. zur Verfügung gestellt worden war.

Seit dem Rekordjahr 1919 ist die Zahl der Kleingärtner bis zum Jahr 1925 allmählich auf ca. 5000 heruntergesunken. Durch den Staat wurden größere Komplexe dem Kleingartenbau entzogen und anderen Zwecken dienstbar gemacht. So wurde die Festwiese dem Sport zur Verfügung gestellt. Ferner wurde das Areal auf dem Dreispitz für Lagerplätze in Anspruch genommen, und an vielen Stellen mußten Kleingärten Wohnhäusern weichen. In solchen Fällen konnte der Garten dem Pächter jederzeit und ohne irgend eine Entschädigung entzogen werden. Diese Maßnahmen wurden als ungerecht empfunden und dementsprechend durch Großratsbeschluß vom 14. Mai 1925 betr. Verpachtung von Staatsland an Kleingärtner beseitigt.

Dieser Großratsbeschluß war die erste gesetzliche Regelung des Kleingartenwesens in einem Kanton der Schweiz, wenn man von den Maßnahmen der Jahre 1914 bis 1919 absieht. Die Regelung erfolgte vor allem, um dem Kleingärtner Sicherheit und Stetigkeit zu gewährleisten. Daher wurde besonders der Abschluß langfristiger Pachtverträge für Pflanzland geordnet. — Der entsprechende Beschluß der auf den Vorschlag einer siebengliedrigen Großratskommission unter dem Vorsitz des Regierungsrats C. Wenk sich stützt, wird damit besonders begründet, daß die Pflanzlandbewegung viele und große Vorteile „nicht allein für die beteiligten Familien, sondern auch für den Staat habe". —

Eine besondere Kommission, die staatliche Pflanzlandkommission, unter der Aufsicht des Vorstehers des Baudepartements, bestehend aus 6 Mitgliedern, für 3 von diesen besteht das Vorschlagsrecht des Zentralverbandes der Pflanzlandpächtervereinigungen, — erließ die entsprechenden Vorschriften über die Anlage der Pflanzlandareale und die Bebauung anderer verpachteter Parzellen.

Die wesentliche Bedeutung des Großratsbeschlusses lag darin, daß der Große Rat des Kantons Basel-Stadt als Repräsentativkörper des Staates durch gesetzliche Vorschriften die Schaffung von Dauerkleingärten tatsächlich durchführte. Man teilte die für Kleingärten ausgewählten staatlichen Grundstücke in drei Kategorien. Nämlich: a) Land,

das dauernd dem Kleingartenbau zur Verfügung gestellt wurde, b) Land, das auf die Dauer von 5 Jahren und c) Land, das auf ein Jahr an Kleingärtner verpachtet wurde. Es konnte jedoch den Pächtern aller Kategorien vor Ablauf der vertraglichen Dauer auf einen Monat gekündigt werden, wenn dringende öffentliche Interessen dies erforderten. Die Pächter mußten für die durch solche vorzeitige Kündigung entstandenen Verluste entschädigt werden. Vor Inkrafttreten des oben genannten Beschlusses war die Stadtgärtnerei, Abteilung Kleingärten, berechtigt, das Pachtverhältnis sofort und ohne Entschädigung aufzulösen.

Eine andere Vorschrift des Beschlusses besagt, daß Vereinigungen von Kleingärtnern auf begründetes Gesuch hin aus Staatsmitteln eine jährliche Subvention von Fr. 1.50 pro Ar für Bewachung von Gartenarealen usw. beanspruchen können, auch wenn Privatland in Betracht kommt. Ferner ist der Regierungsrat berechtigt, verzinsliche, zu amortisierende Vorschüsse für die Einrichtung von Wasserleitungen, Einfriedigungen usw. auf neu anzulegende Grundstücke zu gewähren, falls diese von den Pflanzlandpächtervereinigungen in Gesamtpacht übernommen wurden.

Eine weitere gesetzliche Regelung des Kleingartenwesens in Basel erfolgte durch zwei Großratsbeschlüsse im Jahre 1931.

Am 15. August 1929 wurde der Staatskanzlei ein Initiativbegehren mit 2731 Unterschriften eingereicht, das Bezug nahm auf den Ablauf der Pachtdauer (Kategorie b s. oben) am 14. Mai 1930 und folgenden Wortlaut hatte: „Im Interesse des Volkswohles und der Gesundheit sind

1. die bestehenden Dauerpachtgärten (Kategorie b des Großratsbeschlusses vom 14. Mai 1925 betr. Verpachtung von Staatsland an Kleingärtner) auf eine weitere Dauer von 10 Jahren zu den bisherigen Bedingungen an Kleingärtner, resp. an die Staatliche Pflanzlandkommission zu verpachten,
2. entsprechend dem Bedürfnis und zu angemessenen Bedingungen Dauerpflanzgärten zu beschaffen, wenn nötig auch außerhalb der Kantonsgrenze in Stadtnähe."

In der Sitzung des Großen Rates vom 24. Oktober 1929 wurde das Initiativbegehren mit großer Mehrheit er-

heblich erklärt und einer siebengliedrigen Großratskommission mit Dr. Walter Roth als Präsidenten überwiesen. Bevor der Bericht dieser Kommission beraten wurde, wurde am 28. Mai 1931 folgender Großratsbeschluß angenommen: „Der Regierungsrat wird beauftragt, zum Zwecke der Anlegung von Dauerpachtgärten innerhalb oder außerhalb der Kantonsgrenze zu angemessenen Bedingungen Land zu kaufen. Zu diesem Zwecke wird ihm ein Kredit von ca. Fr. 300 000 zur Verfügung gestellt, der auf die Jahre 1931 bis 1934 zu verteilen ist". Das Ergebnis der Kommissionsberatungen, an denen der Vorsteher des Baudepartements, Regierungsrat Dr. Brenner, regen Anteil nahm, sowie das Resultat einer achtstündigen Besichtigung aller größeren Pflanzlandareale Klein- und Groß-Basels, der Schrebergärten auf St. Margarethen und des Fernpflanzlandes „Paradies" bei Oberwil, wurde zusammengefaßt in den Berichten der Großratskommission Nr. 3031 und 3137, und dem Großen Rat des Kantons Basel-Stadt am 12. Juni 1930, resp. am 2. Juli 1931 vorgelegt. Auf dieser Unterlage entstand der Großratsbeschluß vom 9. Juli 1931 (Verpachtung von Pflanzland an Kleingärtner). Der Großratsbeschluß vom 14. Mai 1925 wurde mit dem Inkrafttreten des Großratsbeschlusses vom 9. Juli 1931 aufgehoben.

Der neue Großratsbeschluß enthält für die Pächter günstigere Bedingungen. So werden die unter Kategorie a aufgeführten Grundstücke dauernd, die unter b und c aufgeführten auf die Dauer von 10 resp. 5 Jahre verpachtet. Auf Grund dieser Bedingungen entstanden: Kleingärten mit Dauerpacht im Umfang von 208 539,5 qm, mit 10jähriger Pacht im Umfang von 134 690 qm und mit 5jähriger Pacht im Umfang von 31 496 qm, total 374 725,5 qm. Auf 1 Jahr werden weitere als Pflanzland geeignete Grundstücke vom Regierungsrat auf Grund besonderer Bestimmungen abgegeben. Die jährliche Subvention ist nach der neuen Vorschrift auf Fr. 2.— pro Ar erhöht und wird auch an Vereinigungen geleistet, deren Land außerhalb des Kantons Basel-Stadt liegt, sofern ihre sämtlichen Mitglieder daselbst wohnhaft sind.

Es wird ferner beschlossen, daß im Budget des Baudepartements alljährlich auf Antrag der Pflanzlandkommission ein bestimmter Betrag zur Erstellung und zur Unterhaltung von Wegen, Wasserleitungen, Einfriedigungen und ähnlichen Einrichtungen auf den vom Staate subven-

tionierten Arealen einzusetzen sei. Dementsprechend weist die Staatsrechnung des Kantons Basel-Stadt z. B. für das Jahr 1932 für die Kleingärten die folgende Rechnung auf:

Kleingärten (Subventionierung usw.) 1932.

		Rechnung	Voranschlag	Nachtragskredite
Subventionierung	Fr.	20 843.—	22 000.—	
Neueinrichtung, Wasserleitung	„	11 976.05	12 000.—	
Beitrag an Pachtland-Pächtervereinigungen zur Erstellung von Wegen und Einfriedigungen	„	19 815.—	5 000.—	15 000.—
Entschädigungen an Kleingärtner für vorzeitige Pflanzlandräumung	„	281.30	4 000.—	
	Fr.	52 915.35		58 000.—

Nachstehende Zahlen ergeben eine Uebersicht vom Budget und Rechnung der Kleingärten für die Jahre 1925 bis 1933:

Jahr		Budget		Rechnung
1925	Fr.	—.—	Fr.	13 879.35
1926	„	20 000	„	30 784.90
1927	„	22 500	„	17 527.45
1928	„	22 500	„	15 404.70
1929	„	25 000	„	47 698.35
1930	„	32 000	„	26 413.35
1931	„	32 500	„	32 795.15
1932	„	58 000	„	52 915.35
1933	„	53 000	„	—.—
				237 418.80

Eine andere Vorschrift verpflichtet im Kanton Basel-Stadt wohnhafte Kleingärtner, die Land auf einem vom Staate subventionierten Areal bebauen, ihre Kulturen durch Vermittlung des Baudepartements gegen Hagelschlag zu versichern.

Zu Beginn des Krieges versuchte die Staatliche Hilfskommission Pflanzland zu beschaffen. Um diesem Wunsch zu entsprechen, beschloß der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt am 20. März 1915 eine Kommission (Staatliche Kommission zur Beschaffung von Pflanzland) von 8 Mitgliedern einzusetzen, unter Vorsitz des damaligen Stadtgärtners,

Herrn Ed. Schill. Die Stadtgärtnerei befaßte sich in diesem Jahre zum erstenmal mit der Vermittlung von Kleingärten. Vermittelt wurden 150 Gärten zu je 2 Aren. Der Pachtzins inklusiv Wasserzins betrug nur Fr. 3.—. (Laut Protokoll der Sitzungen der Staatlichen Kommission, aufbewahrt in der Stadtgärtnerei.) Später erhöhte sich die Pacht allmählich. Seit Beginn dieses Jahres (1934) beträgt sie Fr. 11.50. Dieser Betrag, zuzüglich der oben erwähnten Hagelschlagversicherungsprämie, in der Höhe von Fr. 1.70, wird der Stadtgärtnerei entrichtet, sofern das Kleingartenland von ihr gepachtet ist, was für die Mehrheit der Kleingärten der Fall ist.

Im Folgenden sei eine Uebersicht gegeben über die Bruttofläche in Hektar des durch Vermittlung der Stadtgärtnerei verpachteten Kleingartenlandes:

Jahr	Gärtner	Fläche	Jahr	Gärtner	Fläche	Jahr	Gärtner	Fläche
1919	—	115,8046	1924	2855	91,7036	1929	3425	84,9666
1920	3942	114,5589	1925	2768	84,3124	1930	3693	94,4589
1921	3266	100,5798	1926	3058	87,8747	1931	3827	92,1785
1922	3059	96,0218	1927	3016	83,4965	1932	3978	101,3127
1923	2797	88,9380	1928	2844	78,2836			

Die folgenden Uebersichten sollen zur Klärung der Kleingartenverhältnisse der Stadtgärtnerei beitragen.

Subventioniertes Kleingartenland in Hektar (Nutzfläche).

Jahr:	1926	1927	1928	1929	1930	1931	1932
Staatliche Gärten:	79,444	78,202	74,4666	81,9753	87,1029	89,8644	91,7905
Gärten in Selbstpacht	18,876	26,444	24,0457	19,9034	21,1590	11,1212	12,4244
Total:	98,320	104 646	98,5123	101,8787	108,2619	100,9856	104,2149

Umsatz der Kleingärten der Stadtgärtnerei 1932.

Einnahmen:

			Voranschlag
Pachtzins von Kleingärtnern, inkl. Hagelversicherungsprämie	Fr.	52 192.10	44 000.—
Bank- und Postscheckzinsen	„	1 065.35	1 000.—
Mehrbetrag der Anlagen (Saldo letzten Jahres)	„	4 165.64	
		57 423.09	45 000.—

Ausgaben:

			Voranschlag
Pachtzins an Landeigentümer, incl. Hagelversicherungsprämie	Fr.	39 598.40	31 100.—
Wasserverbrauch und Reparaturen an Wasserleitungen	„	14 497.75	11 500.—
Ergänzung von Pfählen und Nummern	„	—	600.—
Löhne, Drucksachen, Porti	„	2 702.99	900.—
Rücklage für Landinstandstellung	„	—	500.—
Unvorhergesehenes	„	623.95	400.—
	Fr.	57 423.09	45 000.—

In der Zuschrift vom 1. Juli 1932 des Stadtgärtners an den Vorsteher des Baudepartements (betr. Anfrage des Schweizer. Städte-Verbandes über Kleingärten) wird mitgeteilt, daß von rund 4000 Kleingärtnern 943 000 qm Land von der Stadtgärtnerei in Pacht genommen seien. Dazu kamen im Spätjahr 1932 weitere 10 000 qm, die für den Kleingartenbau zur Verfügung gestellt wurden. Das von ca. 900 Pächtern bewirtschaftete Selbstpachtareal betrug 207 000 qm. Demnach betrug im Jahre 1933 und später in Basel das Gesamtareal für Kleingärten rund 1 250 000 qm. Es gehörte dem Gas- und Wasserwerk, Elektrizitätswerk, Finanzdepartement, Baudepartement, Bürgerspital, der Christoph Merian'schen Stiftung und Industriewerken, wie der F. Hoffmann-La Roche & Co. A.-G.

Nach der Auffassung des Stadtgärtners wird sich die Kleingartenbewegung mit der zunehmenden Arbeitslosigkeit und der Verkürzung der Arbeitszeit weiter ausdehnen, sofern genügend Pflanzland in geeigneter Nähe bereitgestellt werden kann. Leider ist das in Basel wegen der Kleinheit des Kantonsgebietes nicht immer möglich, so daß seit einigen Jahren an eine Familie im allgemeinen höchstens 200 Quadratmeter Land abgegeben werden können. Diese Fläche ist jedoch für eine größere Familie, besonders wenn Arbeitslose in Frage kommen, nicht ausreichend.

Vereinigungen, die sich mit der Kleingartenbewegung befassen.

Es wurde schon früher der Zentralverband der Pflanzlandpächtervereinigungen des Kantons Basel-Stadt erwähnt. Er wurde im Sommer 1918 gegründet und umfaßte 1933 insgesamt 4224 Mitglieder, die sich auf folgende 24

Sektionen verteilen: Allmend, Bachletten, Bäumlihof (=Eglisee), Bettingerweg, Burgfelderzoll, Dreispitz, Gellert, Gundeldingen, Hirzbrunnen, Horburg, Itelpfad, Im langen Lohn, Milchsuppe, Oberalp=Steinbühl=Sandweg, Paradies, Pilatusstraße, Rankhof, Rosental, St. Alban=Breite, Spalen (=äußere Hegenheimerstraße), Spittelmatten, Thiersteinerrain, Weidengasse und Wiesendamm.

Die zuständigen Vereinigungen vermitteln die notwendigen Materialien, wie Dünger, Bohnen= und Erbsstangen, Sämereien etc., wozu in vielen Fällen ein eigenes Depot mit Setzlingszucht (Spalen, Milchsuppe) unterhalten wird. Die Vereinigungen veranstalten auch Kurse, Vorträge und regelmäßige Garteninspektionen, prämieren mustergültige Parzellen etc. Die Herrichtung des Pflanzlandes wird den Pächtern überlassen. Jedoch müssen die Areale so bebaut werden, daß sie weder vom hygienischen, noch vom ästhetischen Standpunkt aus zu berechtigten Klagen Anlaß geben. Zur Wahrung dieser Gesichtspunkte dienen die schon erwähnten Vorschriften der Staatlichen Pflanzlandkommission als Aufsichtsorgan.

Im folgenden mögen einige der an der Kleingartenbewegung interessierten Vereinigungen kurz besprochen werden. Es kommt zunächst die Pflanzlandgenossenschaft „Paradies" in Betracht. Die infolge der regen Bautätigkeit nötig gewordene Wanderung der Kleingärtner, veranlaßte den Vorstand der Gartenpächtervereinigung Spalen, die Schaffung einer Dauerpachtanlage durch Ankauf von Land zu prüfen. (Es mag erwähnt sein, daß noch im Jahre 1858 vor dem Spalentor Kleingärten vorhanden waren. Heute wird auch schon das weiter abliegende Areal Spalen gegenüber dem Kannenfeldgottesacker an der Burgfelderstraße mit Ueberbauung bedroht.) Wegen der viel zu hohen Preise der vorstädtischen Parzellen (20—30 Fr. pro qm) sah man sich genötigt, weiter abliegende Landkomplexe in Betracht zu ziehen. Ein gegen Norden von einem Eichenwald geschützter Landkomplex von 27 000 qm, der als Dauerland geeignet erschien, wurde im Banne Oberwil ausfindig gemacht. Er ist in einer halben Stunde sowohl von der Endstation der Straßenbahn beim Allschwilerweiher als auch von der Station Oberwil der Birsigtalbahn erreichbar. Nach einer Besichtigung durch die Interessenten wurde die Pflanzlandgenossenschaft Paradies im Jahre 1929 gegründet und der Vorstand beauftragt, mit 12 Eigentümern in Unterhandlungen einzutreten. Die vereinbarten Preise bewegten

sich im Durchschnitt um 93 Cts. pro qm. Das Kapital von ca. Fr. 30 000 für den Landerwerb, die Instandstellungskosten sowie der Posten für die Einfriedigung wurde folgendermaßen beigebracht: Der Allgemeine Consumverein beider Basel übernahm die erste Hypothek im Betrage von Fr. 17 000. Die Pflanzlandstiftung Basel zeichnete Fr. 5000 als 2. Hypothek. Fr. 5000 wurden von 45 Genossenschaftern durch Zeichnung von Pflichtanteilscheinen à Fr. 20.— aufgebracht. Die Zahl derselben richtete sich nach der Zahl der zugeteilten Aren. Da der Zins für die Hypothekardarlehen mit 5¼ Prozent sehr hoch war, trachtete die Genossenschaft durch Erhöhung des Anteilscheinkapitals sie zu amortisieren. Dieser Bestrebung kamen die Regierung von Basel-Stadt, die Pflanzlandstiftung und verschiedene Basler Pflanzervereinigungen durch Uebernahme von Anteilscheinen entgegen. Von da an standen jedem Genossenschafter 4—6 Ar Land zur Verfügung. Bis zu diesem Zeitpunkt errichtet man gemäß den Vorschriften der Staatlichen Pflanzlandkommission auf den normalen Parzellen zu je 2 Aren Gartenhäuschen, die das Ausmaß von 2,00 m Länge, 1,50 m Breite und 2,30 m Firsthöhe nicht überschreiten. Von nun an konnte man auf den genannten größeren Flächen Gartenhäuschen errichten, die zugleich Wochenendhäuschen darstellten, die dem Pächter und seiner Familie während der Sommermonate als Erholungsstätten dienten. Die Ausmaße dieses größeren Gartenhaustypus betrugen: 3,50 m Länge, 2,50 m Breite und 3,10 m Firsthöhe. Dabei waren Ziegelbedachung und Vorlaube vorgesehen. Die Kosten waren mit Fr. 400 normiert. Die erste Serie von 10 Häuschen dieses Typus wurden zur Zufriedenheit der Besitzer ausgeführt. Das nötige Kapital für die Anschaffung wurde von der Genossenschaft geleistet, so daß auch die unbemittelten Pflanzer in den Besitz eines solchen Gartenhäuschens gelangen konnten.

Zu den an der Kleingartenbewegung interessierten Vereinigungen gehört auch der Verein zur Hebung der Volksgesundheit. Deren Pächter gehören überwiegend zum Mittelstand. Sie bezahlen für das Gartenhäuschen bis zu Fr. 2000. Die Gärten befinden sich auf St. Margarethen und sind in Basel als Schrebergärten bekannt. Ferner muß an dieser Stelle der Frauenverein genannt werden, dessen Gärten Volksgärten genannt werden. Insofern die Kommission für Schülergärten der Gemeinnützigen Gesellschaft Basel Familiengärten verpachtet, gehört sie auch zu den oben erwähnten Vereinigungen.

Schülergärten.

Diese können auch zu den Kleingärten gerechnet werden. Ihre Anlage ist die wesentliche Aufgabe der bereits genannten Kommission für Schülergärten, die hervorgegangen ist aus der am 30. März 1777 gegründeten gemeinnützigen Gesellschaft Basel. Den Anstoß zur Gründung dieser Kommission gaben die Versuche, die Lehrer E. König (s. Schweizerischer Kleingartenkalender 1930) auf eigene Rechnung unternommen hatte. Auf seinen Vorschlag wurden in der Schweiz im Winter 1909 die ersten Schülergärten angelegt. Sie waren je 20 qm groß und wurden an Schüler von 10 bis 16 Jahren zur selbständigen Bebauung unter Aufsicht und Anleitung eines Lehrers abgegeben. Von Ende April bis Anfang Oktober 1910 arbeiteten 60 Kinder, von denen 14 der Primarschule, 19 Sekundarschulen und 26 andern Mittelschulen angehörten, zweimal wöchentlich am Abend von 5 bis ½7 Uhr unter Anleitung von 4 Lehrern. Das Kursgeld betrug Fr. 10.— oder weniger. Der Ertrag im Werte von Fr. 10—15 durfte von den Schülern behalten werden. Das Kursgeld vermochte die Kosten nicht zu decken. Das Defizit wurde von der Gemeinnützigen Gesellschaft ausgeglichen, indem sie Fr. 400 zu den Kosten beisteuerte. Da in den folgenden Jahren bis 1918 die Schülerzahl auf 326 anstieg, mußte der genannte Beitrag seit 1914 auf Fr. 2200 erhöht werden. Seit 1918 beteiligte sich auch das Erziehungsdepartement mit einem jährlichen Beitrag von Fr. 1500. Von 1919 an sank die Zahl der in den Schülergärten arbeitenden Kinder allmählich bis zum Jahr 1933 auf 188. Ueber die Bedeutung dieser Gärten äußert sich im Jahresbericht 1923 die Kommission für Schülergärten mit folgenden Worten: „Von den vielen Bestrebungen zur Beschäftigung außer der Schulzeit verdienen gerade die Schülergärten besondere Unterstützung, da sie einerseits einen großen erzieherischen Wert haben und andererseits auf die Gesundheit und die körperliche Entwicklung der Jugend von günstigem Einfluß sind".

2. Zürich.

Verband „Arbeitshütte".

Im „Gartenfreund" (56. Jahrg. 1926 S. 79) wird von einem Naturheilverein berichtet, der im Jahr 1906 gegründet worden war. Auf diesen sind vermutlich die ersten Klein-

gärten in Zürich zurückzuführen. Wenigstens liegen über ältere keine bestimmten Angaben vor. Im Jahre 1914 kamen dann, gemäß den „Berichten des Vereins für Familiengärten", die Kleingärten der S. B. B., der Maschinenfabrik Escher, Wyß & Cie. und der Maschinenfabrik Oerlikon hinzu. Den großen Umfang, den die Kleingartenbewegung in Zürich im Laufe der Jahre angenommen hat, verdankt sie dem gemeinnützigen „Verband Arbeitshütte", der die Gründung einer Anstalt zur Beschäftigung Arbeitsloser in die Wege leitete. Am 5. März 1915 fand eine Revision der Statuten statt. Nach Artikel 2 derselben stellt sich der Verband die weitere Aufgabe, Kulturland zu pachten, das teils von ihm selbst bearbeitet, teils an Einzelfamilien verpachtet werden sollte. Die Einzelpächter eines bestimmten Gartenareals (30—150 Beteiligte) bilden unter sich eine Genossenschaft, die sich bestimmte Aufgaben stellt, wie z. B. Aufrechterhaltung der Ordnung, Verschönerung, Bewachung, Erzielung niedriger Preise durch Großeinkauf etc. Der Vorstand übernimmt infolge der an die Kreiseinteilung der Stadtgemeinde angepaßten lokalen Entwicklung der Gartenareale die Bedeutung und Rolle eines Zentralkomitees für die untergeordneten lokalen Komitees. Der Verband Arbeitshütte, Abteilung Familiengärten, fand bei der städtischen Finanzverwaltung großes Entgegenkommen und bekam 1915 6,7 Hektar Wiesland für Familiengärten zugewiesen. Von privater Seite konnte dagegen kaum Land erhalten werden. Der Pachtvertrag mit der Finanzverwaltung wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und konnte von beiden Parteien auf 6 Monate, je auf den 1. November, gekündigt werden. Jedoch behält sich die Stadt als Verpächterin vor, zwecks Verkauf oder zur Anlage von Straßen oder Gebäulichkeiten, bei dreimonatiger Kündigung, gewisse Parzellen, unter Abzug des Pachtzinsbetreffnisses, zurückzufordern. Der Pachtzins betrug je nach der Lage der Grundstücke Fr. 1.20, 1.40 und Fr. 4.35 pro Ar im Jahre. Der Afterpachtzins, den der Pächter an den Verband zu bezahlen hat, darf die von diesem geleisteten Selbstkosten für Einfriedigung, Weg und Wasserleitungsanlagen usw. nicht übersteigen. Er beträgt heute in der Regel Fr. 6.— inklusiv Wasserzins pro Ar. Der Pächter erhält eine Ausweiskarte mit der Nummer seiner Parzelle, auf welcher die Pachtzinsquoten bescheinigt werden, sowie ein Exemplar der Gartenordnung. Die Parzelle darf nur für den Anbau von Gartengewächsen oder als Spiel- und Rasenplatz benutzt werden. Um Schmutz

und Unordnung zu vermeiden, ist das Halten von Tieren verboten. Der Pächter darf ein Gartenhäuschen nach genehmigten Plänen errichten. Die Einfriedigung des Nachbarpächters darf auf der Grenze die Höhe von 80 cm nicht überschreiten. Ueber nachbarliche Streitigkeiten entscheidet der Vorstand. Ungenügende Pflege der Gärten kann mit Aufhebung des Vertragsverhältnisses bestraft werden, ohne daß der Pächter Anspruch auf Entschädigung erheben kann. Dagegen ist verfrühte Kündigung, sofern sie nicht vom Pächter verschuldet wird, entschädigungspflichtig. Selbstverständlich ist der Vertrag zwischen Verband und Finanzverwaltung in Uebereinstimmung mit den zwischen Pächtern und Verband abgeschlossenen Verträgen.

Verein für Familiengärten in Zürich.

Unter den verschiedenen Abteilungen des Verbandes hoben sich schon nach Jahresfrist diejenige für Familiengärten als die bedeutendste heraus. Eine Totalrevision der Statuten, die dann auch am 12. Juni 1916 von der Generalversammlung vorgenommen wurde, trug diesen veränderten Verhältnissen Rechnung. Es wurde der Name „Verein für Familiengärten in Zürich" eingeführt, der von da ab an die Stelle des „Verbandes Arbeitshütte" trat. Im selben Jahre traten zu den 4 bestehenden Lokalkomitees Wipkingen, Oberstraß, Neumünster und Außersihl mit einer Gesamtfläche von 8,5848 ha und einer Gesamtzahl von 316 Parzellen zwei weitere hinzu, nämlich Fluntern und Wiedikon. Dadurch wuchs die Gesamtfläche auf 33,2294 ha und 1411 Parzellen an. 1917 kamen die Lokalkomitees Wollishofen und Industriequartier hinzu und 1919 das Lokalkomitee Enge, wodurch die Gesamtfläche von 68,4548 ha (3727 Parzellen) erreicht wurde. Das zuletzt genannte Jahr bildete den Höhepunkt der gemeinnützigen Vereinstätigkeit. Zwar war auch damals die allgemeine Teuerung noch vorhanden, dagegen wurden die Rationierungsvorschriften gemildert und z. T. ganz aufgehoben. Damit war die Möglichkeit einer annähernd normalen Deckung der Lebensbedürfnisse gegeben; die weit vom Zentrum abliegenden Gartenareale wurden immer weniger begehrt. Da die Aufhebung der Zwangspacht in Aussicht stand, verminderte sich die Zahl der Pächter und damit auch die Zahl der von ihnen bearbeiteten Parzellen. Das Land fiel wieder an die Besitzer zurück, und es war schwer, für Kleingärten Land zu erhalten. Auch die

wieder einsetzende Verwendung von bisherigem Kleingartenland für andere Zwecke wirkte hemmend. So wurde auf den Allmenden für militärische — und andernorts, beispielsweise in Friesenberg und Zürich-Wiedikon, — Land für Bauzwecke in Anspruch genommen. Auf dem Dauerland dagegen war durchaus kein Abflauen des Pächterinteresses zu spüren. Fast alle Gärten wurden weiter bebaut wie vorher. Im Jahre 1921 wurden dem Spiel und dem Sport ihre früheren Plätze, die während des Krieges für Familiengärten beansprucht worden waren, zurückgegeben. So mußte das Industriequartier sein schönstes Areal am Viadukt hergeben. Die Bautätigkeit, die 1919 eingesetzt hatte, hielt an und veranlaßte 1923 die Verschmelzung der beiden Lokalkomitees Oberstraß und Unterstraß. Die konsequente Ausnützung des an die wichtigsten Verkehrsstraßen angeschlossenen oder anschließbaren Bauterrains bewirkte zunehmende Verminderung des zu annehmbaren Pachtzinsen noch erhältlichen Gartenlandes in diesen Quartieren. Dadurch waren gewisse Familienpächter genötigt, ihre bequem gelegene Parzelle mit einer abgelegeneren zu vertauschen oder auch ihren Wohnsitz mehr nach der Peripherie zu verlegen, sofern der Wohnungsmarkt es überhaupt ermöglichte. Diese Zustände brachten es mit sich, daß damals viele Pächter, die nicht unbedingt darauf angewiesen waren, den Kleingartenbau aufgaben. Dieser ging stark zurück. Er war im schon genannten Jahr 1923 bei einem Minimum angelangt. Während der Jahre 1924 und 1925 schwankte die Zahl der Parzellen. Von 1925 ab ist dann wieder eine beständige Zunahme der Kleingärten festzustellen. Im Jahre 1927 erklärten sich die städtischen Behörden zur Abgabe von Dauerland an den Verein bereit. Im Geschäftsbericht des Stadtrates von Zürich von jenem Jahr wird als volkswirtschaftliche Forderung hingestellt, daß die Pächter von Familiengärten vor der Unannehmlichkeit häufigen Wechsels geschützt werden müßten. Ferner wurde eine Vorlage ausgearbeitet für die Reservierung geeigneter Landflächen zur Anlage von Dauerfamiliengärten. 1929 tätigte das Finanzwesen Landkäufe in verschiedenen Stadtkreisen. 1932 wurde für die Bereitstellung von umfangreichen und geeigneten Flächen zur Schaffung von Dauerfamiliengärten ein genereller Uebersichtsplan erstellt. Gleichzeitig kaufte die Stadt vom Areal der Zürcher Ziegelei zwischen Döltschiweg und Birmensdorferstraße eine zusammenhängende Fläche von ca. 63 500 qm. Diese für die Kleingartenbewegung günstige Wendung

der Dinge war die Folge der Fürsprache im Großen Stadtrat seitens verschiedener Persönlichkeiten. Besonders nachdrücklich geschah dies durch den Vereinspräsidenten, der gleichzeitig Mitglied der genannten Behörde war. Besonders Stadtrat Pflüger stellte die volkswirtschaftlichen und sozialen Vorteile der ideellen Bestrebungen und Leistungen des Gemeinnützigen Vereins für Familiengärten als sehr bedeutend hin. In der Sitzung des Großen Stadtrats vom 26. Oktober 1927 wurde daher beschlossen, dem Verein für Familiengärten anläßlich des Hagelwetters vom 2. Juni 1927 als Entschädigung an die Familiengärten den Betrag von Fr. 7000 auszurichten unter der Bedingung, daß dieser Betrag zur Gründung eines Hagelversicherungsfonds zwecks Schaffung einer Selbstversicherung verwendet werde. Demgemäß wurde in der Vereinsversammlung vom 23. Aug. 1927 beschlossen, die Hagelselbstversicherung einzuführen und eine jährliche Versicherungsprämie von Fr. 1.— pro Garten zu erheben. Der Verein selbst sollte einen Gründungsbeitrag aus der Kasse gewähren und ein Regulativ für die Hagelversicherung ausarbeiten. Dieses wurde in der Vereinsversammlung vom 9. März 1928 einstimmig angenommen. Dem unantastbaren Gründungsfonds von Fr. 10 000 wurde zugewiesen: der städtische Beitrag von Fr. 7000 und der genannte Beitrag in der Höhe von Fr. 3000. Die in die Hagelversicherung einbezogenen Mieter der Familienheimgenossenschaft, die als Kollektivmitglied dem Verein für Familiengärten beitrat, wurde dem Lokalkomitee Wiedikon angeschlossen. Seit dem Jahre 1929 gewährt die Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Zürich (s. Jahresbericht über ihre Verrichtungen) gemäß Beschluß des Regierungsrates betr. Bewilligung von Beiträgen zur Förderung für Hagelversicherung dem Verein für Familiengärten in Zürich, welcher 3500 Policen aufweist, einen jährlichen Beitrag von Fr. 700. Die Zahl der Policen entspricht der Zahl der Gärten. Diese dürfte 1932 ca. 3700 (ca. 80 ha) betragen haben, also nahezu so viel wie im Rekordjahr 1919. Eine entscheidende Aufgabe wurde durch die Arbeitslosigkeit der letzten Jahre der Kleingartenbewegung gestellt. Galt es doch, neben der Erzeugung wesentlicher Nahrungsmittel dem Arbeitslosen auf dem Pflanzland Gelegenheit zu geben, den Gebrauch seiner Kräfte zu erhalten, ihn vor dem gefährlichen Nichtstun und Herumlungern abzuhalten. . . . Daher wurde wie in andern Städten auch in Zürich die Frage erörtert, den Arbeitslosen Land zur Verfügung zu stellen. Der Verein

sollte die Verwaltung der Zuteilung von geeignetem Kulturland, das von der Stadt für Dauerarbeitslose und Frühpensionierte bereitgestellt war, durchführen. Den Unbemittelten stellte das Fürsorgeamt der Stadt Zürich für den Pachtzins und die Anschaffung der notwendigsten Gartengeräte seine finanzielle Hilfe in Aussicht. Ein weiterer Beitrag der Stadt Zürich in der Höhe von Fr. 3000 diente zur Deckung der Kosten für Kanalisationen.

Trotz der im Vergleich mit Basel mäßigen Unterstützung durch die Behörden, kann die Stellung, insbesondere die finanzielle, des Vereins für Familiengärten in Zürich, die die meisten Kleingärtner umschließt, als gesichert bezeichnet werden. So ist am 19. Juni 1933 der unantastbare Fonds der Hagelselbstversicherung auf Fr. 21 500 gestiegen (März 1928: Fr. 10 000). Die Reserven betrugen Fr. 11 500 und die Kasse enthielt Fr. 5 584.

Gesellschaft für Schülergärten der Stadt Zürich.

Die im Jahre 1911 gebildete Gesellschaft für Schülergärten der Stadt Zürich vermittelte 1932 in 6 verschiedenen Stadtquartieren 400 Schülern und Schülerinnen Gartenbeete. Die Kinder zahlten einen Mindestbeitrag von Fr. 6.— und durften dafür den Ertrag des Gärtchens (ca. 25 qm) behalten, der je nach der Lage, Bodenbeschaffenheit und aufgewendetem Fleiß einen Betrag von Fr. 20—35 ausmachte. Die Stadtverwaltung unterstützte diese Bestrebung durch eine Subvention von Fr. 2 500.

Offizielle „Schülergärten".

Seit 1919 wurde die Arbeit in den offiziellen städtischen Schülergärten an den 7. und 8. Primar- und Abschlußklassen und den Spezialklassen der Volksschule als Handarbeitsfach eingeführt. Diese Gärten, die eigentlich als innerhalb des ordentlichen Stundenplanes bearbeitete Schulgärten anzusprechen sind, wurden von Lehrern und Schülern gemeinsam als Nutzgärten bebaut. 1932 standen zu diesem Zwecke rund 19 000 qm Gartenland zur Verfügung, die von insgesamt 42 Lehrern und 588 Schülern bearbeitet wurden. Der Gemüseertrag wurde zu erniedrigten Preisen an die Schüler abgegeben und der Erlös der Garten- resp. Stadtkasse überwiesen.

„Schulgärten".

Neben diesen „Schülergärten" führt die Stadt Zürich seit langer Zeit Schulgärten, die lediglich dem Anschauungsunterricht sämtlicher Klassen eines Schulhauses dienen. Diese Gärten werden vom Schulabwart besorgt. Man nennt sie Schulgärten, weil sie zur Schule gehören, nicht weil sie innerhalb des Stundenplanes von Schülern bearbeitet werden.

3. Winterthur.

Die Entwicklung der Kleingartenfläche.

Schon im Geschäftsbericht der Verwaltungsbehörden der Stadt Winterthur vom Jahre 1865 ist von Pflanzland die Rede: die „Pacht von Pflanzland" im Betrage von Fr. 1598 bildete eine der „Einnahmen von Nebennutzungen" unter den „Gelderträgen" des Forstwesens. Es handelte sich dabei um die Erträge der „Pünten". Mit diesem Namen werden nicht nur in Winterthur, sondern auch noch in andern Teilen des Kantons Zürich, sowie in den Kantonen Appenzell, Glarus, Thurgau usw. vielfach die Kleingärten bezeichnet. Im Aargau, Thurgau, St. Gallen und andern Kantonen tritt für „Pünt" zuweilen der Ausdruck „Bünt" auf (s. Schw. Idiotikon „Wörterbuch d. Schw. Sprache" 4. Bd. S. 1402). In Winterthur werden vom Jahre 1898 ab für die Größen der Pünten folgende Zahlen angegeben:

Fläche der Pünten in ha.

Jahr	Fläche	Jahr	Fläche	Jahr	Fläche	Jahr	Fläche
1898	14,9429	1907	24,1792	1916	32,8452	1925	52,3836
1899	15,7585	1908	26,4423	1917	39,9618	1926	57,2315
1900	16.8152	1909	26,6237	1918	45,9473	1927	62,1037
1901	17,7013	1910	27,0889	1919	46,2582	1928	61,2454
1902	19,4335	1911	27,0457	1920	46,5082	1929	(57,8543)
1903	21,2225	1912	30,7789	1921	43,6227	1930	(59,6892)
1904	22,0401	1913	30,8979	1922	50,5040	1931	(57,7009)
1905	22,2933	1914	31,8328	1923	51,7332	1932	60,9308
1906	23,7367	1915	30,5970	1924	51,9958	1933	59,8526

Ueber diese Zahlen ist folgendes zu bemerken: im allgemeinen ist ein jährlicher Zuwachs zu verzeichnen. Rückgänge sind gewöhnlich auf Ueberbauung zurückzuführen. Der sprunghafte Zuwachs 1917 und 1918 dürfte seine Ursache im

Kriegszustande haben. Das Abflauen, das in Winterthur 1921, in andern Städten schon 1920 einsetzte, erklärt sich aus dem Zurückkehren normaler Zustände. Die starke Zunahme der Pünten im Jahre 1922 ist begründet in dem damaligen Inkrafttreten des Gesetzes vom 4. Mai 1919 betr. Eingemeindung von 5 Vororten. Durch die Aufnahme von Oberwinterthur, Seen, Töß, Veltheim und Wülflingen wuchs die Gemeindefläche auf 70 qkm und die Einwohnerzahl auf 49 586 Köpfe an. In den Angaben ist für 1924 bis 1928, dann wieder für 1932—1933 das von Privaten an die Püntenvereinigung verpachtete Land inbegriffen.

Im folgenden sei noch auf die Mitteilung des Forst- und Landwirtschaftsamtes der Stadt Winterthur vom 31. Juli 1933 hingewiesen. Danach verwaltete dieses 39,5120 ha, die an 1720 Kleingärtner verpachtet waren. Der von der genannten Behörde unabhängigen Püntenpächtervereinigung unterstanden 21,6650 ha, die an 1734 Mitglieder verteilt waren. Ferner besaßen die Firmen Gebrüder Sulzer A.-G., Schw. Lokom.-Fabr., Rieter & Cie, A.-G. Töß, S. B. B. und Ganzoni & Cie 8,8736 ha, die von 479 Gärtnern bearbeitet wurden. Die Summierung ergibt 68,7762 ha Gartenfläche und 3447 Kleingärtner, bezw. Kleingärtnerfamilien. Da die Stadtgemeinde Winterthur rund 55 000 Einwohner oder rund 11 000 Familien aufwies, so entfiel auf 3 Familien je ein Kleingarten. Die Stadt Winterthur ist so recht eigentlich die Kleingärtnerstadt der Schweiz.

Die Erfahrungen der Stadtverwaltung mit den Kleingärten.

Der Geschäftsbericht 1929 der Stadt hebt hervor: „Die Püntenwirtschaft ist für Winterthur eine charakteristische und wertvolle Einrichtung geworden und ist deren Erhaltung und Festigung eine Ehrensache der Behörden". Die genannte Forderung („Erhaltung und Festigung") wird sich indessen nur dann durchführen lassen, wenn die Kleingärten den Charakter von Dauergärten annehmen. Das wird von der Stadtbehörde anerkannt. So führt der Geschäftsbericht 1930 aus: „Der Püntenwirtschaft werden wir wie bis anhin unsere vollste Aufmerksamkeit schenken und möglichst versuchen, Daueranlagen zu schaffen, die dem Püntiker ermöglichen, den Boden noch besser und intensiver zu benützen. Daneben kann er auch eher Beerenobstanlagen schaffen und Blumenbeete anlegen". Die Unterstützung zeigte sich auch darin, daß 1932 von der Stadt an die Püntenvereinigung

ein Betrag von Fr. 300 ausgeworfen wurde zwecks Prämierung von Pünten nach folgenden Gesichtspunkten: 1. Gesamteindruck, 2. Einteilung und Weganlage, 3. schöner Anpflanzung, 4. rationeller Anpflanzung und 5. Ordnung der Pünt.

Ueber die Größen der Parzellen ist folgendes zu sagen: die größten betragen 600 qm, die kleinsten 70 qm. Die Mehrzahl 200 qm. Je nach Lage und Aufwendung beträgt der Pachtzins 3—7 Cts., durchschnittlich 5 Cts. pro qm inklusive Wasserzins.

Es sei noch erwähnt, daß 1932 versucht wurde, Püntenland an Arbeitslose abzugeben. Bei 45 verheirateten Erwerbslosen war der Versuch erfolgreich. Dagegen waren Jugendliche nur in geringem Maße für die Püntenwirtschaft zu gewinnen. Es wurden an die Beteiligten Sämereien und Dünger kostenlos abgegeben.

4. Bern.

Landwirtschaftliches Ortskomitee.

Der Bundesratsbeschluß vom 16. Februar 1917 war zwecks Hebung der landwirtschaftlichen Produktion erlassen worden. Am 2. März desselben Jahres traf der Regierungsrat des Kantons Bern Maßnahmen zur Durchführung dieses Beschlusses. Es wurde das Landwirtschaftliche Ortskomitee in Bern gegründet, dessen Aufgabe die Ueberwachung der Maßnahmen zur Vermehrung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse bildete. Dieses Komitee bestand aus 11 vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern, die der städtischen Finanzdirektion unterstellt waren. Von Anfang an sah das Komitee seine Hauptaufgabe in der Beschaffung von Pflanzland für Familien mit kleinem Einkommen zum Anbau von Gemüse und Kartoffeln für den eigenen Bedarf. Zu diesem Zweck wurden Einwohner- und Bürgergemeinde ermächtigt, Pachtverträge über ihnen gehörendes Land vorübergehend oder dauernd in ihrer Wirkung aufzuheben, wodurch ca. 24 ha für Kleingärten frei wurden. Ferner erhielten die Gemeindebehörden die Kompetenz, kulturfähiges, vom Eigentümer oder Pächter nicht oder schlecht bewirtschaftetes Land zwangsweise für Rechnung der Gemeinde in Pacht zu nehmen, wodurch weitere 6 ha verfügbar wurden. Trotzdem konnte das Komitee nur Parzellen von 100—200 qm abge-

ben und sah sich gezwungen, hunderte von Familien abzuweisen. Neben dem Komitee gab es noch einige Vereine und Genossenschaften, die sich mit der Beschaffung von Pflanzland befaßten, so der Verein zur Hebung der Volksgesundheit.

Außer der Beschaffung von Land fielen dem Ortskomitee noch folgende Aufgaben zu:

1. Die Belehrung der Pflanzer über Gemüse- und Kartoffelanbau. Sie erfolgte theorethisch durch Veranstaltung von Vorträgen in allen Quartieren und praktisch durch Demonstrationen auf den Pflanzarealen.
2. Die Beschaffung und Verteilung von Düngmitteln und Saatgut und die Anzucht von Gemüsepflänzlingen.
3. Die Organisation einer Feldhut, wobei die Pflanzer selbst abwechslungsweise die Bewachung der Areale zu übernehmen hatten.
4. Die Wasserversorgung durch Erstellung von Wasserleitungsanlagen.
5. Die Aufklärung über das Dörren und Konservieren durch Veranstaltung von Vorträgen.
6. Die Durchführung einer kleinen Ausstellung von Produkten der Pfanzareale.

1919 wurde das Landwirtschaftliche Ortskomitee der städtischen Direktion der wirtschaftlichen Betriebe und 1920/21 der Direktion der industriellen Betriebe unterstellt. Von 1922 an wurde das landwirtschaftliche Ortskomitee umorganisiert; es bestand nun nur noch aus 2 Personen. 1924 wurde der Name umgewandelt in „Städtische Pflanzlandvermittlungsstelle" und 1927 der Liegenschaftsverwaltung angegliedert.

Von dem landwirtschaftlichen Ortskomitee (1917—1923) und der Städtischen Pflanzlandvermittlungsstelle (seit 1924) wurde im Laufe der Jahre verpachtet:

Jahr:	1917	1918	1919	1920	1921	1922	1923	1924
ha	30	60	64,8	64,08	58,50	49,45	45,96	52,74
Jahr:	1925	1926	1927	1928	1929	1930	1931	1932
ha	51,36	51,62	53,15	57,30	58,02	59,37	58,47	56,03

Ueber diese Zahlen sei folgendes gesagt: das Maximum wird 1919 erreicht. Der Tiefpunkt trat 1925 ein. Von 1924 ab ist Bümpliz miteinbegriffen. Von 1925 an ist eine jährliche Zunahme im allgemeinen festzustellen. Die Rückgänge 1931 und 1932 deuten darauf hin, daß in diesen Jahren durch Ueberbauung mehr Land wegfiel als Neuland beschafft werden konnte.

Die folgende Uebersicht bezieht sich auf das in den Jahren 1930/1932 verpachtete Pflanzland (in Aren) nach Eigentum und Verteilung auf den verschiedenen Arealen.

1. Eigentum:

	1930	1931	1932
Einwohnergemeinde	2871,69	2746,67	2676,70
Bürgergemeinde	2010,42	2178,40	2176,70
Privateigentum	920,24	922,03	750,01
Total Aren:	5802,25	5847,10	5603,41
Parzellen:	2812	2870	2713

2. Verteilung auf die verschiedenen Areale:

Lorraine, Breitenrain, Wyler, Spitalacker, Schoßhalde	2149,98	1959,42	1655,34
Kirchenfeld, Murifeld	636,95	842,38	734,56
Marzili, Schönau, Weißenbühl	282,75	273,53	447,73
Linde, Holligen, Fischermätteli	1242,49	1279,71	1251,67
Länggasse, Enge	230,92	230,92	230,92
Bümpliz	1259,26	1261,14	1283,19

Im allgemeinen ist die Nachfrage nach Pflanzland größer als das Angebot. Es kommt allerdings auch vor, daß in einem Quartier die Nachfrage nach Pflanzland hinter dem Angebot zurückbleibt. Dies war z. B. 1932 der Fall. Damals mußte das Areal Waldeck beim Schoßhaldewald aufgegeben werden. Auch in Bern brachte die Möglichkeit, innert kurzer Zeit das bepflanzte Land wieder abgeben zu müssen, es mit sich, daß manche Gärten nicht so bepflanzt und bebaut werden, wie man aus ästhetischen Gründen es gerne sehen möchte. Diese zeigen sehr oft vernachlässigte Pflanzung und häßliche, aus rostigem Blech hergestellte Hütten. Diese Nichtdauergärten werden aus dem genannten Grund von den Kleingärtnern nur als „Pflanzplätz" benützt. Auf eine schöne Gestaltung des Landes legen sie naturgemäß keinen großen Wert.

Der Verein für Familiengärten.

Mit der Absicht, das Kleingartenwesen zu fördern, hat sich im Jahre 1927 eine Anzahl Pflanzer der Stadt Bern zu politisch neutralen Vereinen zusammengeschlossen. Eine erste Vereinigung bildete die von Murifeld, eine zweite die von Weißenstein-Holligen und eine dritte die Feldgartenbau-Vereinigung Nordquartier. Im Jahre 1931 kam die Vereinigung Südquartier (Marzili-Schönau-Kirchenfeld) hinzu.

Das Hinzutreten der Landbaukommission Länggasse[1]) machte einen Zusammenschluß aller genannten Vereinigungen zu dem „Ausschuß stadtbernischer Feldgartenbauvereinigungen" zwecks einheitlicher Geschäftsführung möglich. Am 14. November 1931 wurde dieser dann in den „Verein für Familiengärten" umgewandelt.

Die 5 genannten Sektionen weisen 1933 1081 Kleingärtner auf, nämlich Länggasse 345, Nordquartier 320, Murifeld 206, Weißenstein-Holligen 150 und Südquartier 60. Es ist das Bestreben der bestehenden Sektionen des Vereins für Familiengärten, die über 1000 ihnen nicht angeschlossenen Kleingärtner zu organisieren. In einem Werbeblatt, datiert vom 18. Februar 1933, wird von der städtischen Liegenschaftsverwaltung Bern die Einladung zum Beitritt als Mitglied empfohlen: „Der Verein für Familiengärten Bern und die ihm angeschlossenen Sektionen arbeiten im Einvernehmen mit der Städtischen Pflanzlandvermittlungsstelle für die Hebung des Kleingartenwesens in der Stadt Bern. Durch den Beitritt möglichst aller Familiengartenpächter werden die Organisationen in die Lage versetzt, ihre sehr nützliche und daher begrüßenswerte Tätigkeit noch erfolgreicher zu gestalten". Diese Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf:

1. Belehrung der Mitglieder in allen Gebieten des Gartenbaues durch Vorträge, Demonstrationen, Beratungen, Exkursionen, Abonnement kleingärtnerischer und gartenbaulicher Zeitschriften, Anlagen von Mustergärten;

2. Beschaffung aller gartenbaulichen Bedarfsartikel durch gemeinsamen Ankauf, wodurch Preisermäßigung und Abgabe zu billigen Preisen an die Mitglieder ermöglicht wird, wie Sämereien, Gartenwerkzeuge, Dünger, Torfmull, Bohnen- und Erbsstickel usw.;

3. Prämierung von rationell bewirtschafteten Kleingärten.

Die Städtische Gartenbaukommission, die städtische Pflanzlandvermittlungsstelle und die städtischen Schulgärten.

Seit 1932 besteht die Städtische Gartenbaukommission als beratende, von der Finanzdirektion anerkannte Behörde,

[1]) Die Gemeinnützigkeit des Länggasse-Leistes (Leist ist Bezeichnung für wohltätige Quartiervereine in Bern) kommt u. a. darin zum Ausdruck, daß der Pachtzins, worin der Wasserzins und die Prämie der seit 1895 eingeführten Hagelversicherung inbegriffen sind, nur 3 Cts. pro qm beträgt.

in der alle Sektionen vertreten sind. Laut Werkprogramm steht dieser Kommission die Begutachtung der Vorschläge und Kreditbegehren für Verbesserung bestehender und neu zu schaffender Familiengärtenanlagen zu, welche von der Pflanzlandvermittlungsstelle ihren Oberbehörden unterbreitet werden sollen. Von der Städtischen Pflanzlandvermittlungsstelle wurde jedem Pächter eine Familiengartenordnung, datiert vom 12. Januar 1933, verabreicht. Die Vorschriften dieser Ordnung bezwecken, den einzelnen Gartenkomplexen als Ganzem ein ästhetisch befriedigendes Aussehen zu verleihen. Auch wurde von der genannten Stelle 1932 das mustergültige Familiengartenareal Weißenstein geschaffen, dessen Kosten inklusiv Magazin mit 20 Werkzeugkabinen Fr. 14 170,25 betrugen, wodurch ihre Ausgaben in diesem Jahre die Einnahmen um den Betrag von Fr. 13 613,10 überstiegen. Die Einnahmen bestanden aus den eingehenden Pacht- und Wasserzinsen in der Höhe von 4, 5 und 6 Cts. pro qm, die vom Jahre 1921 an um 2 Cts. erhöht wurden. Von Zeit zu Zeit sah sich die Gemeinde genötigt, mit einem Beitrag von Fr. 6000—7000 beizuspringen. Zu den Pachtzinszahlenden zählte während mehreren Jahren auch die städtische „Soziale Fürsorge", die bis zu Fr. 1391,80 (1928) für 62 arbeitslose Familien den Pachtzins auf sich nahm. Den Pachtzinseinnahmen von 1932 inklusiv Bümpliz im Betrag von Fr. 38 106 stehen Fr. 51 719,10 Gesamtausgaben gegenüber, die sich aus folgenden Posten zusammensetzen: Pachtzins an Grundeigentümer (Gemeinde inbegriffen) Fr. 21 732,70; Familiengärtenareal Weißenstein inklusiv Magazin mit 20 Werkzeugkabinen Fr. 14 170,25; Einfriedigungen bei alten Arealen Fr. 884,70; Wasseranlagen in alten Arealen Fr. 777,20; Subventionen an 11 Gerätehäuschen Fr. 275; Unkosten aller Art wie Parzellierungen, Schuttabführen, Wasserzins, Honorare für Vorträge, Entschädigungen an Aufseher, Besoldung des provisorischen Beamten, Anteil Bureaumiete, Drucksachen usw. Fr. 13 879,25.

Das Beisteuern von rund Fr. 15 000 zur Schaffung des genannten mustergültigen Kleingartenareals Weißenstein und von Fr. 9800 für das neue Areal Muristraße Wittighofenweg (Gemeinderatsbeschluß vom 25. Mai 1932, resp. vom 12. April 1933), beweist, daß die stadtbernische Behörde die Schaffung von Dauerkleingärten nach Möglichkeit zu fördern sucht.

Seit 1924 besteht in Bern ein Reglement für die Schulgärten. Danach ist der Gartenbauunterricht zum Teil fakultativ und in erster Linie als Ergänzung des hauswirtschaftlichen Unterrichts für die Mädchen der drei letzten Schuljahre gedacht. In den Mädchen- und Knabensekundarschulen ist er als hauswirtschaftliches Fach im Rahmen des ordentlichen Stundenplanes eingefügt.

5. Genève[1]).

La *création* des jardins ouvriers a eu lieu au courant de l'année *1915*, alors que le blocus dû à la guerre mondiale faisait déjà sentir ses effets sur le ravitaillement de la Suisse, isolée au milieu des nations belligérantes. A Carouge et à Varembé, des jardins ouvriers ont été organisés. A Varembé (pré Gardet), le Conseil d'Etat, par arrêté du 16 juillet 1915, a alloué un *subside* de Fr. 960.— pour des travaux d'adduction d'eau.

1916, en vue de faciliter l'établissement de canalisations d'eau dans les jardins ouvriers le Conseil d'Etat alloue Fr. 240.— et Fr. 525.— au maximum à la commune du Petit-Saconnex, resp. aux locataires des jardins du pré Gardet, pour la création de trois resp. deux prises d'eau; les sommes versées sont Fr. 240.— resp. Fr. 460.35.

Par arrêté du 6 juin 1916, le Conseil d'Etat charge le Département de la répartition des terrains de Carouge pour créer des jardins ouvriers à raison de 400 m^2 au maximum par famille, à exécuter par les soins du Service de l'Agriculture, qui s'est mis aussi à la disposition des intéressés pour les *renseigner* sur les cultures, et leur faire obtenir les engrais ou les instruments qu'ils pouvaient désirer.

Le plus souvent, les possesseurs des jardins — se montant à 689 avec 191 parcelles — se sont groupés en associations, ce qui facilite beaucoup la tâche des uns et des autres.

Pour encourager et faciliter l'établissement des petits jardins, le Conseil d'Etat, par arrêté du 30 juin *1917*, décide d'allouer une subvention de 50% des frais nécéssités par l'établissement des canalisations d'eau, suivant devis, soit de Fr. 1,785.—.

[1]) »Rapport s. gestion du Cons. d'Etat« etc, (comp. »Literaturverzeichnis«).

L'Office cantonal de la production agricole (comp. „Landwirtschaftliches Ortskomitee" à Berne) a été institué en vertu de l'arrêté fédéral du 15 septembre 1918, concernant les mesures destinées à développer la production des denrées alimentaires et de l'arrêté cantonal du 26 février 1918.

Son activité peut être resumée dans les chapitres suivants:

1. Application des mesures prévues par les arrêtés précités en vue d'obtenir du terrain.
2. Remise de ces terrains aux Offices communaux ou directement aux personnes désirant les cultiver.
3. Aménagement des terrains en vue de la culture (morcellement, améliorations, installations d'eau etc.)
4. Fourniture d'engrais, de semences et d'outils.
5. Organisation de cours et de démonstrations, distribution de brochures.
6. Relations avec les Offices communaux et fédéraux, ainsi qu'avec la Commission des cultures et le Tribunal arbitral.

L'Office a procédé à plusieurs enquêtes dans les communes suburbaines et rurales afin de connaître quels étaient les *terrains* non-cultivés ou susceptibles d'être utilisés plus intensivement aux fins de se *procurer* ceux qui lui étaient nécessaires.

Au 31 décembre 1918, l'Office cantonal avait loué de gré à gré ou affermé par voie de contrainte 41,5292 ha. Les indemnités payées pour rupture de baux se sont élévées à Fr. 2,774.—, et il a été payé pour locations une somme de Fr. 6,254.50, total Fr. 9,028.50, soiten moyenne Fr. 217.40 l'hectare.

L'Office a fait procéder par MM. les géomètres au *morcellement* en parcelles de 100 à 400 m^2 au maximum. Le prix moyen de ces opérations a été de Fr. 106 66 l'hectare, y compris le piquetage et l'exécution du plan de morcellement. Partout où le besoin s'en est fait sentir, l'eau a été installée par les soins de l'Office et il a fallu également prévoir l'installation de W. C.

Une certaine partie, soit 192,829 m^2 de ces *terrains* a été *remise,* sur leur demande, aux Offices communaux qui se sont chargés de leur répartition entre leurs

communiers. D'autres, soit 173073 m² ont été distribués directement aux 2788 intéressé's par les soins de l'Office cantonal. Les conventions passées avec les concessionnaires prévoient pour la plupart l'utilisation de ces terrains pendant deux ans, et le prix de locations a varié de $1^1/_2$ à 3 centimes par m², selon la qualité du terrain.

En *1919*, 5490 ménages avec 17,712 personnes cultivaient 1,285,440 m² de terrain, dont 234,700 m² distribués directement par l'Office cantonal, 138,240 m² par la Ville de Genève et 912,500 m² par des Communes et des Sociétés La surface en légumes divers s'élève à 845,127 m², et en pommes de terre 440,313 m².

L'Office cantonal a été supprimé le 31 décembre *1920*. Le *Service de l'agriculture* a repris directement cette activité.

Il a dû restituer à leurs propriétaires les terrains que l'on ne pouvait plus répartir. Ainsi, en *1921*, il existe encore une surface de 30 ha 45 ares, répartie en 1405 parcelles de cinq groupements d'interéssés. A titre d'encouragement, l'Etat a accordé quelques subventions, en vue de récompenser les titulaires des parcelles les mieux cultivées, lors des concours organisés par les groupements.

Par arrêté du 18 avril 1922, le Conseil d'Etat a alloué une somme de Fr. 500.— à la Fédération des jardins populaires de la Rive droite, pour encourager la bonne culture des jardins ménagers qui lui sont affiliés (enseignement. visites et concours).

A partir de *1923*, à titre exceptionnel, il est alloué *annuellement*, à la *Fédération cantonale des jardins ouvriers de Genève,* une somme de *Fr. 1,000.—*, pour contribuer au développement de la bonne culture dans les jardins ménagers qui en font partie.

En *1933*, il existe 13 groupements de jardins ouvriers affiliés à la Fédération cantonale, les 1540 membres ayant à disposition plus que 411, 197 m² de terrain, dont partie appartient à l'Etat, partie à la Ville et la plus grande partie à des propriétaires privés; ce dernier fait constituant la cause de l'insécurité des jardins ouvriers du Canton de Genève.

C'est pourquoi quelques concessionnaires, au vu des ventes successives pour la construction, décidèrent

en 1929 l'achat du terrain occupé par le groupement le Pré Pictet, créé pendant la guerre. Ce terrain, soit environ 15'000 m², fut acheté par eux, en y ajoutant encore des terrains avoisinants, soit au total 70,000 m². A la fin de 1929, l'acte de promesse de vente fut passé et dès lors ces terrains furent organisés en coopérative des jardins ouvriers de Villars. En 1930, il est fondé une société mixte, sous la dénomination de *Caisse d'épargne de la Société Coopérative des Jardins ouvriers de Villars,* — dont le nombre des sociétaires est limité aux membres de la *Société Coopérative des Jardins ouvriers de Villars,* — ayant pour but l'épargne par petits versements ; la cotisation minimum pour chaque sociétaire et par parcelle est de 50 cent. par semaine (Statuts art. 4), dont les montants devront servir à couvrir la valeur du terrain, soit à rembourser les sommes de Fr. 25,000.—, emprunt de la Banque de Genève, et de Fr. 69,000.—, hypothèque au premier rang. Aujourd'hui, ayant eu à subir des très grandes difficultés de 1930 et 1931, la situation est assainie, et sur la somme de Fr. 95,000.— il ne reste plus à rembourser que Fr. 47,000.— à la Caisse Hypothécaire du Canton de Genève. Le taux actuel est de $4^1/_2$ %. Ces terrains ont dû être drainés, car ils étaient marécageux. Le coût de ces travaux fut Fr. 19,000.— en chiffres ronds. L'Etat et la Confédération payèrent 50% de ces frais, conformément à une loi, prévoyant l'appui des Autorités pour *l'amélioration des terrains* (comp. Bundesgesetz zur Förderung der Landwirtschaft vom 23. Dezember. 1893, Art. 9) La Coopérative de Villars a divisé le terrain en parcelles de 200 m²; il y en a 305. L'installation de l'eau a été faite avec un robinet, toutes les deux parcelles. La vente des engrais, des graines, des outils etc. se fait sur le terrain méme. Enfin, de petits pavillons peuvent être élevés en bordure du terrain, dans la partie sous bois. Il existe une servitude de nonconstruction de maisons locatives jusqu'à fin 1944.

En 1932, *l'Association genevoise du Coin de Terre* est fondée sous les auspices de la Fédération cantonale. L'Association a pour but (Statuts art. 5) de procurer, en location ou en toute propriété, aux familles ouvrières sous de condition modeste, des jardins pour la culture des légumes nécessaires au ménage. Elle a également pour but de faciliter aux familles ouvrières,

aux conditions modestes, l'acquisition de parcelles de terrain en vue de la construction d'une habitation.

L'Etat et des particuliers, après une active propagande, se sont intéressés au Coin de Terre. Cette propagande a été faite entr'autres par le moyen d'une conférence à Genève, le 17 mars 1933, sous les auspices du Conseil d'Etat et du Conseil administratif de la Ville de Genève; le conférencier y était M. Joseph Goemaere, président de l'Office International du Coin de Terre et des Jardins Ouvriers.

La loi du 10 juin 1933 (Mémorial des Séances du Grand Conseil no. 18, p. 851), concernant l'encouragement à la stabilisation des jardins ouvriers par l'Association Genevoise, autorise le Conseil d'Etat à *garantir* le remboursement des avances ou prêts, limités à la somme de *Fr. 500,000.—*, qui pourraient être consentis notamment par la Confédération à l'Association Genevoise du Coin de Terre, en vue de l'achat des terrains pour la culture par les ménages, et de la construction de logements familiaux. En outre, le Conseil d'Etat peut prendre à la charge du Canton une part des intérêts des avances ou prêts consentis à l'Association, pour *ramener le taux jusqu'à* 2% en faveur de celle-ci. L'Association, étant reconnue d'utilité publique, est exemptée d'impôts, de tous frais de timbre et d'enregistrement, ainsi que des émoluments du Régistre Foncier pour les achats et ventes à ses sociétaires d'immeubles qui sont à la base de son activité.

Selon une communication du caissier, datée du 7 Août 1933, des *particuliers* versent des cotisations volontaires, voire des dons qui se sont élevés à *Fr. 23,000.—* en chiffres ronds. Un premier terrain au chemin du Bouchet a été acheté et, dès que l'organisation de ce terrain sera faite, d'autres achats suivront.

Une parfaite unité de vues et de travail existe entre l'Association Genevoise du Coin de Terre et la Fédération Cantonale des Jardins Ouvriers, le président de la première étant caissier de la Fédération, et le président de cette dernière étant le caissier-secrétaire de l'Association. Tant que cette unité pourra subsister, un grand développement de la question des jardins ouvriers à Genève peut être attendu.

Par arrêté du 27 janvier 1934 le Conseil d'Etat a chargé le Département de l'Intérieur et de l'Agriculture d'organiser la remise de parcelles aux chômeurs pour la culture potagère. Entre le Département et la Fédération cantonale de jardins ouvriers il est convenu que celle-ci répartira les parcelles, remettra les outils aux chômeurs etc.

C. Organisation des Schweiz. Kleingärtnerverbandes.

Anläßlich der schweiz. Ausstellung für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau 1925 in Bern, während der auf Einladung des Zentralverbandes der Basler Pflanzlandpächtervereinigungen am 21. September Vertreter von Kleingärtnern aus allen größeren Schweizerstädten (Basel, Bern, Zürich) tagten, wurde der Schweiz. Kleingärtnerverband gegründet, dessen Sitz Basel ist. Im Jahre 1934 gibt es 19 Sektionen (Gesamtmitgliederzahl mehr als 10 000):

Zentralverband der Pachtlandpächtervereinigungen, Basel (4224 Mitglieder);

Püntenpächtervereinigungen, Winterthur (ca. 1700);

Fédération cantonale des jardins ouvriers, *Genève* (1540);

Verein für Familiengärten (deren 5: Länggaß-Leist (345), Nordquartier (320), Südquartier (60), Weißenstein-Holligen (150), Murifeld (206), Bern (1081);

Städtischer Pflanzerverein (355) und Notstandspflanzergenossenschaft, Luzern;

Union des Concessionnaires des jardins communaux, *Lausanne* (300);

Gartenbauverein der Angest. und Arbeiter d. Eisen- und Stahlwerke vorm. G. Fischer A.-G., Schaffhausen (275);

Pflanzlandpächtervereinigung, Arbon (233);

Verein für Familiengärten, Wädenswil (180);

Pflanzergenossenschaft, Kriens (135);

Zofingen (63);

Kleingärtnerverband (20), Niederuzwil (30) und Unter-Rheintal (20), St. Gallen (70).

Die im Jahre 1926 vom Vorstand der Sektion Basel (damals zugleich Vorstand des Schweizerischen Kleingärtnerverbandes) durchgeführte Kleingartenzählung, wobei

Fragebogen an die Gemeindekanzleien von rund 70 Orten mit über 3000 Einwohnern gesandt wurden, ergab, daß 1925 in der Schweiz rund 32 000 Kleingärten bestanden (19 447 unter behördlicher Verwaltung und 12 304 unter nichtbehördlicher Verwaltung).

(Zu einer Mitteilung des eidgenössischen statistischen Amtes vom 5. August 1933 betr. „Kleinpflanzer" im Statistischen Jahrbuch der Schweiz 1931, S. 144, sei zu bemerken, das unter Kleinpflanzerbetrieben landwirtschaftliche Betriebe mit einer produktiven Fläche von höchstens 50 Aren verstanden sind, deren Besitzer hauptsächlich der Kleinvieh-, Geflügel- und Bienenzucht sich widmen; anläßlich der Betriebszählung von 1929 sind 17 244 Betriebe gezählt worden. Die Gemüse- und Rebbaubetriebe mit weniger als 50 Aren sind besondern Gruppen zugeteilt worden. Es ist aber möglich, daß einige Kleingärten (s. Begriff in „Einleitung") ausnahmsweise in einer der obengenannten Gruppen vorhanden sind. Man ist also auf die erwähnte Zählung der Sektion Basel des Schweizerischen Kleingärtnerverbandes angewiesen.)

Der Schweizerische Kleingärtnerverband ist seit 1930 Mitglied des Verbandes deutschschweizerischer Gartenbauvereine und erhält jährlich durch deren Vermittlung eine Bundessubvention von Fr. 1000, erstmals im Jahre 1928 (vergl. Amtl. Sammlung Bd. 1895, S. 216). Da der Verband deutschschweizerischer Gartenbauvereine Mitglied des Schweizerischen Bauernverbandes ist, so ist der Schweizerische Kleingärtnerverband indirekt national angegliedert an diese große landwirtschaftliche Organisation, und international an den Verband der internationalen Kleingärtner-Organisationen (s. „Internationale Beziehungen"). Die Zeitschrift dieses internationalen Verbandes „Verbandszeitschrift der internationalen Kleingärtnerorganisationen" erscheint in französischer, deutscher, englischer und italienischer Sprache. Offizielles, aber nicht obligatorisches Verbandsorgan des Schweizerischen Kleingärtnerverbandes ist die Monatsschrift „Gartenfreund", die seit 1920 — seit Januar 1933 mit einem französischen Teil — erscheint. Eine weitere Ausgabe ist der schweizerische Kleingartenkalender — erstmals 1929 erschienen — der, wie das Organ, der Belehrung und der Werbung dient. Belehrung und Werbung werden auch örtlich von den verschiedenen Sektionen ausgeübt, wie wir schon gesehen haben.

D. Internationale Beziehungen der Kleingärtnerorganisationen.

Die beiden ersten internationalen Kleingärtnerkongresse fanden in Paris 1903 und 1906 statt. Im Jahre 1910, am 3. internationalen Kleingärtnerkongreß wurden auf Anregung der deutschen Gruppe Resolutionen gefaßt, wovon einige wichtige hervorgehoben seien:

1. In Erwägung, daß die Armenlasten, welche Gemeinden und Armenanstalten bedrücken, sehr häufig auf Alkoholismus, Tuberkulose und das hieraus entspringende physische und moralische Elend zurückzuführen sind, daß gegen dieses Elend die Kleingärten eine der wirksamsten Waffen bilden, spricht der Kongreß die Forderung aus, daß Gemeinden und Armenbehörden solche Gärten ins Leben rufen und sie an Stelle von Barunterstützungen besonders den kinderreichen Familien überweisen sollen. Zu diesem Zweck muß das Gesetz den öffentlichen Behörden die erforderlichen Befugnisse gewähren.

2. Staat und Gemeinde sollen gehalten sein, den Gartenvereinen einen zur Kultur geeigneten Teil ihres Grundbesitzes zu mäßigem Pachtzins zu verpachten, anstatt, wie das bisher regelmäßig geschehen ist, solche Ländereien öffentlich meistbietend zu vergeben.

3. Landwirtschaftlicher und Gartenbau-Unterricht ist in sämtlichen Erziehungsanstalten für Knaben und Mädchen obligatorisch einzuführen.

4. Es sind Spielplätze für Kinder in den Gartenanlagen vorzusehen.

5. Alle Gartengesellschaften sollen sich zu örtlichen Sektionen einer allgemeinen Kleingartenliga zusammenschließen und zugleich untereinander in Verbindung bleiben.

6. In allen Ländern ist frühestens ein Gesetz zu erlassen, das im Anschluß an das französische Gesetz vom 2. Juli 1909 die Unpfändbarkeit und Lastenfreiheit des kleinen Familiengrundbesitzes ausspricht.

Der Krieg unterbrach die internationalen Beziehungen der einzelnen Kleingärtnerorganisationen.

Einige Jahre nach dem Kriege wurden die internationalen Beziehungen wieder aufgenommen. Im Jahre 1924 waren dänische Kleingärtnerführer als Gäste in Hamburg

eingetroffen. Rektor Förster, 1. Vorsitzender des Reichsverbandes der Kleingartenvereine Deutschlands seit dessen Gründung, nahm im Jahre 1926 am Kongreß der englischen Kleingärtnerschaft zu Sheffield teil und hielt in jener Zeit Vorträge in Luxemburg und in Basel.

Am 3. Oktober 1926 wurde in Luxemburg während der internationalen Kleingärtnerkonferenz unter dem Protektorat der großherzoglich-luxemburgischen Regierung und des Gemeinderates der Stadt Luxemburg, von den Vertretern nationaler Verbände der Internationale Verband der Kleingärtner-Organisationen gegründet, dessen Zweck ist „d'établir un lien permanent entre les Fédérations nationales de coin de Terre et de Jardins ouvriers" (eine dauernde Verbindung zwischen den nationalen Kleingartenverbänden der verschiedenen Länder herzustellen).

Abbé Lemire, der Vorsitzende des am 11. Juli 1896 gegründeten französischen Verbandes, wurde zum 1. Vorsitzenden des neuen Verbandes gewählt. Nach seinem Tode im Jahre 1928 übernahm Herr Goemaere, Gründer und Führer der im Frühling 1896 gegründeten belgischen Organisation, die Leitung des internationalen Verbandes. Der 1. Kongreß fand zu Luxemburg im Jahre 1927 statt, der 2. im Jahre 1929 zu Essen.

Auf dem in Brüssel im Jahre 1931 [1]) gehaltenen 3. Kongreß waren 11 der 14 dem internationalen Verband angehörenden Länder vertreten, nämlich Deutschland, Italien, Frankreich, England, Belgien, Oesterreich, Irland, Luxemburg, Polen, Tschechoslowakei und Holland. Finnland, Schweden und die Schweiz fehlten. Hohe Persönlichkeiten Belgiens waren anwesend: viele Deputierte und Senatoren, an ihrer Spitze der Präsident der Repräsentanten-Kammer; ferner Minister (u. a. Ministerpräsident Renkin, der Minister für Landwirtschaft van Dievoet) und ehemalige Minister. Von ausländischen Staaten waren Vertreter erschienen: die Botschafter von Frankreich, Italien; der deutsche Gesandte usw., sowie die Vertreter von Gesandten, u. a. von Holland, der Schweiz; ferner der Geschäftsträger eines mittelamerikanischen Staates, der von China u. v. a. m. Sogar die Königin und der König von Belgien wohnten dem Kongreß bei.

[1]) Verbandszs. d. Intern. Kleingärtnerorg. Nr. 4, 1931.

Der Vertreter des Internationalen Arbeitsamtes, Herr Gottschalk, konnte die Frage, ob das internationale Arbeitsamt besonders dazu berufen wäre, das Werk des Kleingartens international zu verbreiten, bejahend beantworten. Diese Frage stand seit 1924 auf der Tagesordnung der internationalen Arbeitskonferenz und wurde bei dieser Gelegenheit Gegenstand einer internationalen Untersuchung. Sie wurde im Zusammenhang mit der anderen Frage behandelt, die sich mit der Möglichkeit, den Arbeitern Gelegenheit zu nützlicher Anwendung ihrer Mußestunden zu verschaffen, befaßte. Alle 55 dem Internationalen Arbeitsamt angeschlossenen Länder wurden um ihre Ansicht über die Bedeutung der verschiedenen Einrichtungen zur Benützung der Mußestunden der Arbeiter gebeten und es ist bemerkenswert, daß eine große Zahl von Ländern gerade in der Frage der Nützlichkeit der Anlegung von Kleingärten für diesen Zweck übereinstimmten. In der Resolution, die durch die Konferenz von 1924 angenommen wurde, heißt es: „Zu den Einrichtungen, die gleichzeitig zur harmonischen und glücklichen Entwicklung des Einzelnen und der Familie, sowie zur Wohlfahrt der Allgemeinheit beitragen können, empfiehlt die Konferenz die Initiativen, die zum Zweck haben: die Verbesserung des Haushalts und Familienlebens der Arbeiter (Arbeitergärten, Kleintierzucht usw.), den wirtschaftlichen Vorteil — sei es auch ein kleiner — der dem Familienleben gesichert ist und außer Wohltaten noch Zerstreuung bietet".

Am Schlusse seiner Rede erklärte Herr Gottschalk: „Bis zu diesem Zeitpunkte kann jedoch das Internationale Arbeitsamt seine Mitwirkung am internationalen Werk der Kleingärten schon unter anderer Form bieten. Es kann namentlich, wie dies bereits geschieht, durch seine verschiedenen Veröffentlichungen [1]) die Initiativen der einzelnen Länder, sowie die erzielten Resultate zur Kenntnis bringen. Durch eine engere Zusammenarbeit zwischen Ihrem internationalen Komitee und Ihren Nationalgruppen einerseits und dem I. A. A. andererseits, könnte der Austausch von Auskünften für Ihre Organisationen nützlich werden. Für diese gegenseitige Aufklärungsarbeit sowie Dokumentierung, hält sich das I. A. A. zu Ihrer gänzlichen Verfügung."

[1]) Eine der Veröffentlichungen des Internationalen Arbeitsamtes behandelt: „Les Jardins ouvriers" (Revue internationale, juillet 1924 p. 91—124).

Internationale Organisationen und Bedeutung der Kleingärtnerschaft.

Anknüpfend an das, was bereits über den internationalen Kleingärtnerverband und über das Internationale Arbeitsamt gesagt worden ist, ist noch der 4. internationale Kongreß für landwirtschaftliches Bildungswesen vom Oktober 1932 in Rom als Zeugnis für die Kleingärtenbewegung wesentlich. [1])

Der Kongreß ist nämlich der Ansicht, „daß es fast in allen Ländern notwendig wäre, allen Lehramtskandidaten eine bessere landwirtschaftliche Ausbildung zu geben und in ihnen Sinn und Verständnis für das Landleben zu wecken und zu erhalten. Jede Lehrerbildungsanstalt sollte einen Uebungsgarten, ein Versuchsfeld, landwirtschaftliche Sammlungen und dergl. erhalten und den Seminaristen neben ihren wissenschaftlichen Fächern auch theoretischer und praktischer Landwirtschaftsunterricht erteilt werden."

Die Jugendpflege, wie sie zunächst Deutschland in seinen zahllosen musterhaft organisierten Schrebergärtenanlagen ausübt, umfaßt dagegen bereits mehr als den in Rom geforderten Gartenbau-Unterricht für die Jugend. Am 4. internationalen Kleingärtnerkongreß 1933 in Wien nannte Eugen de Witte (Belgien) in seinem Referat „Jugendpflege im Kleingarten und in der Siedlung" die Mittel, die in Erfüllung der Erzieheraufgabe angewandt werden können:

1. Die Kinderbeete und der Sandspielplatz im Hausgarten. 2. Die Kinderbeete und der Sandspielplatz auf Vaters Parzelle in der Arbeitergartengruppe. 3. Die Kindergartenanlage, wo jedes Kind seinen eigenen Garten hat. 4. Die Schulgärten. 5. Die gemeinschaftlichen Spielflächen nebst den Kleingarten- und Kindergartenanlagen. Sie enthalten: einen Sandplatz, einen Rasenplatz, ein Plantschbecken, Spielgeräte, eine Spielhalle, ein Jugendheim. 6. Die Bade- und Schwimmanstalt. 7. Die Wanderungen, Besuche und Reisen. 8. Theateraufführungen, Lichtbildervorführungen und Lesestunden. 9. Die Suppen- und Milchkolonien. 10. Die Weihnachtsbescherungen. 11. Die Kinderfeste. 12. Die Gesangs- und Musikgruppen. 13. Die Ferienaktion. 14. Elternabende. 15. Spielleiterkurse.

[1]) Schw. Landw. Monatshefte, Nr. 8, 1933, S. 220 ff.

Die innerhalb des internationalen Verbandes gebildete Jugendfachstelle, geleitet vom Pädagogen Eugen de Witte, hatte das notwendige statistische Material zu sammeln und die Grundlagen der bisherigen Arbeitsmethode in den einzelnen Staaten (Deutschland, Oesterreich usw.) zu prüfen und die Normen auszuarbeiten.

Wie die Kleingärtnerverbände die heimatlosen Arbeiter und Angestellten wieder mit der Scholle verwurzeln und ihnen in der freien Natur Licht und Luft nebst Nahrung zukommen lassen wollen, will die Jugendpflege den Kindern das Gleiche bieten; „die Kinder sind noch junge Bäume, sie lassen sich noch leichter mit der Erde verwurzeln und sie bereiten dann von selbst die Zukunft der Kleingärtnervereine vor".

Die Kleingärtnervereine von 15 Ländern mit einer Mitgliederzahl von 5 Millionen sind heute im internationalen Verbande zusammengeschlossen.

Das Anknüpfen von internationalen Beziehungen — insbesondere durch persönlichen Kontakt auf Kongressen („Grüne Internationale") — kann das Verständnis zwischen verschiedenen Völkern fördern und dadurch beitragen, gegenseitiges Mißverstehen zu beseitigen. Damit leistet diese Bewegung ihren Teil zur Erhaltung des Weltfriedens. Nicht der Mangel an Lebensmitteln stört den Frieden der Welt, denn die Erde soll nach Schätzungen wesentlich mehr als die heutige Bevölkerung von 2 Milliarden Menschen zu ernähren imstande sein (Schw. Vereing. f. Innenkolon., Heft 45), sondern gegenseitiges Mißtrauen und Mißverstehen in nationalen und wirtschaftlichen Fragen.

II. Kapitel.

Die Bedeutung und die Vorteile der Kleingärten.

A. Für den Kleingärtner.

Ueber die wirtschaftliche Bedeutung des Kleingartens für die einzelne Familie äußert sich der Basler Stadtgärtner: [1]) „Weitaus der größte Teil der Pächter betreibt den Kleingartenbau in erster Linie zur Erleichterung des Haushaltungsbudgets". Aus den anschließenden Abschnitten wird sich uns indessen ergeben, daß noch andere Gründe mit in Betracht gezogen werden müssen. Indessen soll die oben angedeutete Auffassung nicht bestritten werden. In der Tat wirft eine Parzelle von 200 qm pro Jahr nach Abzug der Auslagen für Pacht, Sämereien, Setzlinge usw. einen Ertrag von 100—200 Franken ab, was für die Haushaltung eine erhebliche Entlastung bedeutet. Uebrigens wird dieser Gewinn zuweilen wesentlich überschritten, wie aus den Ertragsrechnungen pro 1930 des Schweizer. Kleingärtnerverbandes hervorgeht.

Rechnet man pro qm eine Arbeitsstunde pro Jahr à 1.— Fr., so würde kein Reingewinn erzielt werden, denn man kann annehmen, daß von 200 qm ungefähr 200 kg Gemüse im Werte von Fr. 140.— geerntet werden können. (Schw. Vereinig. f. Innenkolon. „Stabilis. d. Pflanzl. Basels" und Goemaere „Coin de terre"). Auf einer größeren Fläche, z. B. auf dem Fernpflanzland „Paradies", beträgt der Arbeitsaufwand pro qm weniger als eine Stunde, weil dort auch Kartoffeln angepflanzt werden, die wesentlich weniger Arbeit verlangen. Allerdings ist der Ertragswert geringer. Denn es werden pro Are durchschnittlich 124,1 kg Kartoffeln zu nur Fr. 0,30 pro kg geerntet. Es ist anzunehmen, daß der Anbau von Beerenobst, der ebenfalls weniger Arbeit erfordert als Gemüse, den Ertragswert erhöhen kann. Denn der Preis von Brombeeren beträgt Fr. 1.20 pro kg, der von Erdbeeren Fr. 1.40, von Himbeeren Fr. 2.—, von Johannisbeeren und Stachelbeeren Fr. 0.70. Zwergobstbau (Pfirsiche, Aepfel, Birnen, Kirschen, Zwetschgen) kommt für Kleingärten kaum in Betracht. Noch weni-

[1]) Zuschrift des Stadtgärtners vom 1. Juli 1932 an den Vorsteher des Baudepartements.

ger die Kultur hochstämmiger Obstbäume, weil sie zu viel Schatten geben und zu viel Platz rauben. Bekanntlich gibt es außer dem Spinat nur sehr wenige Gemüsepflanzen, die im Schatten gedeihen. Somit wird durch die Obstbäume der Gärtner auch in der für Gemüsepflanzen nötigen Wechselkultur gehindert. Ungünstig wirkt auch der Umstand, daß Obstbäume erst nach Jahren nennenswerte Erträge abwerfen. Gewöhnlich ist ja dem Kleingärtner die Nutznießung nicht für lange Zeiträume gewährleistet. Kleintierzucht, insbesondere die von Kaninchen, wird in den Kleingärten im allgemeinen nicht gern gesehen. In Zürich ist sie sogar verboten, da sie Schmutz und Gestank mit sich bringt.

Aus obigen Darstellungen geht hervor, daß für die schweizerischen Kleingärten in der Größe von 200 qm fast nur Gemüse für den Anbau in Betracht kommt. Wir haben gesehen, daß die genannte Fläche rund 200 kg Gemüse liefert. Prof. Dr. Bernhard, Zürich, führt aus: „Der Zwei-Ar-Pflanzgarten ist im großen und ganzen doch nur in der Lage, den Gemüsebedarf einer Familie voll zu befriedigen. Jeder über das allerbescheidenste Maß hinausgehende Anbau von Obst und Beeren kann naturgemäß nur einen Fehlbetrag in der für den Eigenbedarf nötigen Gemüseproduktion zur Folge haben. Auch die Produktion von Kartoffeln auf dem Pflanzland geht auf Kosten voller Gemüseselbstversorgung".

Mehrere Kleingartenparzellen bilden zusammen ein „Areal". Gern pflegt man ein solches durch eine hohe und dichte Lebhecke [1]) von Sträuchern und Bäumen gegen die Umgebung abzugrenzen. Denn es gibt Menschen, die selbst gutgepflegte Kleingartenanlagen mit nett aussehenden Gartenhäuschen nicht gern sehen. Uebrigens schützt eine derartige Hecke den Kleingarten auch vor starkem Wind und Straßenstaub. Endlich bietet die Lebhecke den Vögeln Nistplätze. Denn sie sorgen dafür, daß das Ungeziefer im Garten nicht überhand nimmt. Auf diese Weise läßt sich die Lebhecke auch

[1]) Christ, Hermann „Bauerngarten", S. 15:
„Ursprünglich mag, wie jetzt noch in ärmlichen Verhältnissen, ein Stecken- und Bretterhag den Garten auf dem Lande vor den Hühnern und andern unberufenen Besuchern geschützt haben.

Die echte und rechte Gartenhecke nach außen ist jedoch seit Jahrhunderten bei uns der „Lebhag", sehr oft aus „Tannen" (so heißt bei uns die Fichte) aber auch aus stechenden Sträuchern, einem Gemisch von Schlehe, Weißdorn und Heckenrose, etwa auch aus Rainweide (Liguster) oder aus der sehr leicht zu beschneidenden Hagbuche (daher der Name) Carpinus".

vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt aus rechtfertigen, selbst wenn sie einigen Platz in Anspruch nimmt. Die „Schatten"-seite der Lebhecke kann dadurch nützlich gemacht werden, daß man die Gartenhäuschen an sie anlehnt, wie im Areal „Villars" in Genf. Außerdem kann das durch den Schatten der Lebhecke entwertete Land eventl. unter Zuziehung von sonnigem Land für Kinderspielplätze, Spielhallen etc. ausgenutzt werden. Dadurch nehmen dann allerdings derartige Kleingartenanlagen den Charakter von Schrebergärten an (s. „Deutschland").

Die Wohnungen der Kleingärtnerfamilien sollten, wenn immer möglich, an die ihnen zugehörigen Areale angrenzen, damit die Pflanzer nicht durch allzu lange Wege Zeit verlieren müssen. Auf solche Weise würde dem Areal der Charakter des Hausgartens [1]) aufgeprägt.

Die Pächter des Areals sollten sich zu einer politisch und religiös neutralen Genossenschaft [2]) zusammenschließen, deren Mitglieder durch Kurse und Vorträge über die Angelegenheiten des Kleingartenbaues unterrichtet werden. Außerdem würden dadurch auch Preisermäßigungen bei gemeinsamem Ankauf der gartenbaulichen Bedarfsartikel ermöglicht werden. Die Händler würden solches Beginnen nur

---

[1]) Es sind insbesondere gemeinnützige Baugenossenschaften, die nach den Kriegsjahren 1—3-Familienhäuser mit Hausgärten erstellten. Letztere sollten namentlich auch dem Gemüsebau dienen. In seinem Buch „Die gemeinnützigen Baugenossenschaften der Schweiz" schreibt Dr. Walter Ruf: „Eine gemeinnützige Baugenossenschaft ist eine solche Baugenossenschaft, deren Mitgliedschaft von jedermann erworben werden kann und die ohne Gewinnabsicht den zeitgemäßen hygienischen Anforderungen entsprechend, möglichst unkündbare und der Spekulation für immer entzogene Wohnungen schafft". Bei der gemeinnützigen Baugenossenschaft wird auf die Wohnung, bei der Kleingärtnervereinigung auf den Garten, insbesondere den Nutzgarten, das Hauptgewicht gelegt, handelt es sich doch bei den Mitgliedern der Genossenschaften fast nur um Menschen ärmerer Klassen.

[2]) Das Wort „Genossenschaft" ist abzuleiten von „genießen", worunter gemeinschaftliches „Nutznießen" oder „Nutzen-ziehen" zu verstehen ist (Heyne „Deutsches Wörterbuch").

Siehe auch Ch. Gide „Principes d'Economie politique" p. 478: „Mais nous devons indiquer ici les traits communs (de ces formes d'association coopératives): Toutes ont pour but de remplacer la compétition par la solidarité (Gegenseitigkeit), et la devise „Chacun pour soi" par la devise „Chacun pour tous". Les individus ne se font plus concurrence, du moins en principe, puisqu'ils s'associent entre eux pour pourvoir à leurs besoins; et ces associations à leur tour ont pour règle de ce fédérer pour former des organisations plus vastes."

begrüßen, weil auch für sie ein größerer Einkauf vorteilhaft sein würde. Der genannte Zusammenschluß würde auch die Anlage von gemeinsamen Depots und Setzlingszuchten möglich machen. Solches ist z. B. in Basel in den Arealen Spalen, Milchsuppe usw. geschehen.

B. Für die Handelsgärtnerei.

Bei einer oberflächlichen Betrachtung scheint es, als ob die Kleingärtnerbewegung der Handels- (oder Berufs-) gärtnerei „Konkurrenz" mache und vielleicht sogar zu deren „Konkurs" führe. Zwischen Kleingärtner und Handelsgärtner besteht der Unterschied, daß jener für den eigenen Haushalt produziert und dieser für den Verkauf.

Man kann einwenden, daß der Handelsgärtner nichts mehr an den Kleingärtner verkaufen wird, nachdem dieser seine eigenen Gemüse anpflanzt. Dieser Einwand ist sehr oft unberechtigt, da der größte Teil der Kleingärtner der ärmeren Volksklasse angehört, die das teure Obst und Gemüse des Handelsgärtners nicht kaufen kann, sondern sich mit Brot und Kartoffeln zufrieden geben muß.

Dann aber weist die Schweiz, z. B. 1931, einen Einfuhrüberschuß von rund 400 Millionen Franken auf für Getreide, Kartoffeln, Gemüse, Obst und Südfrüchte bei rund 4 Millionen Einwohner oder 800 000 Familien. Durch den Kleingarten besteht für jede Schweizerfamilie die Möglichkeit zirka 500 qm intensiv zu bebauen, ohne das Dasein der Berufslandwirtschaft zu bedrohen. Die zu bebauende Fläche würde 800 000 × 500 qm = 40 000 ha betragen; nach Nationalrat Gelpke [1]) und Professor Bernhard [2]) kommen für die Urbarmachung in der Schweiz allein 100 000 ha Oedländereien in Frage. Auf diesem Wege kann der Einfuhrüberschuß wesentlich verringert werden. Sodann bilden gerade die Kleingärtner eine neue Kundschaft für die Handelsgärtnerei: 1931 erklärte anläßlich des 8. Reichskleingärtnertages, nach 10jährigem Bestehen des Reichsverbandes der Kleingärtnervereine Deutschlands, Herr Adam, Vertreter des Gesamtverbandes, Reichsfachgruppe Gärtnerei, Park und Friedhof, den Versammelten: „Niemals sind wir der Ansicht beigetreten, daß etwa die Kleingärtner eine

[1]) „Ausbau d. Baselstädt. Wirtschaftsorg.", S. 28.
[2]) Schw. Vereinig. f. Innenkolon. Heft 17, S. 124.

Konkurrenz oder gar eine Gefahr für die Berufsgärtner darstellen, im Gegenteil: die Kleingartenbewegung übt einen günstigen Einfluß auf unser Berufsleben aus. Durch die Entwicklung Ihrer Bewegung ist der Bedarf an Blumen und Sämereien erheblich gestiegen, wodurch mancher Gärtner, mancher Gärtnereiarbeiter Lohn und Brot gefunden hat. So hat die Kleingartenbewegung ein neues Absatzgebiet für den Berufsgärtner geschaffen."

C. Für die Wirtschaft.

Nicht nur die Handelsgärtnerei, sondern auch andere Handelsbetriebe haben direkte Interessen für die Kleingartenbewegung durch die Belieferung von Gartenwerkzeug, Erbs- und Bohnenstickeln, Gartenhäuschen, Wasserleitungen und -Fässern.

So wird Arbeit geschaffen durch das Anlegen von Wasserleitungen, von Wegen und Einfriedigungen und deren Reparaturen. Auch dadurch wird die Arbeitslosigkeit gemindert. Außerdem können Kleingärten an Erwerbslose gratis abgegeben werden, wie dies bereits in Bern, Biel, Winterthur und Genf geschehen ist.

Das Einkommen der Kleingärtner und der direkt an der Kleingartenbewegung Beteiligten erhöht sich dadurch und damit auch das Volkseinkommen. Dieses Volkseinkommen würde erheblich erhöht werden, wenn jeder Städter sich kleingärtnerisch betätigen würde. Auf diesen Vorteil wies Nationalrat Gelpke [1]) hin: „Mit dem Ueberfluß der in den Städten brachliegenden Arbeitskräfte könnte, wenn nutzbringend der Bodenproduktion zugewendet, das nationale Einkommen jährlich in der Schweiz um über 100 Millionen Franken vermehrt werden. Wenn von den 2,7 Millionen Personen, welche in der Schweiz von der städtewirtschaftlichen Tätigkeit leben, jeder einzelne 2 Aren bepflanzte, so würden die auf 5,4 Millionen Aren oder auf rund 540 qkm geernteten Bodenfrüchte einen Reinertrag [2]) abwerfen von 270 Millionen Franken. Die hierzu erforderliche Bodenfläche wäre halb so groß wie das heute noch brachlie-

[1]) „Ausbau d. baselstädt. Wirtschaftsorg.", S. 29.

[2]) Vorausgesetzt, daß die Kleingartenzahl von 1933 für die Schweiz dieselbe ist wie diejenige von 1925 (s. S. 47) — sehr wahrscheinlich ist erstere größer — dürfte der Ertragswert Fr. 6 400 000 betragen.

gende Oed- und Sumpfgelände." Unter dem Gesichtspunkt der gesamten Wirtschaft ist der einzelne Kleingarten von geringer Bedeutung. „Was aber Tausende und Hunderttausende von Aren einbringen, grenzt schon ans Riesenhafte. Es kommt auf den Maßstab an, womit eine Leistung bewertet wird. Nicht tropfenweise dürfen die unverbrauchten städtischen Arbeitskräfte der Erschließung des brachliegenden Geländes zugeführt werden, sondern ein Strom von Arbeitsenergie hat sich planmäßig über weite Flächen zu ergießen, wobei freilich die Graswirtschaft in der Nähe der Städte zurückgedrängt wird."

Besonders in Zeiten der Ernährungsnot wie während des Weltkrieges ist „Grasbau im Weichbild der Städte gleichbedeutend mit Raubbau. Während der Gartenbau damals pro qm Erzeugnisse im Werte von 60—80 Cts. abwarf, ergab die gleiche Fläche mit Gras bewachsen kaum den zehnten Teil. Wenn demnach der Kulturboden im Bereich der Städte einen gegenüber dem Grasbau vielfach höheren Ertrag zuläßt, so sollte man von Seiten der Behörden nicht zögern, das brachliegende Fiskalgelände den Gemüse-, Obst- und Beerenkulturen zu öffnen."

Die wirtschaftliche Notlage, in welcher sich schweizerische Bauern heute befinden, ist verursacht worden, indem das Hauptgewicht auf die Graswirtschaft (Milch und Fleisch) gelegt wurde. Intensivere Bodenbenützung durch Getreide- und Gartenbau — ohne die Graswirtschaft und die Forstwirtschaft gänzlich aufzugeben — ist nicht nur rentabel, sondern dürfte von Bedeutung sein für die Lebensmittelversorgung des Landes, worüber Prof. Dr. Laur in seinen „Wirtschaftlichen Richtlinien für die schweizerische Zollpolitik" nachstehendes angab:

„Seit dem Weltkriege wird nun doch allgemein zugegeben, daß die Schweiz wegen ihrer Abhängigkeit in der Brotversorgung vom Auslande riskiert, in Krisenzeiten Mangel an Nahrungsmitteln zu haben. Der beste Rückhalt wird aber durch eine genügende inländische Produktion gegeben. Ein Industrie- und Handelsstaat muß in Kriegszeiten Millionen nach dem Auslande senden, um Lebensmittel zu kaufen; er verliert aber sein Einkommen, da Handel, Industrie und Export stocken. Ein Agrarstaat schöpft aus den Vorräten des Landes, und wenn nur die Saaten wieder bestellt werden können, so ist für das Volk immer wieder gesorgt."

Es dürfte damit „eine Stärkung der Agrarunterlage", eine Wendung vom „überwiegenden Industriestaat" [1]) zurück zum Ackerbau-Gewerbe-Staat (Prof. Salin, Wirtschaft und Staat) gemeint sein.

Denn es handelt sich nicht darum, daß jedes Land Selbstgenügsamkeit (Autarkie) erstrebt, sondern eventuell [2]) auf sich selbst zu stehen imstande ist.

„Die gegenwärtige wirtschaftliche Entwicklung in der Welt geht dahin, mehr und mehr jedes Land wirtschaftlich soweit zu bringen, daß es sich hauptsächlich auf die heimische Produktion aller wichtigen Lebensbedürfnisse verlassen kann, d. h. nicht unbedingt den Weltverkehr zu verringern, er mag noch wachsen, aber ihn auf den Austausch dessen zu beschränken, was in der Tat ausgetauscht werden muß, und damit zugleich den Austausch von Neuheiten, von lokalen oder nationalen Kunstwerken, neuen Entdeckungen und Erfindungen, Kenntnissen und Ideen zu steigern. Wenn das die Tendenz der gegenwärtigen Entwicklung ist, dann ist nicht der geringste Grund, von ihr beunruhigt zu werden." (Kropotkin: Landw. Industrie und Handwerk.)

D. Für den Staat.

Wie wichtig die Kleingärten für den Staat werden können, haben die Notzeiten des Krieges gelehrt. Durch gesetzliche Maßnahmen aller Art wird daher in neuerer Zeit der Kleingarten gefördert und durch den Staat unterstützt. (So sind, z. B. für Basel, die einzelnen Maßnahmen bereits dargestellt worden.) Das Hauptgewicht liegt in der Schaffung von Dauergärten. Der später angeführte Plan Le Corbusiers würde diese Maßnahmen erleichtern können.

---

[1]) **Berufsgliederung 1900—1920 in %** (Statist. Jahrb. d. Schw.)

	1900	1910	1920	1930
A. Urproduktion	32,74	27,40	26,59	
B. Industrie und Gewerbe [1])	41,06	42,11	41,11	
C. Handel	8,07	9,53	9,91	
D. Verkehr	4,99	6,18	6,66	
E. Verwaltung und liberale Berufe	4,67	5,30	6,25	
F. Persönliche und häusliche Dienste	3,22	3,41	3,29	
G. Von Renten und andern Mitteln Lebende	2,10	2,71	2,86	
H. Andere (in fremd. Familien u. Anstalten)	3,15	3,36	3,33	

[2]) Die Frage, ob die Schweiz zu einer völligen Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln imstande sein würde, dürfte bejahend beantwortet werden (s. Seite 56 f).

Auch kann in die baugesetzlichen Vorschriften die Bestimmung aufgenommen werden, daß auf jede Einzelperson oder wenigstens jede Familie eine gewisse Minimalwirtschaftsfläche, sagen wir, 100 qm, resp. 500 qm dauernd entfallen müsse, so daß möglichst viele Menschen sich auf Dauerparzellen gärtnerisch betätigen könnten.

Wenn viele die Erde bebauen, so ist die Ordnung im Staate gesichert; denn bekanntlich ist das Landvolk ruhig, an die Scholle gebunden. In vieler Beziehung trifft das auch für den Kleingärtner und Pflanzer zu, der seine Freizeit zum größten Teil auf dem Gartenland zubringt, fern vom Parteigezänk und den politischen Stammtischen der Lokale.

Der Staat erkennt die Wichtigkeit der Kleingartenbewegung durch vielerlei Maßnahmen an. (Siehe 1. Kapitel und Anhang.) Auf gesetzlichem Wege werden bestimmte Gebiete als Dauerland für Kleingärten geschützt. Dann gewährt der Staat sehr oft finanzielle Beihilfen, Kredite und Subventionen, an Kleingärtner oder deren Organisationen. So wird in der Schweiz und in anderen Ländern Pflanzland an Arbeitslose kostenlos abgegeben, auch Sämereien und Gartenwerkzeuge werden geliefert.

Indirekt fördert der Staat die Kleingartenbewegung durch die Anlage von Wegen, Einzäunungen, Wasserleitungen und Kanalisation.

Mit staatlichen Beihilfen werden Wettbewerbe unter den Kleingärtnern veranstaltet. Ausstellungen mit staatlicher Hilfe fördern den Gedanken der Kleingartenbewegung und wirken werbend auf die übrige städtische Bevölkerung.

E. Für die Volksgesundheit.

Der Wert landwirtschaftlicher Arbeit für die körperliche Ertüchtigung des Einzelnen wird allgemein anerkannt. Lieferten doch gerade die ländlichen Bezirke in allen Staaten in früheren Zeiten die gesündesten und stärksten Soldaten, doch hat die Verbreitung des Sportes hier bereits einen Ausgleich geschaffen. Daneben bietet die Betätigung in der frischen Luft, die Gartenarbeit, für die gesamte städtische Bevölkerung eine gute Gelegenheit, die besonders bedrohte Gesundheit zu stärken und zu erhalten. Die Arbeit und der Aufenthalt auf dem Pflanzland, in den Schrebergärten, wirkt sich günstig in dieser Richtung aus. Der Verbrauch der auf

dem Pflanzland gewonnenen Früchte aller Art wirkt bereits fördernd, denn der übergroße Fleischgenuß des Städters wird nach vielen Ansichten nur die Ursache von Erkrankungen.

So erklärte Prof. Dr. med. Martin Vogel (Muesmann, „Umstell. i. Siedlungswesen") für Deutschland, daß der Verbrauch an Fleisch in den 100 Jahren vor dem Krieg auf das Vierfache, der Verbrauch an Fett seit Mitte der 1880er Jahre um mindestens das 10—12fache gestiegen ist. Dabei hat sich die Bevölkerung in den Zeiten des raschesten Wachstums von 1870 bis zum Weltkrieg nur auf reichlich das 1½fache vermehrt. In der gleichen Zeit ist das Maß der Muskelarbeit, das von dem Großteil der Bevölkerung gefordert wird, und damit der Energiebedarf zweifellos stark gesunken.

Durch falsche, großenteils auch zu reichliche Ernährung sind verursacht oder mitverursacht: die schon seit Jahrzehnten langsam und stetig steigende Sterblichkeit an Herz- und Gefäßkrankheiten, an Zuckerkrankheit; auch die häufige Zerstörung der Zähne durch Zahnfäule hängt damit zusammen. Daß hier wirklich Ernährung und Alkoholismus von ausschlaggebender Bedeutung sind, dafür haben uns der Krieg und die Inflationszeit einen schlagenden Beweis geliefert, denn eine ganze Reihe von Krankheiten, z. B. Gicht, Rheumatismus, Magen- und Darmleiden, Zuckerkrankheit, Blinddarmentzündung u. a. m. verschwanden in der Zeit der knappen Ernährung ebenso wie die dicken Bäuche zum Teil fast restlos, um dann mit der Wiederkehr der reichlicheren Versorgung sich ebenso prompt wieder einzustellen."

Im letzten Jahrzehnt ist infolge besserer Einsicht in die Erfordernisse einer gesunden Ernährungsweise, aber wohl auch als instinktive Reaktion gegen die Unnatur des früheren Zustandes, der lange einseitig zurückgebliebene Verbrauch an Frischobst und Frischgemüse mächtig gestiegen.

Der Wert der Kleingärten- und Siedlungsbewegung für die Ernährung liegt darin, daß insbesondere den wirtschaftlich schwächeren Volkskreisen eine Selbstversorgung mit pflanzlichen Nahrungsmitteln ermöglicht wird, die „zudem auf kürzestem Wege in ganz frischem Zustand, ohne Beschmutzung durch fremde Hände, in die Küche und auf den Tisch gelangen, was eine nicht unwesentliche Erhöhung ihres Genuß- und Gesundheitswertes bedeutet. Gerade der Genuß ausreichender

Mengen von Rohkost guter Qualität gehört ja zu den praktisch bedeutsamsten Forderungen der neueren Ernährungslehre."

Prof. Kappen und Prof. Henkelmann wiesen in der „Deutschen Agrarpolitik" (Bd. 1, S. 657—658) darauf hin, daß die einseitige Einstellung der Züchtung auf Ertragssteigerung die Steigerung der Qualität stark vernachlässigt. „Es ist aber nicht der Sinn der Landwirtschaft, höchste Massenerträge zu gewinnen, sondern möglichst hochwertige Erträge."

Daß mit Kunstdünger keine pflanzlichen Nahrungsmittel guter Qualität erzielt werden können, wird von Herrn Migge („Jedermann Selbstversorger" S. 19) dargetan und hervorgehoben, „in welcher gesundheitsschädlichen Weise die frischen Gartenprodukte durch Heranzucht in rohen Düngern und Jauchen und durch forciertes Auftreiben mittels Stickstoff (Chilisalpeter u. a.) verdorben werden. Man geht daher wohl nicht fehl, viele Krankheitserscheinungen in den Städten auf den für manche bereits ekelerregenden Genuß mit derartigen Methoden erzeugter Gemüse zurückzuführen. Denn wir wollen nicht nur die Menge, sondern auch den Gehalt an Nährstoffen, die nahrungstechnische Qualität unserer Gartenprodukte verbessern, d. h. also Gemüse ziehen, die ihren köstlichen ureigenen Duft, ihren kernigen Gehalt und ihre feste, gesunde Struktur sich erhalten haben."

Das kann durch den Kleingärtner erstrebt werden, und damit ein Bedeutendes für die Gesundheit der Menschen getan werden.

Ueber den allgemeinen gesundheitlichen Wert des Kleingartens für die Bevölkerung (s. auch unten) äußert sich der Schweizer Professor Dr. Abderhalden, der bekannte Physiologe von Weltruf (Reichsverband d. Kleingartenver., Heft 17, Aerzteschaft): „Hat es einen Sinn, Tuberkulose zu bekämpfen und zugleich ihre Ausbreitung zuzulassen? Was nützt die Aufklärung über Säuglingspflege und der nachdrückliche Hinweis darauf, daß Luft und Licht so außerordentlich wichtig für die heranwachsende Jugend sind, wenn nicht zugleich für ausreichende grüne Flächen und vor allem für Kleingärten gesorgt wird?"

Georg Hansen (3 Bevölkerungsstufen") macht darauf aufmerksam, daß alle Städte nur einen verhältnismäßig geringen Geburtenüberschuß aufweisen, ja, daß das Lebensbudget vieler jahraus jahrein mit einem Defizit abschließt

(S. 39) und meint, daß die städtische Bevölkerung in fortwährendem Absterben begriffen sei; wenn trotzdem die Städte bestehen, ja anwachsen, so wird diese Zunahme nur ermöglicht durch ein permanentes Zuströmen der überflüssigen ländlichen Bevölkerung. [1])

Kuczinski meint dagegen (Zug nach der Stadt, S. 158), daß die absolute Behauptung Hansens noch zu beweisen sei, ob die städtische Bevölkerung in fortwährendem Absterben begriffen sei und durch die ländliche ersetzt werde und ersetzt werden müsse, weil es die Landbevölkerung ist, aus der die Großstädte fortwährend wie aus einem Jungbrunnen frische Kräfte schöpfen müssen, um nicht zurückzugehen. Weiter nimmt er an (S. 284), daß in den Städten weniger Frauen zur Ehe gelangen und die eheliche Fruchtbarkeit der Städterinnen so gering sei, weil es eben zum Teil an der Verschärfung des Kampfes ums Dasein liege; dieser Kampf ums Dasein würde milder werden, wenn die Einwanderung, insbesondere vom Lande, aufhören würde und die Konkurrenz der Zuzügler in Wegfall käme.

Burgdörfer („Volk ohne Jugend") gibt zu, daß selbstverständlich auch die Wirtschaftslage eine erhebliche Rolle spielt; der Kinderreiche ist unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen zweifellos im Nachteil gegenüber dem Kinderarmen oder Kinderlosen, und zwar in jeder Gesellschaftsschicht.

Jedoch ist heute für weite Kreise des Volkes nicht das Kind oder gar eine größere Anzahl von Kindern der höchste Lebenswunsch, „sondern Dinge, die das Leben angenehmer und schöner zu gestalten versprechen. Man spart viel lieber, um ein Motorrad oder Auto, um Grammophon oder Lautsprecher und hundert andere Dinge anschaffen zu können, als um sich etwa zu dem einen Kind noch ein zweites oder gar drittes oder viertes Kind anschaffen zu können".

So wird der Geburtenrückgang, überhaupt das Bevölkerungsproblem von den Ergebnissen unserer gegenwärtigen Kultur stark beeinflußt.

In seinem Referat über „Umschichtung und Auswanderung in unserer Bevölkerung" befürwortet Prof. Dr. Mangold die Betätigung in Pflanzgärten.

---

[1]) Die ausgezeichnete statistische Erhebung über „Basels Zuwanderung" 1888 ergab, daß die Gesamtbevölkerung Basels aus 52,7 % Stadt- und 47,3 % Landgeborenen, die zugewanderte Bevölkerung aus 23,5 % resp. 76,5 % bestand, wobei die Einwohnerzahl von 3000 die Grenze Stadt-Land bildete.

Diese dürfte dazu führen, daß ein permanentes Zuströmen der überflüssigen ländlichen Bevölkerung nicht mehr nötig sei (vergl. Hansen oben) und so die Konkurrenz der Zuzügler in Wegfall kommen würde (vergl. Kuczinski oben), weil die „ländliche Bevölkerung" schon in der Stadt ist (Nationalrat Gelpke spricht von „städtischem Landbau"), resp. nicht nur die Konkurrenz in Wegfall kommen, sondern sogar eine neue Kundschaft entstehen würde (s. „Handelsgärtnerei") und damit eine Erhöhung des Volkseinkommens (s. „gesamte Wirtschaft").

Außerdem kann eine Umschichtung der Einkommensverteilung dadurch stattfinden, daß der Kleingärtner im Sommer seine Abende und den größten Teil seiner übrigen Freizeit auf seinem Pflanzland verbringt, anstatt sein Geld und seine Zeit im Wirtshaus bei Alkoholgenuß nutzlos zu vergeuden.

F. Für das kulturelle Leben des Volkes.

Sehr oft wird die Gegenwart und jüngere Vergangenheit schlagwortartig als das „Zeitalter der Maschine" bezeichnet, deren Siegeszug in den letzten 150 Jahren unser ganzes Leben, vor allem auch das kulturelle Leben beeinflußte. Geboren aus der zunehmenden Arbeitsteilung und Arbeitszerlegung wurde die Maschine ein wesentlicher Faktor der Vereinheitlichung und Verbilligung der Produktion — vor allem bei Massenproduktion. — Auch auf dem Baumarkte hat die Maschine wesentlich zur Veränderung der Arbeitsmethoden beigetragen. Wir stehen allerdings erst in den Anfängen einer technisch unbegrenzten Mechanisierung der Bauindustrie.

Bereits ist es den gemeinnützigen Baugenossenschaften möglich, ihren Mitgliedern billige Wohnungen (vergl. Gartenhäuschen) einheitlicher Typen zu verschaffen.

Dipl. Arch. Peter Meyer („Moderne Architektur und Tradition", S. 51 ff.) verneint die Gefahr der Verödung von allen Typisierungsbestrebungen nicht, aber sie ist gering, „denn auch die Auswahl genormter Formen kann ja noch beliebig groß sein. Auch mit maschinenmäßig gleich hergestellten Häusern lassen sich außerdem durch Komposition im Großen abwechslungsreiche Siedlungen errichten, und durch verschiedenartige farbige Behandlung ganzer Schauseiten

oder einzelner Teile kann man jede beliebige Differenzierung durchführen: gerade wo die allgemeinen Grundlagen gleich sind, wird die Aufmerksamkeit frei für die feinern Verschiedenheiten, für die Schönheiten des Raumes, der Verhältnisse, der persönlichen Nuance".

Der Garten könnte auch dazu beitragen, die Verödung aufzuheben durch Anordnung der Pflanzen und Pflanzengruppierungen in Uebereinstimmung mit dem gesamten Landschaftsbild.

Gerade im Garten könnte der moderne Mensch, wenn er in seinem Beruf — z. B. als Industriearbeiter am laufenden Band — mehr oder weniger gebunden ist, seine volle Persönlichkeit während der Freizeit entfalten.

In seinem Aufsatz „De l'utilisation des arts populaires dans les loisirs ouvriers"[1]) maß der frühere Minister für Kunst und Wissenschaft von Belgien Jules Destrée, dem Kleingarten („Coin de terre") größte Bedeutung bei: „En lui donnant un bout de terrain à cultiver, on permet à l'ouvrier de se rapprocher de la terre et de l'aimer, de connaître un travail bien différent de celui de l'usine, un travail sain et en plein air; on l'initie à la joie de voir pousser des plantes, de faire éclore des fleurs, de récolter des légumes et, lorsqu'on y joint un petit élevage (élevage des volailles, lapins, abeilles, pigeons de volière, moutons et chévres) de se procurer un léger supplément de revenus."

Ein anderer Belgier, und zwar M. Goemaere, Vorsitzender des Internationalen Kleingärtnerverbandes, schloß seinen in Genf gehaltenen Vortrag[2]) mit folgenden Worten:

„Et quand les étrangers qui viendront, en foule toujours plus nombreuse, se reposer aux pieds de vos mirifiques montagnes blanches, sur les bords de vos incomparables lacs bleus, vous demandront: Mais où donc, Suisses, avez-vous puisé cette paix qui fait l'admirations générale? Vous répondrez: Nous sommes tous citoyens libres dans ce pays où, par l'entr' aide des classes et dans l'amour mutuel: Chacun a son Coin de terre. Chacun a son Foyer."

Wenn jeder sein Stückchen Erde bebaut, sein eigenes Heim bewohnt, und der Frieden in jedes Herz kommt — denn unsere Kultur des „Materialismus", die sicher frühe-

[1]) Revue intern. vol. XXVII. Nr. 2, Février 1933, p. 207.

[2]) „Coin de terre."

ren Kulturen des „Geistes“ ebenbürtig ist, hat den Menschen Unruhe gebracht — dann sind Pestalozzis Worte (Rede am Neujahrstag 1811) zu verwirklichen möglich: „Unser Zweck ist groß — wir wollen die Erziehung des Menschen von den Verirrungen im bloß Menschlichen und Sinnlichen zum Göttlichen und Ewigen erheben“. Allerdings soll sich die Erziehung jedes Menschen zunächst bei sich selbst vollziehen müssen.

3. Kapitel.

Die Kleingartenbewegung kann die Neugestaltung der Stadt und des Landes beeinflussen

A. Die Neugestaltung der Stadt.

Die Genossenschaften der verschiedenen Areale — in Basel nennt man sie Sektionen, in Zürich Lokalkomitees — bilden einen städtischen Verband, dessen Vorstand beim Verkehr mit den städtischen Behörden in Aktion tritt. Ein solcher wird beispielsweise notwendig werden, wenn angemessene Pachtpreise und die Schaffung von Dauergärten erzielt werden sollen. Dieser städtische Verband wird in Basel Zentralverband, in Zürich und Bern Verein für Familiengärten genannt. Es wäre wünschenswert, daß diese städtischen Kleingärtnerverbände mit der Gesamtbevölkerung Fühlung nähmen. Denn nur dann ließe sich erwarten, daß man in Bezug auf die Verteilung der Kleingärten zu allseitig befriedigenden Lösungen käme und das die Ziele der Kleingartenbewegung bei notwendiger Lösung der städtebaulichen Probleme berücksichtigt werden.

Zwei solcher Lösungen sind denkbar. Die erste würde darin bestehen, daß man die im Stadtinnern vorhandenen Klein- und Hausgärten vor der Ueberbauung schützte, indem man die Häuser nicht in die Breite, wohl aber in die Höhe wachsen ließe. Der Nachteil dieser Lösung wäre, daß allmählich im Zentrum der Stadt hohe Häuser entstünden. Der Vorteil würde darin bestehen, daß von der zur Verfügung stehenden Fläche bis zu 95 Prozent für Gärten- und Parkanlagen ausgespart werden könnten (s. unten). Die zweite Lösung würde in gewissem Sinne auf eine moralische Beeinflussung der Stadtbewohner hinauslaufen. Man müßte ihnen die Vorzüge des Landlebens ins Licht zu setzen versuchen. Dadurch könnte allmählich eine Auflockerung der Stadt und eine Auflösung in Dorfgemeinschaften herbeigeführt werden. Auch auf diesem Wege wür-

den im Stadtinnern Areale für größere öffentliche und private Anpflanzungen frei werden. So etwas scheint Ford in seinem Buch „Großes Heute, größeres Morgen" in dem Kapitel „Zurück zur Dorfindustrie" vorgeschwebt zu haben. Er sagt darin: (S. 185): „Es ist durchaus nicht unmöglich, daß mit Hilfe automatischer maschineller Einrichtungen und eines ausgedehnten Kraftnetzes die Erzeugung mancher Artikel in das Haus selbst verlegt werden kann". Sollte sich dieser Gedanke verwirklichen, so stünden wir heute vor der Ueberwindung der städtebildenden Epoche, von der Werner Sombart in „Der moderne Kapitalismus", 3. Bd., 1. Halbbd., S. 402, folgendes sagt: „Erst mit dem Eintritt in die hochkapitalistische Epoche („150 Jahre vor 1914") beginnt die Industrie städtebildend zu wirken".

Zunächst möge ein Vertreter der ersten Lösung, der Architekt und Ehrendoktor der Universität Zürich, Le Corbusier, zu Worte kommen, der in seinen Werken „Städtebau", „Gesamtes Werk" und „Kommende Baukunst" ungefähr folgende Meinung vertritt. Die Häuser müssen durch Erhöhung vergrößert werden, damit Land für Grünflächen gewonnen werden kann. Es wären Wolkenkratzer mit 60 Geschossen von 200 m Höhe für Geschäfte und Hotels im Zentrum der Stadt vorzusehen. Auf solche Art könnten bis zu 3000 Menschen pro ha untergebracht werden. Für Wohnzwecke wären Häuserblocks mit 10—12 Stockwerken bis zu 40 m Höhe in Aussicht zu nehmen. Damit wären Wohngelegenheiten für 300 Einwohner pro ha geschaffen. Durch die oben genannten Wolkenkratzer würden ca. 95 Prozent, durch die Häuserblocks 48—85 Prozent der Bodenfläche für Parkanlagen, Gärten und Sportplätze erübrigt. Le Corbusier denkt sich alle Gebäude der Stadt auf 4—5 m hohen Pfählen [1]) errichtet. Straßen und Bürgersteige wären dementsprechend Brücken, die zusammen über dem natürlichen Boden eine Art Rost bildeten. Unter diesem wären, ohne weiteres zugänglich, die „Eingeweide der Stadt", nämlich die Leitungen für Gas, Elektrizität, Telephon, Rohrpost, Fäkalien, Stadtviertelheizung etc.

Die Art, wie heute die Straßen angelegt werden, ist nach Le Corbusier widersinnig. Denn das Eingraben der Kanalisationen ist unökonomisch. Diese sollten an jeder Stelle zugänglich sein. Korridorstraßen, die die Errichtung von Blocks mit geschlossenen Höfen (Mietskasernen) begünstigen und die unhygienisch sind, müssen vermieden werden. Le

[1]) Vergl. Pfahlbauten in der Schweiz 3000 J. v. Chr.

Corbusier befürwortet folgende drei Arten von Straßen: 1. Solche für schwere Lastfuhrwerke, die auf dem natürlichen Boden, also unter dem genannten „Rost" liegen. Hier könnte das Ein- und Ausladen von Waren ohne Beeinträchtigung des allgemeinen Verkehrs vor sich gehen. 2. Solche für kurzstreckige Fahrten. Diese würden einen Teil eben jenes „Rostes" bilden, von dem die Rede war. 3. Straßen für den Blitzverkehr. Sie würden auf 40—60 m breiten, die Stadt von Ost nach West und von Nord nach Süd durchquerenden Dämmen zu errichten sein und gewissermaßen die Achsen der Stadt darstellen. In Abständen von 800—1200 m würden Rampen zum Niveau des „Rostes" hinabführen. Auf solche Art ließe sich die Stadt mit der denkbar größten Geschwindigkeit durchqueren und die Vorstädte erreichen ohne Behinderung durch Kreuzungen.

Straßenkreuzungen sind nach Möglichkeit zu reduzieren. Der Minimalabstand sollte 400 m betragen. Kleinere Abstände von 50, 20 oder gar 10 m sollten vermieden werden. Die Kreuzungen könnten so gleichzeitig als Autobushaltestellen gelten. So hätten wir also drei übereinanderliegende Systeme von Straßen, von denen das unterste dem Lastenverkehr, das mittlere dem allgemeinen Verkehr und das höchste dem Blitzverkehr zu dienen hätte. Fahrzeuge auf Geleisen wären für die innere Stadt auszuschließen.

Der dem Fernverkehr dienende Bahnhof wäre im Zentrum der Stadt, und zwar unterhalb des natürlichen Bodens anzulegen. Sein Dach würde sich indessen zwei Etagen über diesem erheben und den Flughafen darstellen.

Le Corbusier erläutert an seinem Plan für das Zentrum von Paris seine oben dargestellten Anschauungen. Darnach würde die dort zu 70—80 Prozent mit Häusern überbaute Bodenfläche nur noch mit Wolkenkratzern zu 5 Prozent bebaut sein. „Die übrigen 95 Prozent bleiben den Hauptadern, den Garagen und Parkplätzen vorbehalten. Die schattigen Alleen sind verdoppelt oder vervierfacht; die Parks am Fuße der Wolkenkratzer, die je 20 000—40 000 Angestellte fassen können, bilden auf dem Grunde dieser neuen Stadt in Wahrheit einen einzigen Riesengarten.

Die bisher allzustarke Bevölkerungsdichte der alten Viertel wird dabei nicht vermindert, sondern vervierfacht.

An Stelle der scheußlichen Viertel mit einer Bevölkerunsdichte von 800 Menschen auf dem ha, dehnen sich hier Viertel, die eine Dichte von 3500 Menschen auf den ha erreichen können.

All dies Gewimmel, das sich bisher wie eine starre Kruste am Erdboden festklammerte, wird nun abgekratzt, weggeschafft und durch reine Glaskristalle ersetzt, die 200 m in die Höhe steigen, weitab voneinander und an ihren Füßen umspielt von dem Laubwerk der Bäume."

Auch die 10—12stöckigen Wohnbauten der Städter (Nicht-Kleingärtner) sollten, nach Le Corbusier, von Gärten umgeben sein. Er sagt: „Die Wohnbauten in der City dürfen nicht an Korridorstraßen voller Lärm und Staub und um finstere Höfe herum errichtet werden", sondern sie müssen „mit Fenstern, die auf ausgedehnte Parks blicken" versehen sein.

Der genannte Verfasser unterscheidet in der Großstadt zwei Bevölkerungsschichten: Die Städter und die Vorörtler. Die Vorörtler bewohnen entweder eigene Villen oder Arbeitermietwohnungen. In letzterem Fall nimmt das Haus ca. 50 qm und der Ziergarten ebensoviel Raum ein. Für diese gewöhnlich dreistöckigen Arbeitermietswohnungen werden außer den genannten Ziergärten noch 150 qm Land vorgesehen für Spiel-, Tennis- und Fußballplätze etc.

Außerdem sollen zu jedem der genannten Häuser 150 qm zum Anbau von Obst und Gemüse hinzukommen. Ein Wächter übernimmt für eine Gruppe solcher Häuser die Verwaltung und Ueberwachung. Die Erträgnisse werden in Schuppen untergebracht. Die Dächer sollen in folgender Weise ausgenutzt werden: „Das Dach (Ziegel, Luken, Rinnen) bisher als „Niemandsland" als das Reich der Katzen betrachtet, wird zurückgewonnen als eine riesige Oberfläche, Stadtoberfläche für Gärten und Promenaden. Poetisch ausgedrückt: Die Gärten der Semiramis sind da."

Ueberblicken wir die Darstellung von Le Corbusier, so fällt uns die Forderung von „Wolkenkratzern" und Grünflächen auf. Der Unterschied zwischen den üblichen 5—6stöckigen Geschäftshäusern und den Wolkenkratzern mit 60 Stockwerken, sowie zwischen den 3—5- und den 10—12stöckigen Wohnbauten ist freilich nicht wesentlich, sondern nur graduell. Der Wunsch jeden Stadteinwohners, „schön zu wohnen", mit Ausblick auf die grüne Pflanzenwelt, ließe sich auf Grund der Le Corbusier'schen Anschauungen wohl verwirklichen. Fordert doch ihr Vertreter, daß die hohen Wohnbauten „weitab voneinander und an ihren Füßen umspielt von dem Laubwerk der Bäume" sein sollten. Damit wäre die Forderung Le Corbusiers, hohe Bauten zwecks Ersparnis für Grünflächen gerechtfertigt. Denn diese könn-

ten auch für Dauerkleingärtenanlagen Verwendung finden. Daß „die neue Stadt ihre Dichte vergrößern muß", ist nicht unbedingt notwendig; jedoch soll das Bestreben, die Stadt aufzulockern und sogar in Dorfgemeinschaften aufzuteilen, Hand in Hand gehen mit Vergrößerung der Grünflächen. Daß eine derartige Auflockerung herbeigeführt werden könnte, ist am Eingang dieses Abschnittes dargelegt worden.

Wir gehen dazu über, zu untersuchen, wie in Basel die Vergrößerung der Grünfläche angestrebt wird. Wie der Korrektionsplan Schuhmachers zeigt, wird beispielsweise am oberen Rheinweg die Schleifung einer Häuserreihe vorgesehen. Dadurch würde für eine Allee mit 3 Baumreihen Platz geschaffen. Solches Verfahren in größerem Maßstab durchzuführen, würde selbstverständlich nur größeren Gemeinschaften (Genossenschaften) möglich sein. Es müßten sich Mittel und Wege finden, um die durch Zerstörung der Gebäude ihrer Wohngelegenheiten und Geschäftslokalitäten Beraubten auf irgend einem Wege zu entschädigen. Die Einbuße an Werten müßte durch gesteigerte Produktion industrieller Erzeugnisse ausgeglichen werden. Durch solche Leistung müßte sich der Neuaufbau der Stadt ermöglichen lassen. Selbstverständlich müßten bei der Schleifung historisch oder künstlerisch wertvolle Baulichkeiten geschont werden.

Der Umbau der Stadt auf diesem Wege wird sich umso leichter durchführen lassen, je größer die Zahl derer ist, die sich durch gegenseitige Hilfe daran beteiligen. Wenn beispielsweise A an B Waren liefert und die Produkte des B als Kompensation nicht gebrauchen kann, so müßte C, der für sie Interesse zeigt, entgegennehmen und seinerseits den A beliefern. Außer C könnten auch noch D, E, F etc. (Zusammengefaßt unter C') sich an dem Umsatz beteiligen, wodurch der Absatz für selbst wenig gangbare Artikel garantiert würde. Allerdings müßte, um Zahlungsschwierigkeiten vorzubeugen, gegenseitige Abnahme der Produkte seitens der Beteiligten garantiert sein.[1])

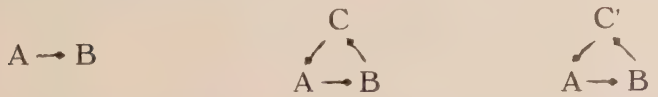

[1]) Siehe den Bericht der „Basler Nachrichten" vom 14. Nov. 1933: Vortrag von Minister Stucki über „Schweizerische Handelspolitik", gehalten in der statistisch-volkswirtschaftlichen Gesellschaft, Basel, 13. Nov. 1933: „Geben und Nehmen soll ausgeglichen sein".

Ein derartiger Umlauf der Produkte, eine derartige Sicherung des Absatzes hat zur besseren Durchführung den Zusammenschluß zu Genossenschaften zur Voraussetzung, Genossenschaften von einer umfassenden Mitgliedschaft.

Und das liegt letztlich in der Richtung der Schweizer Geschichte, auch das schweizerische Staatswesen ist aus einer Genossenschaft gegenseitiger Hilfe im großen Stil entstanden. Es nennt sich heute noch mit berechtigtem Stolz „Schweizerische Eidgenossenschaft".

Aus all dem, was bisher besprochen worden ist, geht hervor, daß die Organisation für die Genossenschaft umso bedeutsamer wird, je größer diese sich darstellt. Das geht so weit, daß der englische Nationalökonom Marshall (Handb. d. Volksw. I., 1. Bd. S. 177/178) die Organisation als 4. Produktionsfaktor neben Land, Arbeit und Kapital aufführt. Er sagt wörtlich: „Die Produktionsfaktoren werden gewöhnlich eingeteilt in Land, Arbeit und Kapital . . . Das Kapital besteht zum großen Teil aus Kenntnissen und Einrichtungen, die wir Organisation nennen wollen . . ." So „. . . . scheint es am besten, die Organisation als einen Produktionsfaktor für sich aufzufinden".

Dank der Tätigkeit verschiedenster Organisationen ergibt sich die überraschende Tatsache für Basel (Bericht der Großratskommission Nr. 3031), „daß unsere Stadt in den verschiedenen Freiflächen (öffentliche Anlagen, Friedhöfe, Sportanlagen, Pflanzgärten usw.) den so oft bei andern Städten [1]) gerühmten Grüngürtel zu einem schönen Teil heute schon besitzt". Damit in Zukunft Wirklichkeit werden kann, daß dieser Grüngürtel noch besser zusammenhängt und er vor allem im generellen Stadtbebauungsplan festgehalten wird, ist allerdings das innige Zusammenwirken aller Stadteinwohner nötig.

B. Das Land.

Nach Heyne „Deutsches Wörterbuch" ist der Ausdruck „Siedlung" abzuleiten von siedlen = seßhaft machen, ansässig machen. Wenn von einer Siedlung die Rede ist, so wird damit angedeutet, daß eine Gruppe von Menschen sich irgendwo vorzugsweise auf dem Lande niedergelassen hat.

[1]) Hahn „Kiel", S. 25: „Und noch ein Zeichen der Entwicklung ist wichtig: um die Stadt herum lagern sich in dichtem Kranze 30 000 Kleingärten. Sie machen Kiel zu der deutschen Großstadt des ausgeprägtesten Kleingartenwesens". In der Tat entfällt in Kiel nahezu auf jede Familie ein Kleingarten.

Kleingärten wirken insofern auf die Siedlungsbewegung ein, als sie den Pflanzer sehr oft anspornen, sich außerhalb der Stadt auf dem Lande als Gemüsebauer oder Gartenbauer anzusiedeln. Manche Kleingärten erlauben bereits, daß der Besitzer das Wochenende oder die Sommermonate auf dem Land zubringt. So in Basel auf dem Fernpflanzland „Paradies", wo der Pflanzer mit seiner Familie sehr oft das Wochenende verbringt. Längere Zeiträume kann der Pflanzer in seinem Garten natürlich nur dann verbringen, wenn das Wohnhaus mit ihm verbunden ist, was für das Freidorf bei Muttenz in der Nähe von Basel zutrifft. Nach der Druckschrift „Freidorf" stellt Freidorf „heute die am höchsten entwickelte Form des genossenschaftlichen Zusammenlebens und Wirkens" dar. „Der Einzelne soll einen Teil seiner freien Zeit freiwillig und unentgeltlich in den Dienst der Genossenschaft stellen." Wir möchten im folgenden diese Siedlung, die vom Verband Schweizerischer Konsumvereine (V. S. K.) mit einem Stiftungskapital von Fr. 7 500 000 gegründet worden ist, etwas genauer ins Auge fassen. Sie besteht aus 150 Einfamilienwohnungen, von denen jede nach vorn einen Ziergarten, nach hinten einen Nutzgarten aufweist. Ein gemeinschaftliches Genossenschaftshaus enthält Versammlungslokale, Verwaltungsräume, Schule, Bibliothek, Genossenschaftsladen, Restaurant und Gasträume.

Verwirklicht sind hier die Worte die Dr. Walter Roth auf dem internationalen Kleingärtnerkongreß 1933 in Wien ausgesprochen hat: „Unser Ziel ist nicht, den Kleingärtner zu einem selbständigen Haus- und Landbesitzer zu machen, sondern unser Ziel ist, ihn in der Genossenschaft, im Verband zu behalten; Eigentümer soll die Genossenschaft bleiben,[1]) er soll sich als Glied im Verbande fühlen und er soll

[1]) a. Toutes ont pour but non d'abolier la propriété individuelle, mais de la ***généraliser*** en la rendant accessible à tous sous la forme de petites coupures, mais aussi de créer, à coté et au-dessus de la propriété individuelle une ***propriété collective*** sous forme de fonds impersonnel qui sera employé au développement de la société et des oeuvres d'utilité sociale (Ch. Gide „Principes" S. 480)

b. Durch diese „propriété collective" ist das Genossenschaftswesen — für Ch. Gide ist „association coopérative" ein „mode socialiste" — Sozialismus, und zwar Sozialismus, der in der Wirtschaft zum Ausdruck kommt. So ist die Siedlungsgenossenschaft „Freidorf" eine Wirtschaftsgenossenschaft (Art. 1), parteipolitisch und konfessionell neutral (Art. 6).

in diesem Gesamtverband ein möglichst selbständiges, aktives Mitglied sein."

So ist das ganze Freidorf ein gemeinsames Gut. Jeder Siedler hat mindestens einen Anteilschein à Fr. 100.— zu übernehmen und einzubezahlen. Dem Mieter kann nicht gekündigt werden, sofern er sich der bindenden Anordnung der Allgemeinheit fügt. Das Wohnhaus ist nicht sein Besitz und alles, was er nach eigenem Wunsche und auf seine Kosten im Hause verbessert, muß er ohne Entschädigung zurücklassen, wenn er die Siedlung verläßt; dadurch werden die Häuser vor jeder Spekulation geschützt und der Siedler übt sich in der Tugend der Opferwilligkeit. Die Zusammenarbeit wird dadurch in die Tat umgesetzt, daß die Mehrzahl der männlichen und weiblichen Siedler 7 Kommissionen zugeteilt sind:

1. der Erziehungskommission. Sie veranstaltet Kurse, Vorträge etc., verwaltet die Bibliothek und den Lesesaal, überwacht die vorgesehenen Kinovorstellungen, vermittelt die organische Verbindung von Schule und Haus;

2. der Gesundheitskommission. Ihr liegt ob die Aufsicht über die öffentliche Gesundheitspflege und die Anordnung der nötigen Maßregeln zur Verhütung und Beseitigung sanitarischer Uebelstände;

3. der Betriebskommission. Ihr obliegt die Aufsicht der technischen Betriebe, wie Verkaufslokale, Restaurant, eventl. einer zu errichtenden Bäckerei;

4. der Baukommission. Diese hat nach Erstellung sämtlicher Bauten die Aufsicht über die Gebäude, Gartenanlagen, Straßen, elektrische Installationen usw.;

5. der Finanzkommission, welche die Aufstellung von Voranschlägen und Begutachtung von Kreditbegehren besorgt. Sie errichtet in der Siedlung eine Agentur der Schweiz. Mobiliarversicherung, übernimmt die Leitung der Spar- und Hilfskasse Freidorf und schließt im Auftrag der Generalversammlung eine kollektive Sterbegeldversicherung ab. Ferner sind die Bewohner zugeteilt

6. der Sicherheitskommission, die mit der Leitung des Feuerlöschwesens und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung betraut ist, oder

7. der Unterhaltungskommission, welche mit der Vorbereitung und Durchführung von festlichen Anlässen, Konzerten und Theateraufführungen beauftragt ist.

Der Zweck der Genossenschaft findet sich in Artikel 5 b des Vertrages zwischen dem V. S. K. und dem Freidorf: „Die Siedlungsgenossenschaft hat die Aufgabe, die Idee des Genossenschaftswesens im allgemeinen zu fördern und auf dem Gebiete der Erziehung im Sinne der genossenschaftlichen Prinzipien nach Heinrich Pestalozzi[1]) tätig zu sein." Nach demselben Vertrag überweist die Siedlungsgenossenschaft aus ihren erzielten jährlichen Ueberschüssen Fr. 50 000 der Stiftung zur Förderung von Siedlungsgenossenschaften zum Bau weiterer Siedlungen.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Siedlung Freidorf liegt vor allem darin, daß die sämtlichen Einwohner alles, was sie zum Lebensunterhalt bedürfen, bis auf wenige Ausnahmen, von dem V. S. K. beziehen, bei dem sie ihr Geld verdienen. Freidorf ist eine Vollgenossenschaft.

Es sei hier noch erwähnt die Schweiz. Genossenschaft für Gemüsebau (S. G. G.), an der der V. S. K. zur Hauptsache beteiligt ist, die in ihrem 14. Produktionsjahr 1932 auf eigenem und gepachtetem Grund und Boden 92 850 Aren bearbeitete mit einer Gesamtproduktion von 15 670 509 kg (Schweiz: 784 021 Aren resp. 222 000 000 kg).

Die Tätigkeit der Schweizerischen Vereinigung für Innenkolonisation und industrielle Landwirtschaft, gegründet am 5. Juli 1918 durch eine allgemeine Organisation der Industriebetriebe Winterthurs zur Durchführung von Urbarisierungs- und Bebauungswerken, erstreckt sich vor allem auf das Land. Sie beabsichtigt eine bedeutende Hebung der Urproduktion und damit der Innenkolonisation, welche einen Ausgleich für den Fall ermöglichen soll, daß in den Fabriken größere Dauer-Arbeitslosigkeit eintreten sollte.

Diese Vereinigung hat insbesondere Siedlungswerke, sowohl bäuerliche wie städtisch-industrielle, namentlich im Kanton Zürich, ausgeführt: so in Hettlingen, Furttal, Lantig, Linth, Weihertal, Oerlikon. Projekte bestehen auch für andere Kantone.

Gleichzeitig mit den Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit hat der Bund Ende 1922 dieser Vereinigung eine Beratungsstelle für kolonisatorische

[1]) Daß Pestalozzi den Unterricht im Gartenbau hochschätzte, dürften seine Worte bezeugen („Wie Gertrud ihre Kinder lehrt", S. 3): „Ich lebte jahrelang im Kreise von mehr als 50 Bettlerkindern . . . Das Ideal ihrer Bildung umfaßte Feldbau, Fabrik und Handlung".

Auswanderung übertragen; 1923 fanden durch diese 200 Familien und Ledige eine Anstellung auf Landgütern in Frankreich, und 763 Ledige und Familien mit insgesamt 846 Personen in Canada. Um Mittel- und Arbeitslosen die Auswanderung nach Canada zu ermöglichen, wurden der Vereinigung aus dem Arbeitslosen-Fürsorgekredit Fr. 500 000 überwiesen. Nach Aufhebung der Beratungsstelle 1924 wurde im selben Jahr die private gemeinnützige Vereinigung „Swiß Settlement Society" gegründet, der Schweizer, Canadier und Amerikaner angehören und die schweizerischen Auswanderern bei der Seßhaftmachung behilflich sein wollte.

Anhang.

Die Kleingartenbewegung im Ausland

1. Deutschland. [1])

Kleingärten haben in Deutschland schon im Beginn des 19. Jahrhunderts bestanden. Doch dürfte von einer Kleingartenbewegung erst ungefähr vom Jahre 1870 an, mit der Entstehung der ersten Schrebergärten, gesprochen werden. Diese Gärten sind benannt nach dem Leipziger Arzt Dr. Moritz Schreber. Das Verdienst Dr. Schrebers liegt auf dem Gebiet der Jugenderziehung. Er vertrat die Ansicht, es seien Spiel- und Tummelplätze und dergl. mehr für die Jugend nötig. Sein Freund, der Leipziger Schuldirektor Dr. Hauschild, forderte einen Spielplatz für die Kinder seiner Schule, verbunden mit Kleinkindergärten und einem botanischen Garten. Um seine Absichten zu verwirklichen, gründete Hauschild den „Schreberverein". Im Jahre 1864 wurde in Leipzig durch den Verein ein Schreberspielplatz geschaffen. Ringsherum wurden zunächst Kinder-, später Familienbeete angelegt, dann Lauben gebaut, so daß schließlich im Jahre 1870 die erste vollständige Schrebergärtenanlage geschaffen war. Die eigentlichen Schrebergärten sind also Kleingärten samt Kinderspielplatz. Später werden Kleingärten schlechthin auch mit Schrebergärten bezeichnet. Im Laufe der Jahre nach 1870 (Gründerjahre) entstanden in Leipzig neben den Schrebervereinen andere Vereine, die sich ausschließlich oder in der Hauptsache dem Kleingartenwesen zuwandten und die Jugendpflege gar nicht oder wenig berücksichtigten; ihre Anlagen wurden allgemein als Familiengärtenanlagen bezeichnet.

Der gesundheitliche Wert, den die Beschäftigung im Kleingarten und der Genuß der kleingärtnerischen Produkte mit sich bringen, veranlaßte Naturheilvereine (vergl. Verein zur Hebung der Volksgesundheit in Basel) überall im Deutschen Reich außer Spielplätzen, Licht- und Luftbä-

[1]) Schriften d. Reichsverb. d. Kleingartenvereine Deutschlands.

dern, Liegehallen und andern Einrichtungen volksgesundheitlicher Art auch Kleingärten zu schaffen.

Besonders das Wohnungselend der Großstadt, als Folge der Wohnungsnot durch die Einwanderung vom Lande, besonders nach dem Kriege von 1870, machte die Schaffung von Kleingärten zu einer dringenden Notwendigkeit. Unter den ärmeren Menschen, die in einer solchen Steinwüste von dumpfen Mietskasernen und Hinterwohnungen ihr Dasein verbrachten, gab es schon im Jahre 1862 viele, die das Bedürfnis hatten, sich vor den Toren Berlins mit geringen Mitteln ein Gärtchen zu schaffen.

Zentralverband der Kleingartenvereine; Zentralverband deutscher Arbeiter- und Schrebergärten.

Hier und dort schloß man sich zu Vereinen zusammen, um neben der Geselligkeit auch die Belehrung auf dem Gebiet des Gartenbaues zu pflegen und sich gegen das überhandnehmende, lichtscheue Gesindel, das an der Peripherie sein Unwesen trieb, zu schützen. Verschiedene Umstände, u. a. das rücksichtslose Auftreten der Generalpächter, die große Flächen von den Grundbesitzern erpachteten und dann zu viel höheren Preisen wieder an die Kleingärtner abgaben, veranlaßten im November 1900 die bestehenden Vereine zur Gründung eines Bundes in Berlin, der nach dreimaliger Namensänderung ab 1. Januar 1920 „Zentralverband der Kleingärtenvereine" genannt wurde.

Daneben bestanden auch zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts vom Roten Kreuz ausgehende Arbeitervereine, die sich 1906 mit andern Vereinen außerhalb Berlins zu einem Verband deutscher Arbeitergärten zusammenschlossen. Die Bemühungen des Arbeitergartenverbandes, die noch an vielen Orten bestehenden Kleingartenvereine zu sammeln, führten im Februar 1909 in Berlin zur Gründung des „Zentralverbandes deutscher Arbeiter- und Schrebergärten".

Gesetzliche Maßnahmen 1914—1918. Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919. Kleingartenämter.

Nach Kaisenberg „Kleingartenordnung"; Reichsverbd. d. Kleingartenvereine: „Kleingartenrecht", „Kleingartenämter" und „Geschichte" wurde auf Veranlassung des Zen-

tralverbandes deutscher Arbeiter- und Schrebergärten im Februar 1916 durch die Reichsregierung die „Zentralstelle für den Gemüsebau in Kleingärten" gegründet, die die auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 4. August 1914 fußende Reichskanzler-Bekanntmachungen vom 14. April 1916 anregte:

1. Ueber die Festsetzung von Pachtpreisen (Reichsgesetzblatt S. 234), wodurch die Pächter von Kleingartengrundstücken in den Städten vor Ausbeutung durch Generalpächter und Grundstückeigentümer geschützt werden, und

2. über die Bereitstellung von städtischem Gelände zur Kleingartenbestellung (RGBl. S. 236).

Eine Unzulänglichkeit die darin bestand, daß die Grundstücke nur für einen Sommer abgegeben werden konnten, suchten zwei Verordnungen abzuhelfen. Die erste entstand am 9. März 1917 (RGBl. S. 225). Sie ermöglichte die Nutzungsentziehung wegen Nichtbewirtschaftung und die Abgabe der auf solche Art freigewordenen Landflächen zur Benützung für den Gartenbau bis Ende 1918. Die zweite, am 22. Februar 1918 erlassene (RGBl. S. 87), berechtigte zum gleichen Vorgehen bis Ende 1919. Eine weitere Verordnung vom 12. Oktober 1917 (RGBl. S. 897) brachte Schutzbestimmungen für die Pächter obengenannter Grundstücke gegen unbillige Kündigung und Verweigerung des Pachtverhältnisses. Die aus der Anwendung dieser Vorschriften sich ergebenden Streitigkeiten wurden durch die unteren Verwaltungsbehörden unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig entschieden, wodurch eine Vereinfachung der Rechtspflege erreicht wurde.

Der aus hervorragenden Kleingartenvertretern zusammengesetzte Beirat der schon erwähnten Zentralstelle und der Schutzverband der deutschen Grundbesitzer beteiligten sich maßgebend an den Vorarbeiten für die Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919 (KGO.), eine Weiterbildung und Zusammenfassung obengenannter Kriegsverordnungen. Mit dem Inkrafttreten dieser 10 Paragraphen umfassenden KGO. traten die obengenannten Verordnungen vom 4. April 1916 und vom 12. Oktober 1917 außer Kraft (§ 10). § 8 dieser Ordnung ermöglicht der Landesgesetzgebung, Vorschriften auch für die Verpachtung von Grundstücken bis zu ½ ha Größe zur landwirtschaftlichen Nutzung zu erlassen. § 9 und § 2 stellen ein Uebergangsrecht dar und sind heute überholt, sie heben ge-

werbsmäßige Generalpachtungen auf, resp. ermäßigen den Pachtzins der vor dem Inkrafttreten der KGO. abgeschlossenen Verträge. Der § 1 besagt, daß Grundstücke nicht zu höherem als dem von den untern Verwaltungsbehörden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des Ertragswerts der Grundstücke nach Anhörung von landwirtschaftlichen, gärtnerischen und kleingärtnerischen Sachverständigen festgesetzten Preisen verpachtet werden dürfen. § 3 schützt die Pächter gegen willkürliche Kündigung der Pacht- und Leihverträge und sichert deren Erneuerung. Streitfälle betr. § 1—3 werden unter Ausschluß des Rechtsweges durch die untere Verwaltungsbehörde entschieden, die auch den Strafzuschlag festsetzt; gegen die Entscheidung ist Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig, die endgültig entscheidet (§ 4). § 5 verbietet die gewerbsmäßige Generalpacht (vergl. § 9) und regelt die Landbeschaffung für Kleingärten (vergl. § 8). In § 6 ist die Rede von der Errichtung von Gartenpachteinigungsämtern (s. § 1 der Verordnung betr. Einigungsämter vom 15. Dezember 1914, RGBl. S. 51) und von deren Befugnissen; weiter von der entsprechenden Anwendung von bestimmten Vorschriften der „Bekanntmachung zum Schutze der Mieter" vom 23. September 1918 (RGBl. S. 1140), sowie von den „Bestimmungen der Anordnung für das Verfahren vor den Einigungsämtern" vom 23. September 1918 (RGBl. S. 1146). § 7 überläßt den Landeszentralbehörden die erforderlichen Ausführungsbestimmungen; die Befugnisse des § 6 stehen in Gemeinden in deren Bezirk kein Einigungsamt besteht, der untern Verwaltungsbehörde zu. (Erwähnt sei, daß in der Ausführungsvorschrift Preußens, um Verwechselungen mit dem landwirtschaftlichen Einigungsamt vorzubeugen, das Einigungsamt Kleingartenschiedsgericht genannt wird.)

Um auf der Grundlage der KGO. die weitere Entwicklung des Kleingartenwesens zu fördern, hat die Reichsregierung durch Runderlaß vom 1. Oktober 1919 auf Errichtung von Kleingärtenämtern hingewirkt, die ihre Tätigkeit in enger Fühlung mit den sonstigen städtischen Aemtern, die sich mit der Boden- und Wohnungsfrage befassen, wie Tiefbau-, Wohnung-, Grundstück- und Siedlungsamt, auszuüben haben. Hauptaufgabe dieser Kleingartenämter ist die Bearbeitung der Landfrage durch Beschaffung und Verteilung von Gelände zur kleingärtnerischen Ausnützung, ferner Beschaffung von Einrichtungen zur Belehrung und Beratung der Kleingärtner. Als Bindeglied zwischen Garten-

amt und Kleingartenvereinigung sind den Kleingartenämtern Beiräte aus Vertretern der Kleingartenorganisationen und interessierten Grundbesitzer anzugliedern. Innerhalb der Provinzen und Länder sollen Provinzial- und Landeskleingartenämter die Aufgaben der gemeindlichen Gartenämter leiten und auf sie anregend einwirken.

Mit dem 1. April 1921 ist die Zentralstelle, deren umfangreiche Tätigkeit mit jener der Kleingartenämter zu vergleichen ist, als von der Arbeiterschaft nicht gewünscht und in Friedenszeiten entbehrlich, von Reichsregierung und Reichstag aufgehoben worden.

Gesetzgeberisch wurde das Kleingartenwesen in Deutschland, in der Absicht, die Ernährungsnot zu überwinden, zum erstenmal während des Krieges geregelt. Es sei noch hingewiesen auf die in der „Einleitung" erwähnte:

1. Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. vom 6. Oktober 1931, 4. Teil: Wohnungs- und Siedlungswesen, Kap. 2: Landwirtschaftliche Siedlung, Vorstädtische Kleinsiedlung, Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose (RGBl. S. 551—553), ferner auf die Richtlinien für die landwirtschaftliche Siedlung vom 10. November 1931 und deren Ausführungsbestimmungen vom 2. Dezember 1931, die besonders darauf ausgehen, die Erwerbslosigkeit zu vermindern.

Reichsverband der Kleingartenvereine Deutschlands. Jugendpflege.

Pfingsten 1921 gelang es gewisse Schwierigkeiten, die zwischen dem „Zentralverband deutscher Arbeiter- und Schrebergärten" und dem „Zentralverband der Kleingartenvereine" bestanden, zu überwinden und, zusammen mit einer Anzahl von Vereinen und Verbänden Berlins und andern deutschen Städten, die noch abseits standen, den „Reichsverband der Kleingartenvereine Deutschlands" mit Rektor Förster als erstem Vorsitzenden zu gründen. Ausführlicheres über das Kleingartenwesen in Deutschland im allgemeinen und über den Reichsverband im besonderen findet man in des letzteren Schriften und in der Zeitschrift „Kleingartenwacht".

Der Reichsverband begünstigt die Jugendpflege im Sinne Schrebers und erkennt in den Jugendspielen ein wichtiges Erziehungsmittel. Am Reichskleingärtnertag, der alle

zwei Jahre stattfindet, wurde 1931 der Vortrag: „Die kleingärtnerische Jugendpflege in ihrer Beziehung zur allgemeinen Jugendpflege" von Frau Ministerialrat Dr. Bäumer gehalten, die zugleich als Vertreterin des Reichsministeriums des Innern anwesend war; weitere Ehrengäste waren Staatsbehörden, wie das Preußische Ministerium für Volkswohlfahrt sowie sonstige Behörden; Stadtverwaltungen; politische Parteien; Organisationen (u. a. der Schweizerische Kleingärtnerverband) und Einzelpersonen.

Im Januar 1931 betrug die Mitgliederzahl 432 544 (1932: 445 819) wovon 409 630 Pflanzer 16 858 ha Kleingartengelände bewirtschafteten, die Gesamtzahl der Kleingärten, die bei einer Höchstgröße von 50 Ar vorwiegend für die Bedürfnisse des eigenen Haushalts bebaut werden, betrug nach der landwirtschaftlichen Betriebszählung von 1925: 104 080 ha, die Zahl der Kleingärtner 1 670 512.

In der Festschrift zum 9. Reichskleingärtnertag (Nürnberg, Juli 1933) wird von Rektor Förster ausgeführt, daß auf Grund der Maßnahmen der Reichsregierung vom 6. Oktober 1931 auf dem Gebiete der vorstädtischen Kleinsiedlung binnen Jahresfrist 78 000 Kleingärtner und nahezu 30 000 Siedler mit je einem Stück Land, z. T. auch mit Häuschen, bedacht wurden. Vorausgesetzt, daß die Kleingärtnerzahl von 1933 dieselbe ist wie diejenige von 1925 (sehr wahrscheinlich ist erstere größer), „spüren 1933 mindestens 8 892 560 oder rund 9 000 000 Männer, Frauen und Kinder in Deutschland den Segen der gesunden Arbeit und des Aufenthalts im Freien und schöpfen neuen Lebensmut aus gärtnerischer Betätigung".

2. Belgien.

In diesem Land tragen die gesetzgebenden Kammern ins Budget des Ministeriums für Landwirtschaft eine jährliche Subvention von b.Fr. 100 000 (7 b. Fr. = 1 schw. Fr.) ein, zugunsten der nationalen Liga für Kleingarten und Eigenheim (Ligue Nationale belge du Coin de terre et du Foyer) deren permanenter Sekretär Herr Goemaere, Vorsitzender des internationalen Verbandes ist. Diese Subvention ist dazu bestimmt, die Propaganda für die Schaffung von neuen Komitees in allen Gemeinden zu bezahlen, diese zu unterhalten und die alten zu unterstützen.

Unabhängig von der Unterstützung verleiht das landwirtschaftliche Ministerium Subventionen für die Kleingärten-Wettbewerbe, die Ausstellungen usw. Es läßt ferner Kurse und Vorträge durch staatliche Agronomen für die Kleingärtner halten.

Auf die Initiative der nationalen Liga wurde die kooperative Vereinigung *„Société Nationale d'Avances et de Prêts au Coin de Terre"* gegründet (Statutenrevision s. „Moniteur belge" 13 août 1927, Nr. 10 552), die den alleinigen Zweck hat, Darlehen abzugeben für den Ankauf von Grundstücken für „Kleingärten" (Coin de Terre). Das Anfangskapital betrug bis Fr. 1 000 000. Es wurde mit der offiziellen Sparkasse unterhandelt, um Darlehen zum Ankauf von Land zu den gleichen Bedingungen zu erhalten, wie die Gesellschaft zum Bau billiger Wohnungen (Société Nationale des habitation à bon marché).

In Belgien kostet ein Hektar Land b. Fr. 20 000—60 000, dieses wird dann eingeteilt in 20 Parzellen von je 5 Aren, die den Arbeitern zum Kostenpreis von je b.Fr. 1000—3000 überlassen werden. Um Eigentümer zu werden, muß der Arbeiter 4½ % Zins, Amortisation inbegriffen, bezahlen (an die Besitzer der Aktien der Société Nationale werden 4 % ausgerichtet, also

während 10 Jahren

b. frs.		b. frs.	
2.43	pro Woche für ein Stück Land von	20 000	pro ha
4.86		40 000	„ „
7.29		60 000	„ „
9.72		80 000	„ „
11.15		100 000	„ „

während 5 Jahren

b. frs.		b. frs.	
4.86	pro Woche für ein Stück Land von	20 000	pro ha
9.72		40 000	„ „
14.85		60 000	„ „
18.44		80 000	„ „
23.30		100 000	„ „

Auch für die Arbeitslosen sucht man durch Zuteilung von Kleingärten etwas zu tun. So erklärte in seiner Rede vom 28. Juni 1932 Herr Goemaere, daß in den 9 Provinzen durch

die Komitees das Nötige getan worden sei, um den Arbeitslosen Hilfe zu leisten. Die Regierung gewährte einen Kredit von b. frs. 200 000 durch die staatliche Sparkasse unter der Garantie des Staates, wodurch innerhalb 6 Wochen mehr als 10 000 Arbeitslosen ein Stück Land durch die Nationale Liga mit einem Kostenaufwand von b.frs. 73 000 erhielten.[1])

3. Luxemburg.

In der Stadt Luxemburg und in Esch s/Alzette haben die Behörden an rund 150 Erwerbslose Kleingärten gratis abgegeben und außerdem Sämereien, Saatkartoffeln, Dünger und Geräte zur Verfügung gestellt. Die staatliche Subvention von Fr. 75 000 (1 Fr. ist 1/7 schw. Fr.) wurde 1932 auf Fr. 50 000 reduziert. 1931 betrugen die Gemeindesubventionen an 35 örtliche Sektionen Fr. 19 500. Die meisten der 12 724 Mitglieder in 97 örtlichen Sektionen des Landesverbandes erhalten ihre Gärten von je 3—4 Ar von den industriellen Gesellschaften nahezu gratis. Der Pachtzins beträgt Fr. 1.— pro Ar. Rund 18 % sind Kleingärtner im eigentlichen Sinn. Sie bebauen 85,14 ha Fläche, die durch die Sektionen verpachtet wird und eingeteilt ist in 2275 Kleingärten. Viele Sektionen haben sich der Einkaufsgenossenschaft Luxemburger Kleingärtner angeschlossen, deren Geschäftsberichte auf eine starke Zunahme des Warenumsatzes schließen lassen. Unter Mitwirkung der staatlichen Pflanzenschutzstation hat der Verband eine größere Frühbeetanlage (300 qm unter Glas) geschaffen, wodurch im Frühjahr 1932 30 000 Sellerie-, 10 000 Tomaten- und 5 000 Blumenpflänzlinge zum Selbstkostenpreis an die Kleingärtner abgegeben werden konnten. Die Verbandsmonatsschrift „Le Coin de Terre et le Foyer" (Kleingarten und Eigenheim) erscheint in einer Auflage von 12 150 Exemplaren; der jährliche Bezugspreis beträgt Fr. 9.— (schw. Fr. 1.30).

Jede 5. Familie ist im Besitz eines Kleingartens, so daß Luxemburg, im Verhältnis zu seiner Bodenfläche, von allen Staaten Europas die meisten Kleingärten besitzt. Auf dem schon erwähnten Kongreß im Jahre 1931 führte Dupong, Minister für Finanzen und Soziale Fürsorge aus, daß sein Gesetz vom 26. April 1929 betreffend Verleihen von Krediten mit niedrigem Zins für den Bau und die Erhaltung

[1]) Verbands-Zs. d. Intern. Kleingärtnerorg. Nr. 4, 5 und 6.

von preiswerten Wohnungen usw. auch auf Kleingärten anzuwenden sei. Die Objekte durften bis zu 90 %, für Arbeitsunfähige und Familien mit 3 und mehr Kindern sogar bis zu 95 % ihres Wertes belehnt werden, jedoch im allgemeinen nicht länger als für 20 Jahre. Die Darlehen müssen mit 2 % verzinst werden. [1])

4. Frankreich.

Dem Luxemburgischen „Gesetz Dupong" entspricht in Frankreich das „Gesetz Thoumyre" vom Jahre 1932, das im „Journal officiel" vom 27. Januar 1933 bekannt gegeben wurde. Die „Société central des jardins ouvriers", gegründet in Anwendung des Gesetzes vom 5. Dezember 1922 erhält Kredite, und zwar übernimmt die „Caisse des Depots et Consignations" 90 % aller Ausgaben für den Ankauf der Grundstücke gegen 2%ige Verzinsung.[1]) Frankreich zählt gegenwärtig, z. T. dank dieser Maßnahmen, 500 000 Kleingärten.

5. Italien.

Auch Italien besitzt eine halbe Million Arbeitergärten, die zum großen Teil von den Industriellen und Eisenbahngesellschaften für ihr Personal beschafft wurden. Mitbeteiligt daran ist die Opera Nazionale Dopolavoro (Nationales Werk für die Freizeit).

Eine allgemeine Untersuchung über die Bodenbenützung im ganzen Lande wurde angeordnet und außerdem befohlen, daß die brachliegenden Grundstücke den Eigentümern abzunehmen und unter die Armen der Gemeinde zu verteilen seien. Andere Maßnahmen haben dazu geführt, daß 60 km von Rom, in den Pontinischen Sümpfen, nachdem diese melioriert worden waren, am 18. Dez. 1932 die Stadt Littoria mit großem Erfolg gegründet wurde. Dieses Gebiet, das jahrelang unbewohnt war, beherbergte 1931 2100 Einwohner. 1932 zählte es mehr als 17 000. 1933 sollten 1000 Bauernstellen erbaut werden. Eine zweite Stadt soll im Frühjahr 1934 und eine dritte im Oktober 1935 gegründet werden.[2])

[1] Verbands-Zs. Intern. Kleingärtnerorg. Nr. 4, 5 und 7.
[2]) Intern. Rundschau, 6. Heft, Juni 1933.

6. England.

Auch in England hat das Kleingartenwesen den Arbeitslosen Hilfe gebracht. Auf dem schon erwähnten Kongreß 1931 in Brüssel sagte der englische Vertreter, daß seine Regierung in der Umgebung Londons ein Hilfswerk angefangen hätte, das durch eine Subvention von £ 25 000 Tausenden von arbeitslosen Familien ermöglicht hat, Gemüse im Werte von £ 350 000 zu erzeugen. [1])

Als die staatliche Unterstützung 1931 entzogen wurde, hat sich die „Society of Friends" (Quäker) in die Bresche geworfen. Nicht weniger als 61 200 Arbeitslosen und verarmten Leuten wurde geholfen; die Kosten betrugen £ 31 300, wovon £ 15 100 durch die Bewerber selbst bezahlt wurden. Auf Grund der Erfolge dieser Arbeit haben sich innerhalb 15 Monaten 250 neue Vereinigungen der „National Alloments Society Ltd." — deren Präsident Sir Francis D. Acland, früherer Finanzminister im Kabinett Lloyd George, ist — angeschlossen, wodurch die gesamte Mitgliederzahl dieser Vereinigung auf rund 100 000 gestieden ist. [2])

Das englische Recht unterstützt diese Bewegung, da es den Rat einer Stadt oder eines städtischen Bezirks mit 10 000 oder mehr Einwohnern verpflichtet, Kleingärtenland zur Verfügung zu stellen, deren Umfang allerdings 20 poles (500 qm) pro Anteil nicht übersteigen soll. Bei der Ausarbeitung eines Stadtbebauungsplanes muß berücksichtigt werden, welche Teile des Stadtgebietes für die Zurückhaltung von Land als Kleinpachtland vorgesehen werden sollen. Wird dem Gesundheitsminister ein Bebauungsplan zur Genehmigung vorgelegt, so muß eine Erklärung beigefügt werden, daß diesen Erfordernissen Rechnung getragen sei. Bei der Ausarbeitung der Bebauungspläne sollen die Kleinpachtlandausschüsse der Städte mitwirken. Versäumt der Rat einer Grafschaftsstadt oder einer Großstadt, die Nachfrage nach Kleingartenland zu befriedigen, so kann der Minister für Landwirtschaft und Fischerei die Befugnisse, die dem Rat hinsichtlich der Beschaffung von Kleingärten zustehen, auf die Kommissare für Kleinsiedlungen übertragen.

---

[1]) Verbands-Zs. d. Intern. Kleingärtnerorg., Dez. 1931, Nr. 4.

[2]) Reichsverb. Heft 18 „Zweite Intern. Kongreß", S. 38 ff.

7. Irland.

Der Vorsitzende des „United Irish Plotholders Union" erklärte am 10. April 1932, daß der „Allotments Act" noch unvollständig sei, da er nur angewendet wird von wohlwollenden örtlichen Behörden, wie z. B. von der Stadtverwaltung Dublins. Von den 30 000 Kleingärtnern Irlands sind die meisten allerdings nicht der obengenannten nationalen Vereinigung angeschlossen.[1])

8. Polen.

Die Bemühungen des Kleingärtenverbandes in Polen hatten insoweit Erfolg, daß der Arbeits- und Wohlfahrtsminister anläßlich einer Besichtigung der Kleingärtenanlagen in Posen (Poznan) den Vertretern des Verbandes versicherte, daß das Kleingartengesetz noch im Laufe des Jahres 1932 in Kraft treten werde.

Der Entwurf des Kleingartengesetzes sieht u. a. vor:

1. Alle Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern sind verpflichtet, Kleingärten anzulegen.
2. Der Höchstpreis wird auf amtlichem Wege geregelt.
3. Die Kleingärten sind Dauergärten; wenn die Aufhebung unbedingt notwendig ist, wird den Kleingärtnern eine entsprechende Entschädigung verliehen.
4. Die finanzielle Hilfe des Staates und der Gemeinden zur Schaffung von Kleingärten wird gesichert.
5. Kleingärten werden für Erwerbslose bereitgestellt.
6. Die Mitwirkung der staatlichen Behörden und der Kleingärtner-Vertretungen bei der Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen werden geregelt.

Im ersten Halbjahr 1932 hielt der Verband Propaganda-Versammlungen mit Vorführung des Films „Land in Sonne" in fast allen größeren Städten. Als Resultat dieser Propaganda entstanden Kleingärtnerorganisationen, welche das Anlegen von Kleingärten verwirklichen sollten. Es wurden in jenem Zeitraum 5 musterhafte Dauerkleingärten auf einer Gesamtfläche von 54 ha mit 1270 Gärten à 350 qm angelegt, und für verschiedene Städte Pläne von Mustergärten angefertigt, die nun in den Ausbau der Stadt einbezogen worden sind. Vertreter von

[1]) Verbands-Ztschr. d. Int. Kleingärtnerorg. Aug. 1932. Nr. 5.

Städten aus den Industriezentren wurden nach Posen abgeordnet, um dort die vorteilhaft eingerichteten Kleingartenanlagen zu besichtigen.

In den Wintermonaten organisierte der Verband unter Mitwirkung der staatlichen Gartenbauschule in Posen Abendkurse für Kleingärtner.

Wie in anderen Ländern haben Regierung und Wohlfahrtsorganisationen 1933 dem über 26 000 Kleingärtner zählenden Verband bei dessen Bemühungen, den Arbeitslosen ein Stückchen Erde zur Anpflanzung von Gemüse und Kartoffeln zu sichern, Hilfe geleistet. (Verbands-Zs. d. Kleingärtnerorg. Nr. 5, Aug. 1932.)

9. Tschechoslowakei.

Aus diesem Lande wird berichtet (Prag, 21. Juli 1932), daß dort noch kein Gesetz zugunsten der Kleingärtner bestehe. Diese seien vom Wohlwollen der Grundeigentümer abhängig. Der Pachtvertrag werde abgeschlossen mit der Möglichkeit einer Kündigung auf durchwegs acht Tage. Die kleine, unbedeutende Subvention von Kr. 500 (= schw. Fr. 75.—), die die Stadt Prag der Kleingärtnervereinigung verliehen hatte, wurde ihr aus Sparsamkeitsrücksichten entzogen. In der Generalversammlung vom 18. Februar 1933 in Prag ersuchte Herr Gogg als Vertreter des Internationalen Verbandes, sowohl Herrn Minister a. D. Dr. Ing. Riha — den neuerwählten Präsidenten — als auch den Ver-Vertreter der Stadtverwaltung, um die weitgehendste Unterstützung der Kleingärtnerbewegung in der Tschechoslowakei.[1])

10. Oesterreich.

Hier wird die Kleingärtnerbewegung durch das Gesetz vom 17. April 1924 geschützt. Insbesondere in Wien überlassen die Gemeindeverwaltungen den Kleingärtnerorganisationen große Landflächen. So erklärte Herr Gogg, damals Präsident des „Oesterreichischen Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (35 000 Mitglieder) auf dem vom 8.—10. Sept. 1933 in Wien stattgefundenen 4. In-

[1]) Intern. Verbands-Zs. d. Kleingärtnerorg. Nr. 5. Aug. 1932.

ternationalen Kleinwirtschaftskongreß [1]) („Grüne Internationale"), an welchem aus Belgien, England, Frankreich, Holland, Luxemburg, der Schweiz, Polen und der Tschechoslowakei Delegierte teilnahmen: „Die Gemeinde Wien hat uns die Fertigstellung und Ausgestaltung unserer zahlreichen Anlagen durch reichliche finanzielle Unterstützung ermöglicht. Wir müssen aber auch feststellen und dankbar anerkennen, daß das Bundesministerium für soziale Verwaltung, das Wohn- und Siedlungsamt, uns ebenfalls eine reichliche Unterstützung haben zuteil werden lassen und dazu beigetragen haben, daß in diesen Anlagen glückliche Menschen, glückliche Familien wohnen können, daß dort eine glückliche Jugend heranwachsen kann."

Karl Seitz, damals Bürgermeister der Stadt Wien, führte in seiner Ansprache aus: „Es sind gewöhnlich die dumpfen Wohnstätten, die am Außenrand der Stadt liegen, es ist gewöhnlich der Eindruck der Dürftigkeit und Not, der zuerst auf den Reisenden einwirkt. Auch bei uns in Wien sieht man, wenn man mit der Westbahn ankommt, solche dürftige Häuserreihen, die manchmal sogar als nicht zweckmäßig bezeichnet werden müssen. Doch hat sich allerdings auch dieses Bild im letzten Jahrzehnt ein wenig geändert. Schrebergärten sind zahlreich aufgetaucht, mit auch nicht sehr schönen Hütten . . . Daß es einer so großen Anzahl von Menschen gelungen ist, diese ganz bescheidenen und anfangs noch einen recht unästhetischen Eindruck machenden Siedlungen mit ihren kleinen Häuschen allmählich einheitlich zu gestalten, dem Ganzen eine ästhetische Gestaltung zu geben, daß es ihnen gelungen ist, das Herz des Reisenden bei der Einfahrt in unsere Stadt zu erfreuen durch den Anblick eines schön gestalteten Landschaftsbildes, das zugleich Zeugnis ablegt für eine ungeheure Arbeit, die hier geleistet wurde, die auch Zeugnis ablegt für die Fähigkeit der Menschen, ihre nächste Umgebung ästhetisch zu gestalten, das ist die große kulturelle Leistung der Organisationen des Siedler- und Kleingartenwesen."

Bundespräsident Wilhelm Miklas richtete an die Anwesenden des internationalen Kongresses folgendes Schreiben: „Oesterreich und Wien begrüßen Sie hier in herzlicher und freundlicher Weise; dieses Land weiß Ihre Bestrebungen zu würdigen, sind sie doch längst von höchster sozialpolitischer Bedeutung, aber darüber hinaus haben sie

[1]) Intern. Verbands-Zs. d. Kleingärtnerorg. Nr. 8, Dez. 1933/Jan. 1934

auch, ganz rein wirtschaftlich betrachtet, eine hohe Bedeutung. Sie erzeugen ja in Ihren Kleingärten, in Ihrem kleinen Siedlungsland viele Dinge, die für den Konsum der Familien und der Heimat von Bedeutung sind". Es sind nicht nur wirtschaftliche und sozialpolitische, sondern auch „moralische Werte in der Siedlerbewegung, die von größter Bedeutung sind: die Wiederzurückführung Tausender und Tausender Beschäftigungsloser zur Mutter Erde, zum Boden der Heimat. Menschen, die mit dem Heimatboden verbunden sind, denen ist die Heimat nicht ein leerer Schall, sie lieben ihr Vaterland und sind bereit, mit aller Kraft sich für des Vaterlandes Ehre und die Freiheit des Volkes einzusetzen."

10. Vereinigte Staaten von Nordamerika.[1])

Ein System, das die industrielle Arbeit und den Gartenbau miteinander verbindet, wurde im Frühling 1932 durch die Ford-Werke angewandt. Ford meinte, daß es gut wäre, wenn die Arbeiter einen Teil der Zeit, die nicht der industriellen Produktion diente, oder die durch Verkürzung der Arbeitszeit entstand, für die Erzeugung von Lebensmitteln zum eigenen Gebrauch benützten. In der Gegend von Detroit sollen im Sommer 1933 mindestens 50 000 Kleingärten errichtet worden sein. Nicht nur die Industrie (Wirtschaft), sondern auch der Staat erkannte die Bedeutung einer derartigen „landwirtschaftlichen" Betätigung. Besonders wichtig wurde sie für die Arbeitslosen. So erklärte Roosevelt, damals Gouverneur des Staates von Newyork, in seiner Ansprache vom 27. März 1932 (The Newyork Times, 28. Juni 1932), daß vom Standpunkte sowohl der Arbeitslosenfamilien als der Steuerzahler aus, das System, Arbeitslose in „Subsistence farms" unterzubringen, als eine aufbauende Maßnahme betrachtet werden müsse. Die Behörden des Staates Newyork haben auch erfolgreich in dieser Hinsicht gewirkt.

[1]) „Informations sociales" 2. Jan. 1933, p. 16.

Literatur-Verzeichnis.

Aereboe, Prof. Dr. Dr. Friedriech: „Agrarpolitik" Paul Parey, Berlin 1928.

Bauernsekretariat, Schweizerisches: „Mitteilungen" Brugg.

Bernhard, Prof Dr. Hans: „Die Stabilisierung der Pflanzländer der Stadt Basel" 1929.

Bernhard, Prof. Dr. Hans und ing. agr. Hans Nebiker: Ergebnisse des Katasters für Innenkolonisation in den Kantonen Baselland und Basel-Stadt" 1928.

Bodmer, A., Bebauungsplaningenieur: „Grundzüge des allgemeinen Bebauungsplanes von Winterthur", Winterthur 1928.

Brockhaus, Der große: „Handbuch des Wissens in 20 Bänden" Brockhaus, Leipzig 1931.

Bücher, Prof. Dr. Karl: „Basels Zuwanderung", Wittmer, Basel 1890.

Burgdörfer, Friedrich: „Volk ohne Jugend", Vohwinkel, Berlin-Grunewald 1932.

Bund Schweizer Architekten: „Städtebau in der Schweiz", Fretz & Wasmuth, Zürich 1929.

Christ, Dr. Hermann: „Zur Geschichte des alten Bauerngartens der Basler Landschaft", Benno Schwabe & Co., Basel 1916.

Cochard, Aloys:
„La Stabilisation des Petits Jardins dans le Canton de „Genève Ligue Suisse du Coin de Terre et des Jardins Ouvriers (Section de Genève) 1930

Corbusier, Le und Pierre Jeanneret: „Ihr gesamtes Werk von 1910—1929", Dr. Girsberger, Zürich 1930. (D. Uebersetz.)

Corbusier, Le: „Kommende Baukunst", Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart, Berlin und Leipzig 1926. (D. Uebersetz.)

Corbusier, Le: „Städtebau", Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart, Berlin und Leipzig 1929. (D. Uebersetz.)

Farmers' Bulletin 1044:„ The City Home Garden" United States Department of Agriculture, Washington 1919.

Ford, Henry: „Das große Heute, das größere Morgen" (D. Uebersetzung) Paul List-Verlag, Leipzig 1926.

Früh, Prof Dr. J.: „Geographie der Schweiz", Zollikofer Bd. I und II, Fehr'sche Buchh. St. Gallen 1930.

Gelpke, Ing. Rud.: „Ausbau des baselstädtischen Wirtschaftsorganismus", Benno Schwabe, Basel 1917.

Gide, Charles „Principes d'Economie politique" Paris, 22 Rue Soufflot, 1920.

Goemaere, Joseph: „Le Coin de Terre" Ligue National du Coin de Terre et du Foyer, Bruxelles 1933.

Hahn, Dr.-Ing.: „Kiel", Deutscher Architektur- und Industrie-Verlag, Berlin-Halensee 1926.

Hansen, Georg: „Die drei Bevölkerungsstufen", J. Lindauer'sche Buchh. (Schöpping), München 1889.

Heyne, Prof. Dr. Moriz: „Deutsches Wörterbuch", S. Hirzel, Leipzig 1890.

Hummel, Th.: „Die Dynamik der Bodenpreise im Kanton Basel seit 1869", Wepf, Basel 1932.

Innenkolonisation und industrielle Landwirtschaft, Schweizerische Vereinigung für: „Schriften", Zürich.

Kaisenberg, Ministerialrat Dr. Georg: „Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung", Vahlen, Berlin 1921.

Keller, Ferdinand: „Bauriß des Klosters St. Gallen vom Jahre 810", Meyer und Zeller, Zürich 1844.

Kellerhals, Otto, Verwalter: Die Domäne und Strafkolonie Witzwyl 1895.

Kleingartenvereine Deutschlands, Reichsverband der: „Schriften", Frankfurt a. M.

Kropotkin, F.: „Landwirtschaft, Industrie und Handwerk", S. Calvary & Co., Berlin 1905.

Kuczinsky, Dr. R.: „Der Zug nach der Stadt" Cotta'sche Buchhandlung, Stuttgart 1897.

Landmann, Prof. Dr. Julius: „Die Agrarpolitik des Schweiz. Industriestaates", Fischer, Jena 1928.

Laur, Prof. Dr. E.: „Wirtschaftliche Richtlinien für die schweizerische Zollpolitik", Schweiz. Bauernverband, Brugg 1925.

List-Gesellschaft e. V., Friedrich: „Deutsche Agrarpolitik", Reimar Hobbing, Bd. I, II und III, Berlin 1932.

Mangold, Prof. Dr. F.: „Umschichtung und Auswanderung in unserer Bevölkerung", Protokoll der VII. Verbandsversammlung (30. Sept. 1922 in Sitten) d. Verbandes Schweizer. Arbeitsämter.

Marshall, Alfred Handbuch der Volkswirtschaftslehre" (Deutsche Uebersetzung) 1. Bd., Cotta'sche Buchh. Stuttgart und Berlin 1905.

Meier, Jak.: „Vom Feldgarten zum Familiengarten", Verein für Familiengärten, Bern 1932.

Meyer, Dipl. Arch. Peter: „Moderne Architektur und Tradition", Dr. Girsberger, Zürich 1928.

Migge, Lebrecht: „Deutsche Binnenkolonisation", Deutscher Kommunalverlag, Berlin-Friedenau 1926.

„Die wachsende Siedlung", Franckh'sche Verlagshandlung, Stuttgart 1932.

„Jedermann Selbstversorger", Eugen Diederich, Jena 1919.

Muesmann, Prof. Adolf: „Die Umstellung im Siedlungswesen", Julius Hoffmann, Stuttgart 1932.

Pestalozzi, Heinrich: „Wie Gertrud ihre Kinder lehrt", Geßner, Bern und Zürich 1801.

Reinerth, Dr. Hans: „Urgeschichte des Thurgaus", Huber & Co., Frauenfeld 1925.

Ritschl, Prof. Dr. Hans: Gemeinwirtschaft und kapitalistische Marktwirtschaft", Mohr, Tübingen 1931.

Rivière, Louis: Les Jardins Ouvriers" Société d'économie sociale, Paris 1898.

Ruck, Prof. Dr. E.: „Schweiz. Staatsrecht", Zürich 1933.

Ruf, Dr. Walter: „Die gemeinnützige Baugenossenschaften der Schweiz" Schweiz. Verband f. Wohnungswesen und Wohnungsreform, Zürich.

Salin, Prof. Dr. Edgar: „Geschichte der Volkswirtschaftslehre" Springer, Berlin 1929.

Salin, Prof. Dr. Edgar: „Wirtschaft und Staat" Reimar Hobbing, Berlin 1932.

Schoch, Dr. Albert: „Beiträge zur Siedlungs- und Wirtschaftsgeographie des Zürichseegebietes", Lohbauer, Zürich 1917.

Schweiz. Idiotikon: „Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache", 4. Bd., Verlag Huber, Frauenfeld 1901.

Siedlungsgenossenschaft „Freidorf", Verband Schweizerische Konsumvereine, Basel 1922.

Siedlungswesen, Deutsches Archiv für: „Arbeitslosigkeit und Siedlung", Deutsche Landbuchhandlung, Berlin 1932.

Stähelin, Prof. Dr. Felix: „Die Schweiz in Römischer Zeit", Benno Schwabe & Co., Basel 1931.

Staatswissenschaften, Handwörterbuch der: 4. Auflage, G. Fischer, Jena 1926.

Statistische Amt, Eidgenössisches: „Anbaustatistik der Schweiz, auf Grund der landw. Betriebszählung vom 22. August 1929", Heft 14.

Statistische Amt, Eidgenössisches: „Statistisches Jahrbuch der Schweiz".

Statistisches Amt des Kantons Basel-Stadt: „Statistisches Jahrbuch des Kantons Basel-Stadt".

Statistisches Reichsamt: „Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich" Reimar Hobbing, Berlin.

Wohnungsreform, e. V., Deutscher Verein für: „Handwörterbuch des Wohnungswesens", Fischer, Jena 1930.

Zolldirektion, Eidgen. Ober-: „Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Ausland.

Zeitschriften:

Der Familiengarten", Verein für Familiengärten, Zürich.

„Gartenfreund", Schweizerischer Kleingärtnerverband, Basel.

„Verbandszeitschrift der Internationalen Kleingärtnerorganisationen", Brüssel.

„Landwirtschaftliches Jahrbuch der Schweiz", Volkswirtschaftliches Departement, Bern.

„Schweizerische Landwirtschaftliche Monatshefte", Benteli A.-G., Bern-Bümpliz.

„Schweizerische Bauernzeitung" Schweizerischer Bauernverband, Brugg.

Zeitungen:

Basler Nachrichten, Basel, Schweiz.

National-Zeitung, Basel, Schweiz.

Neue Züricher Zeitung, Zürich, Schweiz.

„Frankfurter Zeitung", Frankfurt a. M., Deutschland.

Sonstiges:

Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der Schweiz. Eidgenossenschaft, Stämpfli, Bern.

Basel-Stadt, Verwaltungsberichte des Regierungsrates an den Großen Rat des Kantons.

Berichte der Großratskommission dem Großen Rate des Kantons Basel-Stadt vorgelegt

2631 am 12. März 1925, zur Prüfung des Postulates betr. Abschluß von langfristigen Pachtverträgen für Pflanzland (Großratsbeschluß am 14. Mai 1925),

3031 am 12. Juni 1930, für die Vorbereitung der Initiative betr. Schaffung von Dauerpachtgärten (s. 70),

3170 am 2. Juli 1931, betr. Verpachtung von Pflanzland an Kleingärtner (Großratsbeschluß am 9. Juli 1931),

3235 Bericht des Regierungsrates an den Großen Rat des Kantons Basel-Stadt über die ihm erteilten Aufträge, vorgelegt am 2. Juni 1931.

Bern, Verwaltungsberichte der Stadt.

Genève, Rapport sur Gestion du Conseil d'Etat du Canton de Genève.

Geschichte der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen (Gemeinnützige Gesellschaft), Basel.

Statuten der Gartenpächtervereinigung „Spalen", Basel.

Statuten der Fernpflanzlandgenossenschaft Paradies", Basel.

Statuten des Zentralverbandes der Pflanzland-Pächter-Vereinigungen (PPV.) des Kantons Basel-Stadt.

Statuten des Schweizerischen Kleingärtnerverbandes, Basel 1932.

Statuts de l'Office International du Coin de Terre et des Jardins Ouvriers, Luxemburg.

Vorschriften über die Anlegung von Pflanzland-Arealen und die Bebauung von verpachteten Parzellen. Staatliche Pflanzlandkommission, Basel, 4. März 1926.

„Schweizerischer Kleingartenkalender", Schweiz. Kleingärtnerverband, Basel 1929—1933.

Zürich, Amtsblatt des Kantons Zürich.

Bericht und Rechnung des Vereins für Familiengärten über die Betriebsjahre 1915—1932.

Geschäftsberichte des Stadtrates von Zürich.

Curriculum vitæ.

Lauw Ing Gwan, geb. am 6. November 1905 in Sidoardjo (Java) als Sohn des chinesischen Kaufmanns Lauw Bian Tjhoen-Lie.

Ich besuchte zunächst die chinesische Volksschule und nach Bestehen der Zulassungsprüfung, die „Hoogere Burgerschool" (vergl. Oberrealschule, Highschool) in Sourabaja. Nach Bestehen der Abgangsprüfung (vergl. Abitur), fuhr ich im Sommer 1926 nach Holland, wo ich 1926—1928 an der „Nederlandschen Handelshoogeschool" in Rotterdam Vorlesungen der Herren Professoren W. E. Boerman, Dr. H. R. Ribbius, F. de Fries, Dr. G. M. Verrijn Stuart, Dr. N. J. Polak, Dr. Z. W. Sneller, Dr. J. Goudriaan und Dr. A. O. Holwerda hörte.

Während 1929—1932 besuchte ich in Wageningen (Holland) die „Landbouwhoogeschool", an der ich das propaedeutische Examen bei den Herren Professoren Dr. M. J. van Uven, D. van Gulik, Dr.-Ing. S. C. Olivier, J. van Baren, Dr. E. Reinders und Dr. W. C. Mees R-Azn, und beim Herrn Dr.-Ing. M. W. Polak bestand. Weiterhin hörte ich dort Vorlesungen bei den Herren Professoren Ing. A. M. Sprenger, Dr. J. A. Honing, Dr. J. Jeswiet, Dr. W. K. Roepke, Dr.-Ing. J. Hudig, Dr.-Ing. G. Minderhoud, Dr. H. M. Quanjer, Dr.-Ing. M. F. Visser und Dr.-Ing. N. L. Söhngen, arbeitete in den Laboratorien der Herren Professoren Dr. J. Jeswiet, Ing. A. M. Sprenger, Dr. W. K. Roepke, Dr.-Ing. J. Hudig, Dr. H. M. Quanjer und Dr.-Ing. N.L. Söhngen, und nahm Teil am Unterricht der Herren H. Ramaer und H. F. H. H. van Zouteveen.

An der Universität in Basel hörte ich 1932—1934 Vorlesungen der Herren Professoren Dr. E. Salin, Dr. H. Ritschl Dr. F. Mangold, Dr. E. Ruck, Dr. C. Wieland, Dr. A. Simonius, Dr. St. Bauer und von Herrn Dr. Böchting; an den Seminarübungen der Herren Professoren Dr. F. Mangold, Dr. H. Ritschl und Dr. E. Salin nahm ich ebenfalls teil.

Die vorliegende Dissertation ist unter Leitung von Herrn Prof. Dr. F. Mangold entstanden.

Pflanzgärten vor dem Spalentor in Basel im Jahr 1858.

Teilansicht eines Pflanzlandareals „Auf dem Gellert" in Basel im Jahre 1929

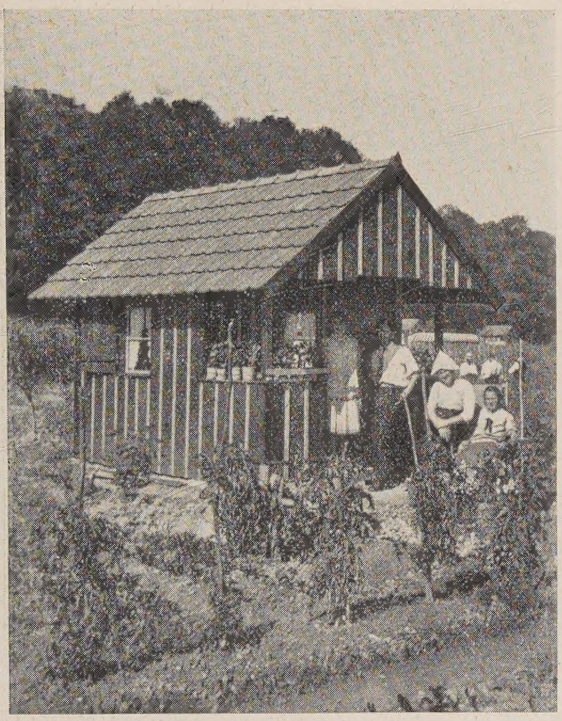

Mustergartenhäuschen der Dauerpflanzkolonie „Paradies“ Basel.

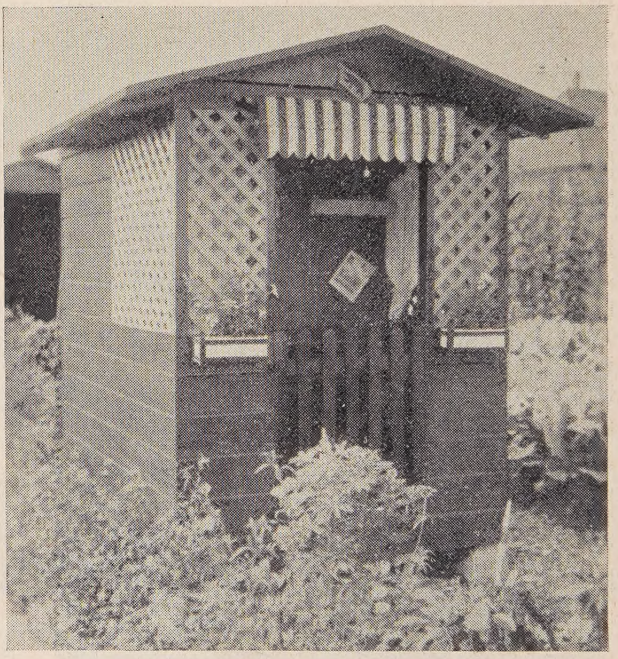

Einheitstyp der Gartenhäuschen für die Pflanzland-Areale in Bern.